

# FINANZEN

## Methoden der Finanzstatistiken



**2022**

---

**Herausgeber:** Statistisches Bundesamt (Destatis)

**Internet:** [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

**Autor:** Nicolas Hilbrink

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:  
Tel.: +49 (0) 611/75 24 05

Titel

- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen im Februar 2022

Artikelnummer: 5710001-21900-4 [PDF]

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



Version	Stand	Änderungen
0.1	13.3.2019	Entwurfssfassung
1.0	20.12.2019	Abschnitt 3.2 Beziehungen kommunale Haushaltssystematiken hinzugefügt Abschnitt 4.1 unterteilt in 4.1.1 sowie 4.1.2 „Schalenkonzept in der Personalstandstatistik“ hinzugefügt Abschnitt 4.2 „Ablauf der Grundbefragung in den Finanz- und Personalstatistiken“ hinzugefügt Abschnitt 4.3 Sektorklassifikation ausführlicher dargestellt Abschnitt 4.4 Zuordnungsschlüssel bearbeitet, Inhalte der Bereinigung als separates Kap 6.2 dargestellt und erweitert Abschnitt 4.5 Aufteilungsverfahren ausführlicher beschrieben Abschnitt 5.3 neu gegliedert in jährliche und vierteljährliche Statistiken, Text unter 5.3 neu gefasst Abschnitt 5.3.1.6 „Integrierte Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte“ hinzugefügt Abschnitt 6.2 (Bereinigung) eingefügt, Ausführungen zur Bereinigung aus Kapitel 4 dorthin verschoben Abschnitt 7 „Finanzierungssaldo in Finanzstatistik und VGR“ hinzugefügt Glossar „Finanzielle Transaktionen“ hinzugefügt
1.1	3.3.2020	Abschnitt 4.5, S. 27: Korrektur in der ersten Grafik zur Eigeneraufteilung
1.2	31.11.2021	Abschnitt 2.2 aktualisiert infolge der Novelle des FPStatG 2021 Abschnitt 3 redaktionell überarbeitet Abschnitt 4.3 Sektorklassifikation erweitert um Markt-/Nichtmarkttest Abschnitt 5.1.3 Korrektur der Überschrift (Streichung „Extrahaushalte“) Abschnitt 5.3 redaktionell überarbeitet, Übersichtsgrafik hinzugefügt Abschnitt 6.2.1 aktualisiert (keine Bereinigung von Ländergruppen mehr) Abschnitt 6.2.3 erweitert um Bereinigungen in der Jahresrechnung Abschnitt 8 erweitert um Gremium UAKWuF
1.2.1	31.3.2022	Orthografische Korrekturen sowie korrigierte Grafik am Ende von Abschnitt 5.3.2

## Änderungsübersicht

---

## Inhalt

1	Zweck der Finanzstatistiken und des Methodenhandbuchs .....	4
2	Rechtliche Grundlagen der Finanzstatistiken .....	5
2.1	Europarechtliche Vorgaben .....	5
2.2	Das Finanz- und Personalstatistikgesetz .....	7
2.2.1	Anordnung als Bundesstatistik (§ 1) .....	7
2.2.2	Erhebungseinheiten (§ 2) .....	8
2.2.3	Erhebungsmerkmale und Periodizität der Statistiken (§§ 3 bis 7, 9) .....	10
2.2.4	Datenbank Berichtskreismanagement und Grundbefragung (§ 9a) .....	10
2.2.5	Durchführung der Erhebungen (§ 12) .....	10
2.2.6	Zusammenführung (§ 13) und Übermittlung (§ 14) .....	11
2.2.7	Veröffentlichung (§ 15) .....	11
3	Haushaltssystematiken .....	12
3.1	Haushaltssystematiken der staatlichen Ebene (Bund, Länder) .....	12
3.1.1	Gruppierungsplan (Gpl) der staatlichen Ebene .....	12
3.1.2	Standards staatlicher Doppik (SsD) .....	13
3.1.3	Verwaltungskontenrahmen (VKR) der staatlichen Ebene .....	13
3.1.4	Funktionsplan der staatlichen Ebene .....	14
3.1.5	Integrierter Produktrahmen (IPR) .....	14
3.2	Kommunale Haushaltssystematiken .....	15
3.2.1	Kommunaler Gruppierungsplan .....	15
3.2.2	Kommunale Finanzrechnung in den IMK-Kontenrahmen .....	15
3.2.3	Kommunaler Gliederungsplan .....	16
3.2.4	Kommunaler Produktrahmen .....	16
4	Integration in den Finanzstatistiken .....	18
4.1	Das Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken .....	18
4.1.1	Das Schalenkonzept in den Finanzstatistiken .....	18
4.1.2	Das Schalenkonzept in der Personalstatistik .....	21
4.2	Grundbefragung in den Finanz- und Personalstatistiken .....	22
4.3	Die Ermittlung der Sektorzugehörigkeit .....	23
4.4	Zuordnungsschlüssel .....	27
4.5	Ebenenzuordnung und Aufteilungsverfahren .....	28
5	Finanzstatistiken im Detail .....	31
5.1	Schuldenstatistiken (jährlich und vierteljährlich) .....	31
5.1.1	Jährliche Statistiken der öffentlichen Schulden .....	33
5.1.2	Jährliche Schulden der Kern- und Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Öffentlichen Bereichs (EVAS-Nr. 71321) .....	33
5.1.3	Jährliche Schulden der Kernhaushalte des Bundes und der Länder (SF, EVAS-Nr. 71322) .....	34
5.1.4	Jährliche Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände (GF, EVAS-Nr. 71327) .....	34

5.1.5	Jährliche Schulden der Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung sowie der Kernhaushalte der Sozialversicherung (FS, EVAS-Nr. 71328) .....	34
5.1.6	Jährliche Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU, EVAS- Nr. 71329) .....	35
5.1.7	Vierteljährliche Statistiken der öffentlichen Schulden .....	35
5.1.8	Vierteljährliche Schulden der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (EVAS-Nr. 71311).....	35
5.1.9	Vierteljährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (SFK 4, EVAS-Nr. 71312) .....	35
5.1.10	Vierteljährliche Schulden der kamental/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern (kFEU, EVAS-Nr. 71314) .....	35
5.2	Statistik des öffentlichen Finanzvermögens .....	36
5.3	Statistiken der Ausgaben und Einnahmen (jährlich und vierteljährlich) .....	38
5.3.1	Jährliche Statistiken der Ausgaben und Einnahmen .....	39
5.3.2	Vierteljährliche Kassenstatistiken .....	43
6	Besondere Schritte der statistischen Aufbereitung .....	47
6.1	Umsetzungen .....	47
6.2	Bereinigung der Zahlungen von gleicher Ebene.....	48
6.2.1	Bereinigung von Zahlungen zwischen Kernhaushalten im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik am Beispiel der Summen „Länder zusammen“ .....	48
6.2.2	Bereinigung von Zahlungen zwischen Kern- und Extrahaushalten im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik .....	48
7	Der Finanzierungssaldo in den Finanzstatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.....	52
8	Beitrag des Statistischen Bundesamtes zur Abstimmung in Bund-Länder-Gremien .....	58
8.1	Aufgaben und Rolle im Gremium nach § 49a HGrG (Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens) .....	58
8.2	Aufgaben und Rolle im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ .....	58
	Anhang: Fachbegriffe der Finanzstatistiken .....	60
	Anhang: Literaturverzeichnis .....	81
	Anhang: Rechtsgrundlagen .....	84

---

# 1 Zweck der Finanzstatistiken und des Methodenhandbuchs

Die öffentliche Finanzwirtschaft umfasst jene (wirtschaftlichen) Aktivitäten, bei denen ein oder beide Partner zur öffentlichen Hand gehören. Die daraus resultierenden Zahlungsvorgänge spiegeln im Wesentlichen die staatlichen Aufgaben wider, deren Umsetzung an finanzielle Ressourcen geknüpft ist.

Die finanzstatistischen Daten der Bundesstatistik zeigen, welche Einnahmen dem Öffentlichen Gesamthaushalt zugeflossen sind, welche Ausgaben damit finanziert wurden und in welchem Umfang auf Fremdmittel (Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich) oder Rücklagen zur Deckung eines etwaigen Finanzierungsdefizits (Ausgaben größer als Einnahmen) zurückgegriffen werden musste. Die Ansprüche an die Qualität der Daten über die öffentlichen Finanzen nehmen aufgrund ihrer Bedeutung stetig zu. Des Weiteren sollen die Daten über die öffentliche Finanzwirtschaft möglichst schnell und aktuell zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Finanz- und Staatsschuldenkrise ab 2008 ist das nationale und internationale Interesse an der Haushaltsentwicklung und den entsprechenden Kennziffern und Indikatoren gewachsen. Während für den Bund die im Zuge der Föderalismusreform eingeführte Schuldenbremse schon 2011 wirksam wurde (Art. 115 Grundgesetz), trat sie für die Länder nach einer Übergangszeit im Jahr 2020 in Kraft.

Die Überwachung dieser nationalen Regelung erfordert ebenso belastbare Daten wie die Erfüllung von Anforderungen im Rahmen der EU-Stabilitätsberichterstattung. Mit den Finanzstatistiken und deren Indikatoren können die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sowie die kommunalen Kämmerereien das Volumen und die Struktur der Einnahmen und Ausgaben nachvollziehen und kontrollieren. Veränderungen in den Indikatoren der Finanzstatistiken müssen nachvollziehbar sein. Ohne dies ist eine Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zur Analyse des Umfangs oder der Verwendung der Einnahmen/Ausgaben für die Aufgabenbereiche nicht möglich. Auch nutzte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Vergangenheit Ergebnisse der Finanzstatistiken, um Haushaltsnotlagen in den Ländern besser beurteilen zu können.<sup>1</sup> In der Folge hob die Finanzministerkonferenz (FMK) die Bedeutung der Finanzstatistiken für belastbare und vergleichbare Kennzahlen hervor. Konkret nannte die FMK in ihrem Beschluss von April 2007<sup>2</sup>:

- Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Haushaltssystematik
- Maßnahmen zum Parallelbetrieb Doppik/Kameralistik
- Umgang mit Ausgliederungen
- Vermeidung von Fehlern und Lücken in den Rohdaten
- Beschleunigung der Verfahren
- Bereinigung von Problemfällen in den Ist-Daten

Das große Interesse an den Finanzstatistiken korrespondiert mit Fragen der obersten Finanzbehörden an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Daraus erwuchs im September 2017 der Wunsch, die Methodik der Finanzstatistiken umfassend zu dokumentieren. Dazu will dieses Handbuch beitragen. Hierfür hat das Statistische Bundesamt vor allem Aufsätze aus seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, die Erläuterungen aus seinen Fachserien und die Qualitätsberichte zu den einzelnen Finanzstatistiken aktualisiert und zusammengeführt. Diese Methodendokumentation soll künftig bei Bedarf erweitert und aktuell gehalten werden. Die Rückmeldungen der Leserinnen und Leser sind dazu eine willkommene Hilfe. Richten Sie diese bitte an:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe H3, Finanzen und Steuern  
Referat H31 Öffentlicher Gesamthaushalt  
E-Mail: staatliche-haushalte@destatis.de  
Telefon: (0) 611/75 40 99

---

<sup>1</sup> Urteil des BVerfG v. 19.10.2006 zum Finanzausgleichsgesetz.

<sup>2</sup> Finanzministerkonferenz (2007), FMK 4/07.

---

## 2 Rechtliche Grundlagen der Finanzstatistiken

### 2.1 Europarechtliche Vorgaben

Die europarechtlichen Vorgaben für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sind für die Finanzstatistiken indirekt relevant, da die Finanzstatistiken die wesentliche Datengrundlage für die Ermittlung der Daten zum Sektor Staat in den VGR bilden.

Als international harmonisiertes Rechnungssystem bildet das 1970 eingeführte, seitdem aktualisierte und als EU-Verordnung kodifizierte **Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)**<sup>3</sup> die wesentliche rechtliche und methodische Grundlage zur Ermittlung der Daten für die europäische Haushaltsüberwachung. Es basiert auf den von den Vereinten Nationen herausgegebenen Leitlinien zu den VGR, dem „*System of National Accounts*“ (SNA). Das ESVG beschreibt, nach welchen Definitionen und Konzepten die VGR in der Europäischen Union aufzustellen sind. Es liefert die statistischen Vorgaben und Konzepte zur Entstehungs- und Verwendungsrechnung des BIP, zur Einkommensverteilung, zum Kapitalbestand, zu finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie zum Finanzierungssaldo und zum Schuldenstand. Auf seiner Grundlage sind die Mitgliedstaaten in der Europäischen Union verpflichtet, makroökonomische sowie finanzwirtschaftliche Daten aufzubereiten und an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

Das ESVG teilt die Volkswirtschaft eines Staates in verschiedene Sektoren auf, die gleichartige wirtschaftliche Einheiten zusammenfassen. Grundlage ist die Begrifflichkeit einer institutionellen Einheit: Diese bezeichnet einen wirtschaftlichen Entscheidungsträger, insbesondere charakterisiert durch die Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion. Seine institutionelle Eigenständigkeit setzt die Fähigkeit zur Führung einer vollständigen Rechnungslegung voraus. Laut der Definition in den VGR ist der Staat einer der fünf inländischen institutionellen Sektoren einer Volkswirtschaft, der wiederum aus einer Vielzahl von Einheiten besteht. In Deutschland werden für den institutionellen Sektor Staat die vier Teilsektoren Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung nachgewiesen. Zum Staatssektor gehören jene institutionellen Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert dem Individual- und Kollektivkonsum dient und die sich überwiegend durch Zwangsabgaben finanzieren sowie Einkommen und Vermögen umverteilen (siehe Abschnitt 4).<sup>4</sup>

Die volkswirtschaftlichen Sektoren sowie das Vorgehen zur Sektorzuordnung einer Einheit werden methodisch im ESVG 2010 beschrieben und durch das Eurostat-Handbuch zum staatlichen Defizit und Schuldenstand („*Manual on Government Deficit and Debt*“)<sup>5</sup> konkretisiert. Vorrangig sind dabei ökonomische Tatbestände und weniger formal-rechtliche Regelungen. So sind für die Zuordnung einer Einheit zum Staatssektor Kriterien wie staatliche Kontrolle, Entscheidungsautonomie sowie ein Markt-/Nichtmarkttest entscheidend (siehe Abschnitt 4.3). Die Regelungen des ESVG werden allerdings an aktuelle Entwicklungen beziehungsweise Gestaltungen sowie an steigende Anforderungen der europäischen Haushaltsüberwachung angepasst. Eurostat – und damit die Europäische Kommission selbst – kann verbindliche Vorgaben zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Methoden der Sektorklassifikation machen. Eurostat-Entscheidungen (*decisions*) ergänzen das Regelwerk durch methodische Vorgaben bei besonders komplexen Einzelfällen. Sie werden von Eurostat nach formellen Verfahren ausgebracht und sind für alle Mitgliedstaaten gültig. Hinzu kommen noch allgemeine Eurostat-Leitlinien (*guidances and clarifications*) und Ratschläge (*bilateral advices*), die länderspezifische Vorgaben enthalten.<sup>6</sup>

Der Staatssektor stellt ein dynamisches Gebilde dar, das durch Neugründungen, Ausgliederungen, Beteiligungserwerbe, Abwicklungen, Privatisierungen oder Fusionierungen der öffentlichen Einheiten gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund können sich Änderungen in den Regeln zur Zuordnung von Einheiten im ESVG oder im von Eurostat veröffentlichten „*Manual on Government Deficit and Debt*“ ergeben, die dadurch Auswirkungen auf die

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013, aktuell in Kraft als ESVG 2010.

<sup>4</sup> ESVG (2010), Ziffer 2.111 ff.

<sup>5</sup> Eurostat (2019).

<sup>6</sup> Siehe Braakmann/Forster (2015, 202) sowie Eurostat (2017).



Abgrenzung haben.<sup>7</sup> Durch die Dynamik des Staatssektors wurden viele öffentliche Einheiten außerhalb der Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden (Gv.) und Sozialversicherung gebildet.

Die Daten der jeweils zu einem Sektor gehörenden Einheiten sind trennscharf zu ermitteln und die entsprechenden Finanzströme zwischen den Sektoren präzise zuzuordnen: Beide Aspekte sind ausschlaggebend für die korrekte Abbildung des Staatssektors und seiner Teilsektoren sowie für die Abbildung der Zahlungsströme und der darauf aufbauenden Konsolidierung zur Vermeidung von Doppelzählungen. Die Bereitstellung spezifischer Informationen aus den Finanzstatistiken zielt insbesondere auf die notwendige Sektorzuordnung von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ab: Einheiten dieses Bereiches können nämlich im Sinne der VGR entweder dem Staatssektor, den Sektoren der finanziellen bzw. nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften oder den Organisationen ohne Erwerbszweck angehören. Das ESVG schreibt eine regelmäßige Überprüfung der Staatsabgrenzung vor.<sup>8</sup>

Angesichts der Unterschiede in Staatsorganisation, Unternehmensrecht und Buchführungssystematiken in der EU bilden die Vorschriften des ESVG zur Abgrenzung des Sektors Staat die Voraussetzung zum Datenvergleich. Die Indikatoren der europäischen Haushaltsüberwachung basieren auf einer ESVG-konformen, vollständigen Erfassung aller staatlichen Einheiten. Finanzstatistiken und VGR greifen auf unterschiedliche Bezeichnungen des Staates zurück, ohne dass ein wesentlicher Unterschied in der Abgrenzung der Einheiten besteht.

Der Sektor Staat in den VGR gewann mit der gemeinsamen europäischen Haushaltsüberwachung erheblich an Bedeutung. Seit sich die europäischen Mitgliedstaaten 1992 im „**Maastricht-Vertrag**“<sup>9</sup> darauf festlegten, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, sind das politische Gewicht der Haushaltsüberwachung und die Anforderungen an die Statistik im Bereich der Staatsfinanzen fortwährend gestiegen.

Die fiskalpolitischen Anforderungen, die jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union einzuhalten hat, sind im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit näher bestimmt.<sup>10</sup> Für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin gelten demnach die Obergrenzen von 3 % des BIP für die öffentliche Defizitquote (gesamstaatliches Finanzierungsdefizit im Verhältnis zum BIP, „Maastricht-Defizit“) und von 60 % des BIP für die öffentliche Schuldenstandquote („Maastricht-Schuldenstand“).

Ergänzend zum Maastricht-Vertrag wurde die „**Staatsfinanzstatistik-Verordnung**“ (EG) Nr. 3605/1993 erlassen, die detailliert Datenanforderungen, Liefertermine und -umfang sowie Veröffentlichungsregeln festlegt. Die Mitgliedstaaten übermitteln derzeit jeweils vor dem 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres ihre Daten zum Defizit und zum Schuldenstand des Staates an die Europäische Kommission (konkret: an Eurostat). Eurostat kann Anpassungen einfordern oder selbst vornehmen und bei Zweifeln an der Datenqualität Vorbehalte geltend machen. Infolge der internationalen Finanz- und Staatsschuldenkrise des Jahres 2008 und der Folgejahre wurden die Anforderungen an die Staatsfinanzstatistik deutlich erhöht und mit den **Verordnungen (EG) Nr. 479/2009 sowie (EU) Nr. 679/2010**<sup>11</sup> festgelegt. Danach prüft Eurostat auch durch regelmäßige Besuche bei den statistischen Behörden in den Mitgliedstaaten<sup>12</sup>, ob die Anforderungen an die Datenqualität hinsichtlich der Einhaltung von Buchungsregeln, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt werden. Im Fokus der Qualitätskontrolle steht dabei auch die Abgrenzung des Sektors Staat.<sup>13</sup>

---

7 Siehe Eurostat (2016).

8 ESVG (2010), Ziff. 20.29.

9 Siehe den ursprünglichen Artikel 104c des Vertrags über die Europäische Union [jetzt: Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 9. Mai 2008 (Amtsblatt der EU 2016/C 202/01)].

10 Protokoll (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

11 Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Amtsblatt der EU Nr. L 198, Seite 1).

12 Siehe Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

13 Siehe Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

Die Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts von 1997<sup>14</sup> wurden erheblich verschärft durch das **Bündel von fünf EU-Verordnungen und einer Richtlinie vom November 2011 („Sixpack“)**, das die Vorgaben bezüglich der Inhalte verschiedener statistischer Erhebungen verschärft als auch neu zu erhebende Daten festlegt. Zu nennen sind hier insbesondere die zusätzlichen Datenanforderungen nach der Richtlinie 2011/85/EU und die Einführung eines Bußgeldtatbestands bei Manipulation oder nachlässiger Bearbeitung von Daten zur EU-Haushaltsüberwachung.<sup>15</sup> Im Frühjahr 2013 folgten die **Verordnungen (EU) 472/2013 und (EU) 473/2013, das „Twopack“**, das die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts unterstützt und die wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt.

Die korrekte Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist von grundlegender Bedeutung, um die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten finanzpolitischen Indikatoren vergleichbar zu messen. Ein erster Meilenstein in Deutschland hierzu war die umfassende Überprüfung öffentlicher Einheiten und damit verbunden die Re-Integration ausgegliederter Einheiten im Rahmen der VGR-Generalrevision im Jahr 2011. So gelang es, die Effekte der Ausgliederungen auf die Staatsrechnung zu neutralisieren. Seitdem wurden weitere Qualitätsmaßnahmen ergriffen, um den Sektor Staat ESGV-konform darzustellen, etwa die Einbeziehung staatlich kontrollierter privater Organisationen ohne Erwerbszweck, die Zuordnung staatlicher Holdinggesellschaften zum Staatssektor sowie jährliche Überprüfungen der Einheiten.

## 2.2 Das Finanz- und Personalstatistikgesetz

Entsprechend dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung benötigt jede Statistik eine Rechtsgrundlage („keine Statistik ohne Gesetz“). Für die Finanz- und Personalstatistiken ist dies das **Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst** (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist. Finanz- und Personalstatistiken wurden erstmalig 1960 im „Gesetz über die Finanzstatistik“ geregelt.<sup>16</sup> Dieses wurde 1992 erweitert zum Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz, FPStatG). Seitdem gab es punktuelle Änderungen und umfassende Novellierungen, zuletzt 2013 infolge der Staatsschuldenkrise und der daraus erwachsenden gestiegenen Qualitätsanforderungen auf europäischer und nationaler Ebene und erneut 2021<sup>17</sup>. Im Folgenden wird die Struktur des Gesetzes dargestellt und der Fokus auf die für die Landesebene wichtigsten Regelungen – vorrangig die Finanzstatistiken betreffend – gelegt, ohne auf alle Paragraphen im Einzelnen einzugehen.

### 2.2.1 Anordnung als Bundesstatistik (§ 1)

§ 1 regelt die einzelnen Erhebungen der Finanz- und Personalstatistiken, die als Bundesstatistiken<sup>18</sup> angeordnet sind:

1. die **Statistik der Ausgaben und Einnahmen**,
2. die **Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen**,
3. die **Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva**,
4. die **Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst** (Personalstandstatistik),
5. die **Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen** (Versorgungsempfängerstatistik).

---

14 Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV).

15 Siehe Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011.

16 Vgl. Statistisches Bundesamt (1972): Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972, S. 226.

17 Die am 3. Juni 2021 beschlossenen Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2022 in Kraft.

18 Durch die Anordnung als Bundesstatistiken gelten für die Finanz- und Personalstatistiken die Rahmenbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG), darunter die Anforderungen der Objektivität, Neutralität und fachlichen Unabhängigkeit sowie viele organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, die für die Erhebung, Aufbereitung und Verbreitung von Bundesstatistiken einheitlich gelten.

Diese vom Gesetzgeber getroffene Einteilung in fünf Statistiken deckt sich nicht mit der in Abschnitt 5 beschriebenen feineren Einteilung nach „EVAS-Nummern“<sup>19</sup>, welche die statistischen Ämter unter technischen Aspekten vorgenommen haben. Obgleich unter Nr. 1 mit „Einnahmen“ und „Ausgaben“ kamerale Begriffe verwendet werden, sind damit auch Erhebungen bei Einheiten mit doppischem oder kaufmännischem Rechnungswesen abgedeckt. Diese Statistik umfasst mehrere Einzelerhebungen, darunter die vierteljährliche Kassenstatistik und die Rechnungsstatistik bei kameral oder doppisch buchenden Einheiten sowie die vierteljährliche Erhebung der Einheiten des Staatssektors und die Jahresabschlussstatistik für kaufmännisch buchende Einheiten. Die Daten dieser Erhebungen fließen in die Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung der Finanzstatistiken ein, der seinerseits Ausgangspunkt für die Ermittlung des Finanzierungssaldos des Staatssektors durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist.

Die Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva umfasst die Schuldenstatistik, die Finanzvermögenstatistik und die Statistik der finanziellen Transaktionen. Die Daten dieser Erhebungen bilden die Basis für die Ermittlung des nationalen Schuldenstands, der wiederum Ausgangspunkt für die Berechnung des Maastricht-Schuldenstands ist, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.<sup>20</sup>

Die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik) umfasst, entgegen dem Wortlaut, nicht nur das Personal des öffentlichen Dienstes (Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/ Gemeindeverbänden und Sozialversicherung sowie deren rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform), sondern auch das Personal von Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Damit deckt die Personalstandstatistik das Personal der öffentlichen Arbeitgeber ab. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für politische Entscheidungen im Bereich des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Als einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten fließen die Daten in Arbeitsmarktstatistiken und in die VGR ein. Die Versorgungsempfängerstatistik erfasst Personen, die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beziehen. Die Daten der Versorgungsempfängerstatistik dienen u. a. der Berechnung über die zukünftige Entwicklung der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Sie fließen in die Haushaltsplanung von Bund und Ländern ein und sind Grundlage zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten im Rahmen der VGR.

Umfassende Begriffserläuterungen zu den jeweiligen Erhebungen finden sich in den einzelnen Reihen der Fachserie 14 des Statistischen Bundesamtes.<sup>21</sup>

### 2.2.2 Erhebungseinheiten (§ 2)

§ 2 Absatz 1 nennt „Finanzwirtschaft“ und „Personal“ als Objekte, die bei den im Folgenden definierten Erhebungseinheiten zu erheben sind.

§ 2 Absatz 2 umreißt den Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken. Dazu gehören die Kernhaushalte:

des **Bundes** (Nr. 1)

der **Länder** (Nr. 2)

der **Gemeinden und Gemeindeverbände** (Nr. 3)

der **Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit** (Nr. 4)

---

19 EVAS=Einheitliches Verzeichnis der Bundes- und koordinierten Länderstatistiken; Näheres unter Abschnitt 5.

20 Zu Begriff und Methode des Maastricht-Schuldenstands siehe Deutsche Bundesbank (2018), S. 59 ff.

21 [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136)

Die weiteren Erhebungseinheiten wurden mit der FPStatG-Novelle 2021 neu gegliedert. Bei allen dabei gebildeten Untergruppen verweist das FPStatG, was die Zugehörigkeit dieser Einheiten zum öffentlichen Sektor angeht, erstmals auf das ESVG (Anhang A der EU-Verordnung 549/2013, die durch die Delegierte Verordnung 2015/1342 geändert worden ist). Das ESVG dient als Maßstab für die Zuordnung dieser Einheiten zum öffentlichen Sektor:

- § 2 Absatz 3: Einheiten öffentlichen Rechts, die nach ESVG zum öffentlichen Sektor gehören, darunter insbesondere die Deutsche Bundesbank sowie Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Stiftungen, einschließlich der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung („FuE-Einheiten“) sowie der Institute an Hochschulen („An-Institute“), rechtlich unselbständiger Sondervermögen oder Sonderrechnungen, Zweckverbände oder ähnlichem.
- § 2 Absatz 4: Einheiten privaten Rechts, die nach ESVG zum öffentlichen Sektor gehören, ansonsten wie in Absatz 3.
- § 2 Absatz 5: Einheiten des öffentlichen Rechts, die nach ESVG nicht zum öffentlichen Sektor gehören, jedoch „zur öffentlichen Verwaltung“.
- § 2 Absatz 6: Einheiten des privaten Rechts, die nach ESVG nicht zum öffentlichen Sektor gehören, jedoch die Dienstherrnbefugnis ausüben oder deren Anteile mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar einer Stelle nach Absatz 5 gehören
- § 2 Absatz 7: Organisationen für Forschung und Entwicklung ohne Erwerbszweck sowie Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, falls die Zuwendungen, die diese Organisationen und Einrichtungen von Stellen nach den Absätzen 2 bis 6 oder von der Europäischen Union erhalten, 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie in privater Rechtsform betriebene Institute an Hochschulen, die nicht nach ESVG zum öffentlichen Sektor gehören.
- Absatz 7 umfasst die **öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung** und bildet eine rechtliche Grundlage für die „Erhebung der Ausgaben und Einnahmen und des Personals der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung“ – einer Statistik, deren Zielrichtung und Berichtskreis sich nur teilweise mit denen der Finanz- und Personalstatistiken decken und die auch private, öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen umfasst.

Damit ist die „Grundgesamtheit“ des Berichtskreises der Finanz- und Personalstatistiken umrissen. Nicht alle der genannten Erhebungseinheiten werden aber zu allen Erhebungen herangezogen. Die Abgrenzungen des finanzstatistischen Schalenkonzepts<sup>22</sup>, der „Öffentliche Gesamthaushalt“ bzw. der „Staatssektor“ des ESVG werden in § 2 nicht erwähnt; ebenso wenig die „Extrahaushalte“ und „sonstigen FEU“ und auch nicht die Hochschulen und Hochschulkliniken. Diese Differenzierungen erfolgen erst in den nachfolgenden Statistikparagrafen.

---

22 Näheres hierzu in Abschnitt 4.

### 2.2.3 Erhebungsmerkmale und Periodizität der Statistiken (§§ 3 bis 7, 9)<sup>23</sup>

Die Paragraphen 3 bis 7 sowie 9 des FPStatG regeln die Ausgestaltung der in § 1 angeordneten Statistiken, also **was (welche Merkmale) wie oft (in welcher Periodizität) bei wem (welchen Einheiten) erhoben werden soll**. Für die Frage „bei wem“ nehmen die §§ 3 bis 7 und 9 auf die jeweiligen Absätze und Nummern in § 2 Absatz 1 Bezug.

Die **Periodizität** kann monatlich, vierteljährlich und jährlich sein.

Die **Erhebungsmerkmale** bzw. Kategorien von Erhebungsmerkmalen, die in den einzelnen Statistiken erhoben werden, sind jeweils genannt (z. B. Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben; Ein- und Auszahlungen; Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben; Schuldenstand, Schuldenaufnahmen und Schuldentilgungen; Finanzaktiva, finanzielle Transaktionen). Falls Klassifikationen (Systematiken) existieren, nach denen diese Merkmale gegliedert sind, werden auch diese genannt (z. B. Gruppierungs- und Funktionenplan, Produktgruppen).

Für die Einheiten, die zum Sektor Staat zählen, bestehen die umfangreichsten Berichtspflichten, sowohl hinsichtlich der Periodizität als auch hinsichtlich der Anzahl und des Detaillierungsgrads der Erhebungsmerkmale.

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Statistiken finden sich in Abschnitt 5.

### 2.2.4 Datenbank Berichtskreismanagement und Grundbefragung (§ 9a)

Das Berichtskreismanagement (BKM), das in Form einer Datenbank geführt wird, stellt das Register sowohl für die Finanz- und Personalstatistiken als auch für die Statistiken der Hochschulfinanzen dar. Es enthält die wesentlichen erforderlichen Angaben, um zum einen die Zugehörigkeit von Einheiten zum Berichtskreis der Finanz- und Personalstatistiken bzw. zum Sektor Staat zu bestimmen. Zum anderen ermöglicht das BKM Analysen und Auswertungen zu Umfang und Struktur des Berichtskreises. Im BKM wird eine Vielzahl von Merkmalen für jede Einheit geführt wie z. B. Name, Sektorzugehörigkeit, Berichtspflichten, Regionalschlüssel, Eignerstatus bzw. Verwaltungsform, Besitzverhältnis, unmittelbare und mittelbare Anteilseigner sowie deren Anteil am Nennkapital und Stimmrecht, Beteiligungen, Rechtsform, Haushaltssystematik, Wirtschaftszweig, Einzelplan, Kapitel, Produkt oder Aufgabebereich. Nicht alle Merkmale sind für alle Einheiten einschlägig. Die im Register gespeicherten Merkmale dürfen mit den Erhebungsmerkmalen der Statistiken nach § 1 FPStatG zusammengeführt werden. Ferner besteht ein Datenaustausch mit dem Unternehmensregister.<sup>24</sup>

In § 9a Absatz 5 FPStatG ist auch die Erhebung verankert, die der Aktualisierung und Pflege der Angaben im BKM dient: die „Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises“ (siehe Abschnitt 4.2). Zentrales Ziel der Grundbefragung ist die Verbesserung der Qualität des BKM im Sinne der Vollständigkeit und der Aktualität. Im Zentrum steht dabei die Überprüfung und Aktualisierung der im BKM enthaltenen Daten zu den Eignern und Beteiligungen aller im BKM aufgeführten Einheiten. Sie ist daher ein unverzichtbarer Baustein der finanzstatistischen Integration (Schalenkonzept, Sektorklassifikation und Aufteilungsverfahren, siehe Abschnitt 4).

### 2.2.5 Durchführung der Erhebungen (§ 12)

§ 12 regelt den Arbeitsschnitt zwischen den statistischen Ämtern. Dabei ist ausschließlich geregelt, welche Statistiken vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet werden. Für alle übrigen Fälle sind die statistischen Ämter der Länder zuständig, dies ergibt sich aus Artikel 83 Grundgesetz<sup>25</sup> sowie § 3 Absatz 1 Nr. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Der Arbeitsschnitt ist im Grundsatz so gestaltet, dass das Statistische Bundesamt für die Einheiten der Bundesebene zuständig ist: Den Kernhaushalt des Bundes, die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sowie die ausgegliederten Einheiten, an denen der Bund die Mehrheit besitzt. Darüber hinaus werden auch

---

<sup>23</sup> Paragraph 8 ist weggefallen.

<sup>24</sup> Unternehmensregister für statistische Zwecke nach § 13 Bundesstatistikgesetz.

<sup>25</sup> Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, sofern nichts anderes bestimmt ist (Subsidiaritätsprinzip).

die Einnahmen und Ausgaben der Kernhaushalte der Länder vom Statistischen Bundesamt erhoben (mit der Ausnahme von Bremen und Rheinland-Pfalz) und aufbereitet. Ein Grund dafür sind die Vorteile hinsichtlich möglicher Vergleiche von Länderhaushalten, weil die entsprechende Erhebung und Aufbereitung „in einer Hand“ liegt. So werden auch die Einnahmen und Ausgaben ausgegliederter kameral buchender Einheiten der Länder vom Statistischen Bundesamt erhoben. Bei der Erhebung der Schulden und des Finanzvermögens der Sozialversicherung hängt die Zuständigkeit davon ab, ob die Einheiten der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterstehen.

### 2.2.6 Zusammenführung (§ 13) und Übermittlung (§ 14)

Die Finanzstatistiken werden unter Verwendung von Daten der Hochschulen erstellt, die auf Basis des Hochschulstatistikgesetzes erhoben werden. Die Zusammenführung dieser Daten mit jenen, die auf Basis des FPStatG erhoben wurden, bedarf einer Erlaubnis, die in § 13 enthalten ist.

In § 14 hat vor allem Absatz 2 praktische Bedeutung; dieser erlaubt den Austausch von bestimmten Merkmalen zwischen dem BKM und dem Unternehmensregister. § 14 Absatz 3 regelt die Weitergabe von Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Der im Zuge der Novelle 2021 neu eingeführte Absatz 4 erlaubt auch ausdrücklich die Übermittlung von Daten an Eurostat. Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit hat Eurostat die Aufgabe, die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten umfassend zu prüfen. Zu diesem Zweck sind von den Mitgliedstaaten umfangreiche statistische Informationen zu übermitteln, die zum Teil auch Angaben umfassen, die nach deutscher Auffassung der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

### 2.2.7 Veröffentlichung (§ 15)

§ 15 bildet eine Ausnahme von der Geheimhaltungsvorschrift des § 16 BStatG und erlaubt die Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit. Ausgenommen davon sind nur die Einheiten für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die nicht zum Sektor Staat zählen. Ebenfalls auf Ebene der Erhebungseinheit dürfen auch bestimmte Angaben aus dem BKM veröffentlicht werden (§ 15 in Verbindung mit § 9a Absatz 3 Nrn. 1, 3, 7 und 8). Dazu zählen der Name der Erhebungseinheit, die Sektorzugehörigkeit nach ESVG, die Rechtsform und der Wirtschaftszweig sowie der Name und Regionalschlüssel der Gemeinde, in der die Erhebungseinheit ihren Sitz hat und das dazugehörige Bundesland. Dies erlaubt es auch, eine Liste der Extrahaushalte<sup>26</sup> und eine Liste der sonstigen FEU zu veröffentlichen.

---

<sup>26</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

---

## 3 Haushaltssystematiken

Haushaltssystematiken schaffen den Ordnungsrahmen für Haushaltspläne. Sie ermöglichen den Vergleich und das Zusammenfassen gleich gelagerter Zahlungen bzw. wirtschaftlicher Vorgänge. Aus statistischer Sicht stellen sie Klassifikationen dar.

Um trotz verschiedener Haushaltssysteme bei Bund und Ländern<sup>27</sup> einheitliche Verfahrens- und Datengrundlagen zu gewährleisten, wurde nach § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das **Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens** eingerichtet. Dieses Gremium des Bundes und der Länder erarbeitet unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkt Haushalte und aktualisiert diese Standards. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistiken einschließlich der VGR berücksichtigt werden. Die vom Gremium erarbeiteten Standards werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt. Die Standards veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite (Weiteres zum Gremium siehe Abschnitt 8).

Für die Kommunalebene nimmt der **Unterausschuss kommunale Wirtschaft und Finanzen (UAKWuF)** der Innenministerkonferenz (IMK) die entsprechende Standardisierungsaufgabe wahr. Die vom UAKWuF beschlossenen Standards werden durch Verwaltungsverordnungen der Innenministerien umgesetzt, da es keine zentrale Veröffentlichung gibt. Auch hierzu Weiteres in Abschnitt 8.

Die Gebietskörperschaften können die vorgegebenen Standards verfeinern, etwa durch eigene, tiefere Untergliederungen. Das Statistische Bundesamt legt für jedes Berichtsjahr der Finanzstatistiken fest, welcher Stand der Systematiken für die Aufbereitung bindend ist. Melden Gebietskörperschaften davon abweichend gegliederte Daten – etwa nach früheren Fassungen der Haushaltssystematiken – so ist im Voraus durch das Statistische Bundesamt festgelegt, wie diese umzuschlüsseln sind.

### 3.1 Haushaltssystematiken der staatlichen Ebene (Bund, Länder)

Zentrale Elemente der Haushaltssystematik auf staatlicher Ebene sind der Gruppierungsplan und der Funktionsplan. Die Aufstellung der Haushalte nach der Ordnung des Gruppierungs- und Funktionsplans soll zum einen den ökonomischen Gehalt des Haushalts widerspiegeln und zum anderen erkennen lassen, welche Mittel für die Erfüllung der einzelnen öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden. Die Ergebnisdarstellung der Finanzstatistiken orientiert sich an den Positionen der Haushaltssystematiken.

#### 3.1.1 Gruppierungsplan (Gpl) der staatlichen Ebene

Der Gruppierungsplan für kameral buchende Haushalte von Bund und Ländern bildet mit seinen Zuordnungshinweisen und allgemeinen Vorschriften das zentrale Instrument zur Erhebung von Informationen der Finanzstatistiken. Seine Anwendung, durch § 10 Absatz 2 HGrG vorgeschrieben, stellt sicher, dass die erhobenen Ausgaben und Einnahmen nach einheitlicher Systematik abgegrenzt werden. Die Abgrenzung geschieht nach ökonomischen Arten, eine Mindestgliederung ist durch § 10 Absatz 2 HGrG vorgegeben.

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in:

- Hauptgruppen            Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
- Obergruppen            Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
- Gruppen                 Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

Der ökonomische Gehalt eines Haushalts und seine gesamtwirtschaftlichen Wirkungen lassen sich durch die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten nachvollziehen. Diese Systematisierung nach

---

<sup>27</sup> Zu den verschiedenen Rechnungswesen und ihren haushaltsmäßigen Darstellungen siehe Begründung (Allgemeiner Teil) zum Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz (HGrGmOG), Bundestagsdrucksache 16/12060, S. 9 f.

ökonomischen Arten erfüllt der Gruppierungsplan, der sich an Kriterien der VGR für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge orientiert. Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen. Der geltende Gruppierungsplan für die staatliche Ebene ist noch nicht auf die Belange des Schalenkonzepts (siehe Abschnitt 4.1) ausgerichtet und verwendet die Terminologie des geltenden HGrG, welches das Schalenkonzept ebenfalls nicht widerspiegelt: Die Abgrenzung „öffentlicher Bereich“ und „sonstige Bereiche“ stimmt nicht überein mit der Bereichsabgrenzung des Schalenkonzepts („Öffentlicher Gesamthaushalt“ und „andere Bereiche“). Vorgesehen ist eine Anpassung des Gruppierungsplans an das Schalenkonzept, sobald durch eine Novellierung des HGrG die entsprechende Terminologie rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft stellen Bund und Länder sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der VGR sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach geltenden Gruppierungsplan bereitgestellt werden.

[Gruppierungsplan – Download](#)

### 3.1.2 Standards staatlicher Doppik (SsD)

Die Doppik (*Doppelte Buchführung in Konten*) der öffentlichen Hand wurde in Anlehnung an die kaufmännische Buchführung entwickelt, wie sie das Handelsgesetzbuch (HGB) vorschreibt. Bei der Doppik handelt es sich um ein Rechnungswesen, bei dem das Ergebnis auf zwei verschiedene Arten ermittelt wird:

Durch die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen und durch einen Vermögensvergleich. Sie wird überwiegend von den Kommunen und allmählich auch in den Ländern<sup>28</sup> verwendet. Die staatliche Doppik erfasst im Gegensatz zur Kameralistik nicht nur Zahlungsvorgänge, sondern auch Erträge und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch), die den Vermögens- und Liquiditätsstatus ändern (Vermögens-/Liquiditätssicht).

Die Grundsätze der staatlichen Doppik (staatliche doppelte Buchführung) sind in § 7a Absatz 1 HGrG verankert, der auf die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches HGB und auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung verweist. Die dort definierten grundsätzlichen Strukturen, Regeln und Verfahren bedürfen jedoch weiterer Ausführungs- und Erläuterungsbestimmungen. Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG hat dazu die „Standards staatlicher Doppik“ sowie den Standard zum „Verwaltungskontenrahmen“ (siehe Abschnitt 3.3) überprüft und beschlossen.

Konkretisierungen und abweichende Regelungen, die aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind, werden von Bund und Ländern in dem Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Absatz 1 HGrG erarbeitet.

[Standards staatlicher Doppik – Download](#)

### 3.1.3 Verwaltungskontenrahmen (VKR) der staatlichen Ebene

Der Verwaltungskontenrahmen ist nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HGrG anzuwenden, wenn die Haushaltswirtschaft in ihrem Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung ausgestaltet ist. Er stellt daher das doppelte Korrelat zum kameralem Gruppierungsplan dar. Der Verwaltungskontenrahmen wurde auf Basis des in den Landesbetrieben und anderen Einrichtungen weit verbreiteten Industriekontenrahmens erstellt und erleichtert dadurch die Konzernkonsolidierung.

Der Verwaltungskontenrahmen bildet die finanzstatistischen Anforderungen soweit wie möglich ab, sodass – soweit nötig – die Hauptkonten dafür weiter zu untergliedern sind. Konten und Unterkonten, die finanzstatistischen Anforderungen dienen, deren Informationen aber auch aus anderen Quellen des Rechnungswesens bereitgestellt werden können, sind nicht unbedingt in den Kontenplänen auszuprägen und entsprechend im VKR in kursiver Schrift kenntlich gemacht.

[Verwaltungskontenrahmen – Download](#)

---

<sup>28</sup> Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, in jeweils unterschiedlichen Ausprägungen. Im Einklang mit § 3 FPStatG stellen alle den Finanzstatistiken Daten über ihre Ausgaben und Einnahmen nach kameraler Systematik (Gruppierungs-/Funktionenplan) zur Verfügung. Statistisches Bundesamt, Methoden der Finanzstatistiken, 2022



### 3.1.4 Funktionenplan der staatlichen Ebene

Für die Haushaltserstellung spielt nicht nur die Art des Zahlungsvorgangs (etwa Sachausgabe oder Investition) eine Rolle, sondern auch die Zweckbestimmung, also der Aufgabenbereich. Der Funktionenplan systematisiert Einnahmen und Ausgaben nach den staatlichen Aufgaben, also nach den Zwecken, für die sie eingesetzt werden. Er ist anzuwenden, wenn die Haushaltswirtschaft in ihrem Rechnungswesen kameral ausgestaltet ist.

Unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft stellen Bund und Länder sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der VGR sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach diesem Funktionenplan bereitgestellt werden.

Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen. Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in:

- Hauptfunktionen                   Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
- Oberfunktionen                   Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
- Funktionen                         Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

Soweit der Funktionenplan nur bis auf die Oberfunktion (zweistellig) gegliedert ist, können die jeweiligen Gebietskörperschaften eine weitere Aufschlüsselung auf Funktionen (dreistellig) in eigener Verantwortung vornehmen, soweit das Gremium keinen anderweitigen Beschluss fasst. Sofern der Funktionenplan spezielle Vorgaben für die Bundesebene enthält, die auf Landesebene nicht zur Anwendung kommen, können die Länder auf die Darstellung dieser Funktionen bzw. dieser Zuordnungshinweise verzichten.

#### [Funktionenplan –Download](#)

### 3.1.5 Integrierter Produktrahmen (IPR)

Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 HGrG sind auch Produkthaushalte zulässig. Hier stellen – anstatt der Titel – die Produkte und die zu ihrer Erstellung zugewiesenen Mittel die haushaltsgesetzliche Bewilligungs- und Ermächtigungsgrundlage dar. Der Integrierte Produktrahmen (IPR) bildet den Standard für solche Produkthaushalte.

Der IPR führt den bisherigen Bund-/Länder-Produktrahmen und den von der Innenministerkonferenz beschlossenen kommunalen Produktrahmen (siehe Abschnitt 3.2.4) inhaltlich zusammen. Mit ihm werden Produktstrukturen einheitlich gegliedert und eine Aggregation der Daten auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Vergleichbarkeit ermöglicht. Der Integrierte Produktrahmen gliedert sich in:

- Fachebene                         Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl (0–9),
- Aufgabenebene                   Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
- Produktebene                   Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Ein wesentliches Ziel ist es, eine Koexistenz unterschiedlicher Systeme des Haushalts- und Rechnungswesens zu ermöglichen, dabei aber die Vergleichbarkeit innerhalb dieser Systeme durch ein Mindestmaß einheitlicher Vorgaben zu gewährleisten.

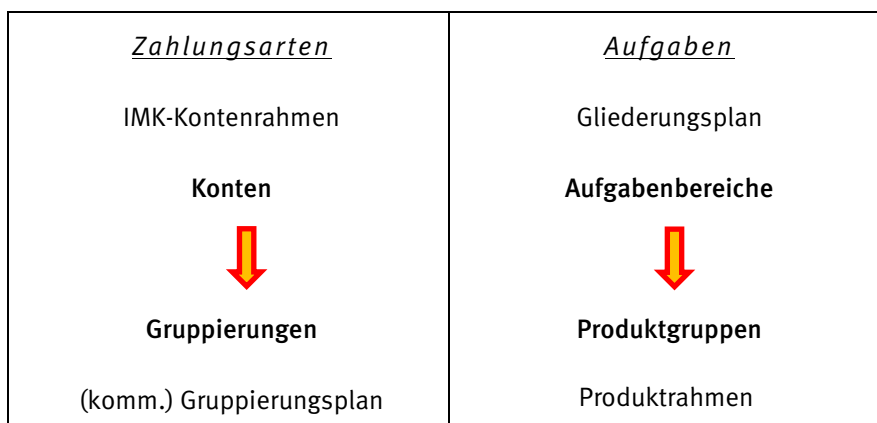
#### [Integrierter Produktrahmen \(IPR\) – Download](#)

## 3.2 Kommunale Haushaltssystematiken

Entsprechend der staatlichen Ebene verwenden die Gemeinden und Gemeindeverbände vereinheitlichte Haushaltssystematiken. Das folgende Schema beschreibt die jeweiligen Beziehungen zwischen den kommunalen doppelischen und kameralen Haushaltssystematiken und verdeutlicht deren Zusammenhänge. Beide Haushaltssystematiken werden nach zwei Gliederungsprinzipien unterschieden:

- nach Zahlungsarten
- nach Aufgabenbereichen

### Beziehungen der kommunalen Haushaltssystematiken:



Bei der Betrachtung der Zahlungsart erfolgt die Überleitung der Zahlung von den Konten (des IMK-Kontenrahmens) in den entsprechenden kommunalen Gruppierungsplan. Nicht abgebildet ist, dass die Zahlung entweder einer kameralen Gliederung oder einer doppelischen Produktgruppe zugeordnet ist, weil dies abhängig vom Buchungsstil ist. Zur Zusammenfassung kameraler und doppelischer Einheiten werden die Gliederungen in die Produktgruppen des Produktrahmens überführt. Wie bei der staatlichen Ebene (siehe Abschnitt 3.1) ist somit gewährleistet, dass Einnahmen und Ausgaben automatisch entsprechend ihren funktionalen Verwendungszwecken systematisiert sind. Allerdings sind die kommunalen Systematiken teilweise abweichend zur staatlichen Ebene benannt.

### 3.2.1 Kommunalen Gruppierungsplan

Der vom Statistischen Bundesamt verwendete kommunale Gruppierungsplan ist die für die Finanzstatistiken maßgebliche Systematik der Einnahmen und Ausgaben nach § 3 Absatz 2 FPStatG bei kameral buchenden Gemeinden und Gemeindeverbänden in der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Jahresrechnungsstatistik. Die Länder geben ihren kameral buchenden Kommunen jeweils kommunale Gruppierungspläne vor, die von der beim Statistischen Bundesamt verwendeten Fassung (die mit dem UAKWuF abgestimmte „Bundessystematik“) abweichen können. Die statistischen Landesämter setzen zur Meldung an das Statistische Bundesamt die Daten aus den landesspezifischen kommunalen Gruppierungsplänen in den bundeseinheitlichen kommunalen Gruppierungsplan um.

### 3.2.2 Kommunale Finanzrechnung in den IMK-Kontenrahmen

Die kommunale Finanzrechnung ist die für die Finanzstatistiken maßgebliche Systematik der Einzahlungen und Auszahlungen nach § 3 Absatz 2 FPStatG bei doppelisch buchenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zur vierteljährlichen Kassenstatistik und zur Jahresrechnungsstatistik.

Aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen der Länder zur Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechts hat es keine Verständigung auf einen bundesweit einheitlichen Kontenrahmen gegeben. Die IMK hat

zwei Kontenrahmen (II/1 und II/2) beschlossen.<sup>29</sup> Sie unterscheiden sich in den Kontenklassen der Bilanz und in den Kontenklassen der Ergebnisrechnung. Im Gegensatz dazu wurde die Finanzrechnung nach den finanzstatistischen Anforderungen vereinheitlicht (landesspezifische Erweiterungen sind möglich), insbesondere mit dem Ziel, an die Zeitreihen der kommunalen Ebene und an die Datenbestände von Bund und Ländern anzuknüpfen.

Beide Kontenrahmen sind geeignet, die Anforderungen der Kassen- und Rechnungsstatistiken zu erfüllen. Diese Anforderungen beziehen sich gegenwärtig auf die festgelegten Kontenarten und Konten der Finanzrechnung in den Kontenplänen. Außerdem sind Elemente der Schulden- und Finanzvermögenstatistik in der Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) eingegliedert. Die Finanzstatistiken wollen künftig auch die anderen Komponenten der Kontenrahmen erschließen (doppische Statistik mit dem Kontenrahmen II/1).

Die Gremien der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben von Anfang an vor hohen Aufwendungen und Fehlerrisiken bei der Bereitstellung finanzstatistischer Daten auf der Basis unterschiedlicher Kontenrahmen gewarnt, die durch Umschlüsselungen zusammengeführt werden müssen. Sie halten daher eine Einigung auf einen verbindlichen Kontenrahmen weiterhin für erforderlich, das gilt insbesondere mit Blick auf die „doppische Statistik“ ab 2025 (siehe Abschnitt 5.3.1.4).

### 3.2.3 Kommunaler Gliederungsplan

Der kommunale Gliederungsplan ist die für die Finanzstatistiken maßgebliche Systematik der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 FPStatG bei kameral buchenden Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Jahresrechnungsstatistik und (teilweise) der vierteljährlichen Kassenstatistik. Er stellt für die kommunale Ebene das Gegenstück zum Funktionenplan der staatlichen Ebene dar. Für die Veröffentlichung von Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt werden Gliederungen des Gliederungsplans auf die Produktgruppen umgesetzt, weil diese stärker verdichtet sind (n:1-Umsetzung, siehe Schaubild unter 3.2).

### 3.2.4 Kommunaler Produktrahmen

Der kommunale Produktrahmen ist die für die Finanzstatistiken maßgebliche Systematik der Produktgruppen nach § 3 Absatz 2 FPStatG bei doppisch buchenden Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Jahresrechnungsstatistik und (teilweise) der vierteljährlichen Kassenstatistik. Der kommunale Produktrahmen ist die funktionale Mindestgliederung der Leistungen, die von den Kommunen erbracht werden. Seit dem Berichtsjahr 2011 ersetzt er den kommunalen Gliederungsplan in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu den kommunalen Jahresrechnungsstatistiken (siehe Schaubild unter 3.2).

Die Gliederung des Haushaltsplans in:

- Produktoberbereiche    Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl
- Produktbereiche        Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl
- Produktgruppen          Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl

soll unabhängig vom Buchungsstil für die Doppik und für die erweiterte Kameralistik gelten.<sup>30</sup> Mit der Einführung des Produktrahmens sollte der bisherige Gliederungsplan auch für kameral buchende Berichtsstellen entfallen, was aber nicht umgesetzt wurde. Damit ergibt sich für die statistische Aufbereitung: Die kameral buchenden Kommunen liefern ihre Einnahmen und Ausgaben funktional nach dem Gliederungsplan. Die – weit überwiegenderen –

---

<sup>29</sup> Anlage 7 des IMK-Beschlusses vom 21.11.2003. Kontenrahmen II/1 umfasst vier Kontenklassen für die Vermögensrechnung, je zwei Kontenklassen für die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie je eine Kontenklasse für die Abschlussklasse und die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Vermögensrechnung ist eng an den Industriekontenrahmen angelegt, so dass die Konsolidierung der Kernverwaltungen mit den ausgegliederten Unternehmen zu einem Ergebnis für den „Konzern Kommune“ erleichtert wird. Kontenrahmen II/2 umfasst je drei Kontenklassen für die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung. Die dritte Kontenklasse für die Ergebnisrechnung dient der Trennung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die ordentlichen Erträge grundsätzlich die ordentlichen Aufwendungen decken sollen und außerordentliche Erträge (bisher „Ersatzdeckungsmittel“) für den Haushaltsausgleich nicht laufend zur Verfügung stehen.

<sup>30</sup> Siehe Anlage 6 zum IMK-Beschluss von 2003.

doppisch buchenden Kommunen liefern ihre Ein- und Auszahlungen nach Produktgruppen des doppischen Produktrahmens.

Um Verzerrungen bei der Darstellung der kommunalen Aufgaben zu vermindern, werden die Funktionen einheitlich im doppischen Produktrahmen dargestellt. Das heißt, die von den kameral buchenden Kommunen nach Gliederungsplan gelieferten Informationen werden von den statistischen Landesämtern zur Lieferung an das Bundesamt auf Produktgruppen umgeschlüsselt. Die Zahlungsarten werden hingegen einheitlich nach dem kameralen Gruppierungsplan dargestellt, das heißt, die Daten der von den doppisch buchenden Kommunen nach den Konten der Finanzrechnung gelieferten Informationen werden auf Gruppierungen umgeschlüsselt (siehe Abbildung).

Dieses Vorgehen folgt dem Prinzip der Verdichtung (vom Feineren ins Größere), weil jeweils in die stärker aggregierte Systematik umgeschlüsselt wird: Der kommunale Produktrahmen ist deutlich stärker verdichtet als der Gliederungsplan (siehe Abschnitt 3.2.3). In den meisten Fällen können die etwa 130 Aufgabenbereiche des Gliederungsplans jeweils einer der etwa 90 Produktgruppen eindeutig zugeordnet werden. Ausgenommen davon sind die Aufgabenbereiche der Fachverwaltungen (etwa Schulverwaltung), die in der Produktgruppensystematik nicht getrennt nachgewiesen werden. Die Innenminister haben sich dazu auf eine Verrechnung der Verwaltungsausgaben auf die kommunalen Leistungen verständigt.

Die Länder haben ihren Kommunen für die Aufstellung der Haushaltspläne den Produktrahmen mindestens mit den Produktbereichen (2-Steller) landeseinheitlich vorgegeben. Sofern die Länder bei den Produktgruppen (3-Steller) Abweichungen von den mit der amtlichen Statistik abgestimmten Produktrahmen und -plänen verabschiedet haben, müssen sie für die Meldungen zu den Finanzstatistiken anhand vereinbarter Überleitungstabellen eine zeitlich und sachlich korrekte Überleitung der gemeindlichen Daten aus den Produktbereichen in die finanzstatistischen Produktgruppen gewährleisten.

Wegen des zu erwartenden hohen Aufwands und der Fehlerrisiken jeglicher Überleitungsverfahren haben die Gremien der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Abweichungen vom Produktrahmen abgelehnt und die verbindliche Vorgabe aller finanzstatistisch relevanten Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte empfohlen.

---

## 4 Integration in den Finanzstatistiken

Seit den 1980er Jahren werden in Deutschland öffentliche Aufgaben vermehrt aus der Kernverwaltung („Kernhaushalte“) in Einheiten mit eigenem Rechnungswesen ausgelagert. Diese Einheiten werden in den Statistiken der öffentlichen Finanzen als **öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen** bezeichnet, sofern die Kernhaushalte mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts mittel- oder unmittelbar beteiligt sind. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen können auch durch Neugründungen und durch den Erwerb von Beteiligungen entstehen.

Da sie über ein eigenes (kaufmännisches, doppisches oder kamerales) Rechnungswesen verfügen, sind die Einnahmen und Ausgaben der ausgegliederten Einheiten nicht mehr im jeweiligen Kernhaushalt enthalten, sondern nur noch ihre Zu- und Abführungen. Auch die Schulden, das Finanzvermögen und das Personal werden in der Regel nur im Rechnungswesen der ausgegliederten Einheit ausgewiesen. Da das Ausmaß dieser Ausgliederung unterschiedlich ausgeprägt ist, sind die öffentlichen Kernhaushalte – zum Beispiel die der Länder – zunehmend schlechter vergleichbar.

Um wieder eine belastbare Datenbasis zu schaffen, die als Grundlage für finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen dienen kann, ist es notwendig, die finanzstatistischen Ergebnisse der Kernhaushalte und der ausgegliederten Einheiten zusammenzuführen. In den Finanzstatistiken hat sich dafür der Begriff „finanzstatistische Integration“ herausgebildet.

Den Rahmen für die finanzstatistische Integration von Kernhaushalten und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bildet das Schalenkonzept (siehe Abschnitt 4.1), mit dessen Hilfe die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft dargestellt wird. Bausteine der Integration sind die Grundbefragung (Abschnitt 4.2), die Ermittlung und Überprüfung der Sektorzugehörigkeit aller öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (siehe Abschnitt 4.3), die Zusammenführung von kamerale und kaufmännischen Erhebungsmerkmalen (siehe Abschnitt 4.4) sowie Verfahren zur Zurechnung der Extrahaushalte zu ihren Ebenen und Eignern (siehe Abschnitt 4.5).

### 4.1 Das Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken

Das Schalenkonzept bezeichnet ein Modell, auf dem die Finanz- und Personalstatistiken basieren. Die seit 2011 schrittweise vollzogene Anpassung an dieses Modell und seine Auswirkungen werden im Folgenden jeweils für die Finanzstatistiken und für die Personalstatistiken dargestellt.

#### 4.1.1 Das Schalenkonzept in den Finanzstatistiken

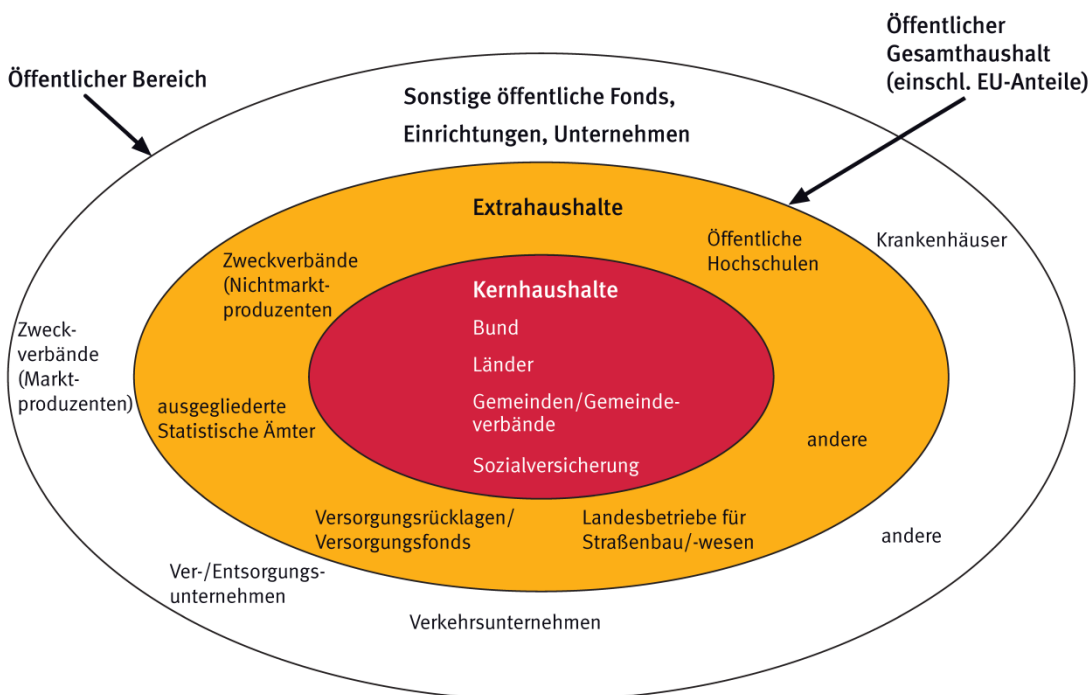
Die Finanzstatistiken sind die wichtigste Datenbasis für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bei der Berechnung des Staatssektors. Der **Staatssektor** ist die zentrale Bezugsgröße für die Konvergenzkriterien **Defizitquote** und **Schuldenstandsquote** des Stabilitätspakts der Europäischen Union (EU). Die Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG, siehe Abschnitt 2.1), insbesondere bezüglich der Staatsabgrenzung, gelten nicht nur unmittelbar für die VGR, sondern auch für die vorgelagerten Daten, hier also für jene der Finanzstatistiken.

Mit der Umsetzung der finanzstatistischen Integration gingen die Finanz- und Personalstatistiken ab 2011 auf eine erweiterte Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts über, die im Wesentlichen der Abgrenzung des Staatssektors in den VGR entspricht. Als Rahmen wurde das Schalenkonzept entwickelt, das die Teilaggregate der Finanzstatistiken abbildet und gleichzeitig die Brücke zum Staatssektor im Sinne des ESGV 2010 schlägt.

Den Mittelpunkt des Schalenkonzepts bilden die Haushalte<sup>31</sup> von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie der Sozialversicherung, die unter der Bezeichnung „**Kernhaushalte**“ zusammengefasst werden.

Die mittlere Schale besteht aus den sogenannten **Extrahaushalten**. Dies sind **alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach dem ESVG 2010 zum Staatssektor zählen** („Nicht-Marktproduzenten“, zu den Kriterien siehe Abschnitt 4.3). Kernhaushalte und Extrahaushalte bilden zusammen den **Öffentlichen Gesamthaushalt**. Eingeschlossen sind darin auch die EU-Finanzanteile<sup>32</sup>, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Der Öffentliche Gesamthaushalt entspricht damit in seiner Abgrenzung, das heißt hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten, weitestgehend dem Sektor Staat in den VGR.<sup>33</sup> Aktuell beschränken sich die Unterschiede auf die Zuordnung von Einheiten weniger Ausnahmefälle.<sup>34</sup> Um diese Unterschiede für die Datennutzer deutlich hervorzuheben, werden verschiedene Begriffe verwendet – „Staatssektor“ in den VGR, „Öffentlicher Gesamthaushalt“ in den Finanz- und Personalstatistiken.

### Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



Die äußere Schale umfasst die „**sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**“ (sonstige FEU): Dies sind **öffentliche Marktproduzenten, die ihre Kosten überwiegend mit eigenen Umsätzen decken**. Hierzu zählen beispielsweise Ver- und Entsorgungsunternehmen im kommunalen Bereich oder Verkehrsunternehmen. Sie bilden zusammen mit den Kern- und Extrahaushalten den „**Öffentlichen Bereich**“ und zeigen somit das finanzstatistische Gesamtbild.

31 Der Begriff „Haushalt“ wird im Zusammenhang mit dem Schalenkonzept im Sinne von „Einheit“ verwendet, während die Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Erträge und Aufwendungen der Einheiten in den Haushalts-, Wirtschafts-, Verwaltungsplänen zu finden sind.

32 Zu den EU-Finanzanteilen zählen die aus Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel, Brutto-nationaleinkommen-Eigenmittel, Zölle, Abschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer.

33 Siehe Dietz (2006, 339 ff.) sowie Heil/Leidel (2018, 88 ff.).

34 Beispiele dafür sind Finanzmarkteinheiten mit Sitz im Ausland oder Einheiten, die durch die Bankenstatistik von der Deutschen Bundesbank befragt werden, vgl. Heil und Leidel (2018, 89).

Die VGR verwenden statt „Öffentlicher Bereich“ den Begriff „Öffentlicher Sektor“. Auch hier dienen die unterschiedlichen Begriffe dazu, methodische Unterschiede transparent zu machen. Der „Öffentliche Bereich“ nach dem Schalenkonzept ist nicht identisch mit dem „öffentlichen Bereich“, der im Zusammenhang mit der derzeit geltenden haushaltssystematischen Bereichsabgrenzung (Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan der staatlichen Ebene) für den Zahlungsverkehr verwendet wird. Aufgrund der Normen des ESVG 2010 muss auch in den Finanzstatistiken unterschieden werden, welche der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach den Regeln des ESVG 2010 zum Staatssektor zählen und welche nicht.

Die finanzstatistische Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts geht nicht allein auf die EU zurück, sondern greift auch Entwicklungen in Deutschland auf und spiegelt den geänderten Datenbedarf wider. Vergleichbare und damit belastbare Daten werden beispielsweise für den Länderfinanzausgleich benötigt, aber auch für die Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat: Der Stabilitätsrat beurteilt gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG die Haushaltslage von Bund und Ländern anhand von Kennzahlen, die auf den Ergebnissen der Kassen- und Rechnungsstatistiken basieren.<sup>35</sup> Bereits in den ersten Beschlüssen dieses Gremiums Ende April 2010 ist erwähnt, dass bestimmte Extrahaushalte berücksichtigt werden.<sup>36</sup> Die Umsetzung des Schalenkonzepts führte zu Brüchen in den Zeitreihen der Finanz- und Personalstatistiken. Daher wurde als Zeitpunkt für die vollständige Umstellung das Berichtsjahr 2011 gewählt. Neben den oben skizzierten Anforderungen war dafür ausschlaggebend, dass 2011 eine große Revision der VGR stattgefunden hat.<sup>37</sup>

Aber schon vorher wurden bestimmte Extrahaushalte des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung in den Öffentlichen Gesamthaushalt einbezogen. Zu diesen ausgewählten Extrahaushalten zählten in erster Linie solche Einheiten, die erst in den Jahren zuvor ausgegliedert oder neu gegründet worden waren oder die für bestimmte Aufgabenbereiche (Bildung, Altersversorgung) maßgeblich waren. So wurden – von 2006 an in der Schulden-, von 2007 an in der Kassenstatistik – unter anderem die Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds von Bund und Ländern, ausgegliederte Hochschulen der Länder, Landesbetriebe für Straßenwesen/-bau und Verkehr oder ausgegliederte statistische Ämter sukzessive in den Öffentlichen Gesamthaushalt einbezogen. Auf Bundesebene wurden unter anderem der *Investitions- und Tilgungsfonds*, der *Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung* (Soffin), die Abwicklungsanstalt öffentlichen Rechts *FMS Wertmanagement* zugesetzt und damit unmittelbar nach ihrer Ausgliederung beziehungsweise Gründung in den finanzstatistischen Berichtskreis aufgenommen.

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden sämtliche Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung integriert. Auf drei Gruppen von Erhebungseinheiten soll an dieser Stelle gesondert eingegangen werden:

i). Bei den im Rahmen der finanzstatistischen Integration zugesetzten Hochschulen handelt es sich fast ausschließlich (mit Ausnahme weniger Einheiten auf kommunaler Ebene) um öffentliche Hochschulen der Länder, die ausgegliedert sind oder die mit Globalhaushalten geführt werden. Sie zählen zu den Extrahaushalten der Länder (= mittlere Schale des Schalenkonzepts). Die Hochschulkliniken zählen dagegen nicht zum Staatssektor, sondern zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (äußere Schale). Für die Zwecke der finanzstatistischen Integration werden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Schulden und das Finanzvermögen der Hochschulen aus der vierteljährlichen und jährlichen Hochschulfinanzstatistik übernommen.

---

35 Etwa (struktureller) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote (Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben), Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen) sowie die Schuldenstandquote.

36 Siehe Stabilitätsrat (2010).

37 Siehe Räh/Braakmann (2011, 825 ff.); s.a. Schmidt, D./Schmidt, P. (2011, 957 ff.).

ii). Die kommunalen Zweckverbände<sup>38</sup> werden seit 2011 wie die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt: Das heißt, sie werden entsprechend ihrer Sektorzugehörigkeit entweder den Extrahaushalten (mittlere Schale) oder den sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (äußere Schale) zugerechnet. Allerdings fehlte es an einer Rechtsgrundlage für eine unterjährige Erhebung, sodass für die Zweckverbände, die zum Staatssektor gehören, bis einschließlich 2013 keine vierteljährlichen Daten vorliegen. Nach einer entsprechenden Änderung des FPStatG konnten die zum Staatssektor zählenden kommunalen Zweckverbände zur Revision der VGR im Jahr 2014 auch vierteljährlich erfasst und in den Öffentlichen Gesamthaushalt integriert werden.

iii). Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung<sup>39</sup>, die zum Staatssektor zählen, sind ebenfalls seit dem Berichtsjahr 2014 in den vierteljährlichen integrierten Daten enthalten.

Damit lassen sich bei der Umsetzung der finanzstatistischen Integration die folgenden Stufen unterscheiden:

- Berichtsjahre 2007 bis 2010: Zusetzung ausgewählter Extrahaushalte (in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik jeweils ein Berichtsjahr früher)
- ab Berichtsjahr 2011: Zusetzung aller Extrahaushalte (in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik ab 2010), mit Ausnahme der kommunalen Zweckverbände des Staatssektors, für die vierteljährlich keine Daten vorlagen, sowie der Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die zum Staatssektor zählen
- ab Berichtsjahr 2014: Zusetzung aller Extrahaushalte einschließlich der kommunalen Zweckverbände des Staatssektors sowie vierteljährlich der Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die zum Staatssektor zählen

### 4.1.2 Das Schalenkonzept in der Personalstatistik

Von dem eingangs skizzierten Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus der Kernverwaltung blieben auch die Ergebnisse der Personalstatistik (eigentlich: der Personalstandstatistik) im Zeitverlauf nicht unberührt. Daher wurde mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 das Veröffentlichungskonzept in Abstimmung mit den Finanzstatistiken geändert. Neben dem öffentlichen Dienst und den öffentlichen Arbeitgebern wird ab dem Berichtsjahr 2011 ebenfalls der Öffentliche Gesamthaushalt dargestellt. Damit ergeben sich zwei unterschiedliche Blickwinkel auf die in der Personalstandstatistik erfassten Beschäftigten: Der öffentliche Dienst umfasst die Beschäftigten der Kernhaushalte sowie rechtlich unselbständiger Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Sonderrechnungen) der Gebietskörperschaften sowie rechtlich selbständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen, die unter deren Aufsicht stehen. Hinzu zählen außerdem die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit.

Diese Abgrenzung des öffentlichen Dienstes ist nicht völlig deckungsgleich mit der des Öffentlichen Gesamthaushaltes. Der Grund dafür ist, dass sich die Abgrenzung des öffentlichen Dienstes an der öffentlich-rechtlichen Rechtsform orientiert und dies nicht der Definition der Extrahaushalte entspricht. Werden zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung hinzugezählt, ergeben sich die Beschäftigten öffentlicher Arbeitgeber, welche wiederum dem Öffentlichen Bereich entsprechen.

Die Erweiterung um die Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes ermöglicht Vergleiche mit den Finanzstatistiken, welche bislang nur auf Ebene der Kernhaushalte möglich waren. Auch sind mit dieser Darstellung internationale Vergleiche besser möglich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten darstellt und neben Arbeitsmarktstatistiken auch in die Erwerbstätigenrechnung der VGR einfließt.

---

38 Dazu zählen auch sonstige Einrichtungen kommunaler Zusammenarbeit, wie etwa „Verwaltungsgemeinschaften“ oder „Verwaltungsverbände“.

39 § 2 Absatz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz FPStatG.



Insgesamt betrachtet ist die Personalstandstatistik eine jährliche Totalerhebung über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen. Die Daten werden zum Stichtag 30. Juni überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Erfasst werden unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, zur Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags und zu den Bruttobezügen im Berichtsmonat Juni. Zudem erfasst sie den Arbeits- oder Dienstort sowie bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen den Wohnort. Zusätzliche Merkmale sind Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich.

### 4.2 Grundbefragung in den Finanz- und Personalstatistiken

Wie in Abschnitt 2.2.4 erwähnt, zielt die Grundbefragung auf eine Verbesserung bzw. Sicherung der Qualität des BKM im Sinne der Vollständigkeit und der Aktualität ab. Im Kern geht es dabei um die Überprüfung und Aktualisierung der im BKM enthaltenen Daten zu den Eignern und Beteiligungen aller im BKM aufgeführten Einheiten. In § 9a Abs. 5 FPStatG heißt es: „Die Erhebungseinheiten nach § 2 übermitteln den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jährlich auf Anforderung Einzelangaben 1. zum Kreis der zu Befragenden, 2. zur statistischen Zuordnung der zu Befragenden sowie 3. zur Feststellung der Zugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 zum Sektor Staat nach § 9a Abs. 2 Nummer 1 und 2.“ Die statistischen Ämter dürfen die Grundbefragung nach §9a Absatz 5 FPStatG maximal jährlich durchführen.

Berichtspflichtig zur Grundbefragung sind zum einen die Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung, die anhand des Fragebogens „Grundbefragung der Kernhaushalte (GBF KH)“ befragt werden. Zum anderen werden mit dem Fragebogen „Grundbefragung der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (GBF FEU)“ alle öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erhoben. Hierunter fallen sowohl öffentlich bestimmte Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform als auch in privater Rechtsform. Neben Angaben zu den Eignern und Beteiligungen werden auch z. B. Rechtsform, Art der Buchführung und Zugehörigkeit zum Wirtschaftszweig<sup>40</sup> erfragt.

Einheiten des Bundes sowie der Kernhaushalt des Bundes werden vom Statistischen Bundesamt befragt. Die Kernhaushalte der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Landes- und kommunale Einheiten werden durch die statistischen Ämter der Länder nach dem Sitzlandprinzip erhoben.

Durch den Abgleich der neu erhobenen Daten mit den jeweiligen Bestandsdaten des BKM können sich sowohl Veränderungen beim Berichtskreis ergeben als auch bei den zu erhebenden Statistiken je Berichtseinheit (bedingt durch Änderung der Art des Rechnungswesens) oder beim Arbeitsschnitt zwischen Statistischem Bundesamt und statistischem Landesamt (bedingt durch Änderungen bei den Eignern der Berichtseinheit). Typische Modifikationen im Berichtskreis liegen vor, wenn z. B. eine Einheit nicht mehr öffentlich bestimmt ist bzw. neu in das BKM aufgenommen werden muss. Neben der Grundbefragung werden auch allgemein zugängliche Quellen zur Pflege des Berichtskreismanagements eingesetzt, etwa Bundesanzeiger, weitere Veröffentlichungen des Bundes, Beteiligungsberichte, Veröffentlichungen der Länder und der Kommunen, Geschäftsberichte, Handelsregister, gebührenpflichtige private Unternehmensregister. Nähere Informationen zur Grundbefragung können dem Beitrag von Wonke und Kella-Matawak (2018) entnommen werden.<sup>41</sup>

---

40 Detaillierte Erläuterungen zu den Klassifikationen der Wirtschaftszweige, siehe Statistisches Bundesamt (2009).

41 Wonke/Kella-Matawak (2018); Statistisches Bundesamt (2017b).

### 4.3 Die Ermittlung der Sektorzugehörigkeit <sup>42</sup>

Wie in Abschnitt 4.1 ausgeführt, lassen sich öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterteilen in Einheiten des Staatssektors (= Extrahaushalte) und in sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Als Extrahaushalte werden öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bezeichnet, wenn sie nach den Kriterien des ESG dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

Beispiele für Extrahaushalte sind ausgegliederte Landesbetriebe für Straßenbau/Straßenwesen, öffentliche Hochschulen, die medizinischen Dienste der Krankenkassen oder die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen Abwicklungsanstalten (Bad Banks). Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen beispielsweise Versorgungs- und Verkehrsunternehmen (wie die Deutsche Bahn AG) oder Wohnungsbauengesellschaften.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen können in jeglicher rechtlichen Form bestehen, es wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsformen unterschieden.

Die Zuordnung aller öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum Sektor Staat wird einmal jährlich geprüft. Ergebnis dieser Überprüfung kann eine Bestätigung der Sektorzugehörigkeit oder ein Sektorenwechsel sein. Sektorenwechsel bedeutet, dass eine Einheit, welche vor der Überprüfung Extrahaushalt war, nicht mehr dem Sektor Staat zugeordnet wird oder umgekehrt. Grundlage für die Überprüfung der Sektorzugehörigkeit sind das Berichtskreismanagement und die jährlichen Statistiken der Einnahmen und Ausgaben.

Die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, welche nach den Kriterien des ESG 2010 zum Sektor Staat zugeordnet werden, sind in der „**Liste der Extrahaushalte**“ jeweils zum Stand 1. Januar des Jahres veröffentlicht. <sup>43</sup> Seit dem Berichtsjahr 2018 sind auch die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (zum Stand 1. Januar) in Listenform auf der Homepage des Statistischen Bundesamts abrufbar. <sup>44</sup>

#### Wie erfolgt die Zuordnung zum Sektor Staat?

Für die Zuordnung von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum Sektor Staat wird im ersten Schritt geprüft, ob eine **institutionelle Einheit** vorliegt. Gemäß ESG 2010, Ziffer 2.12 ist eine institutionelle Einheit eine wirtschaftliche Einheit, die durch **Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion** gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen. Entscheidungsfreiheit bezieht sich insbesondere auf folgende Kriterien: Beispielsweise sollte die Einheit Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können und eigenständig Verbindlichkeiten eingehen dürfen. Institutionelle Einheiten können wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für die sie verantwortlich und haftbar sind. Sie vollziehen Transaktionen mit anderen Einheiten.

Hinsichtlich der Entscheidungsfreiheit kann beispielsweise geprüft werden, ob für die Einheit grundsätzlich die **Möglichkeit zur Schuldenaufnahme** besteht. Einen Anhaltspunkt, um zu prüfen, ob sie Verbindlichkeiten eingehen darf, bietet die Schuldenstatistik (siehe Abschnitt 5.1).

Entsprechen Berichtseinheiten nicht der Definition der institutionellen Einheit, werden sie dem Sektor zugeordnet, dem die beherrschende Einheit angehört.

---

<sup>42</sup> Dieser Abschnitt basiert auf: Heil/Kaiser/P. Schmidt/D. Schmidt (2017): Die Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Zuordnungskriterien für öffentliche Einheiten, in: *Wirtschaft und Statistik*, 1/2017, 35–48.

<sup>43</sup> Siehe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-extrahaushalte-2021.xls.html>

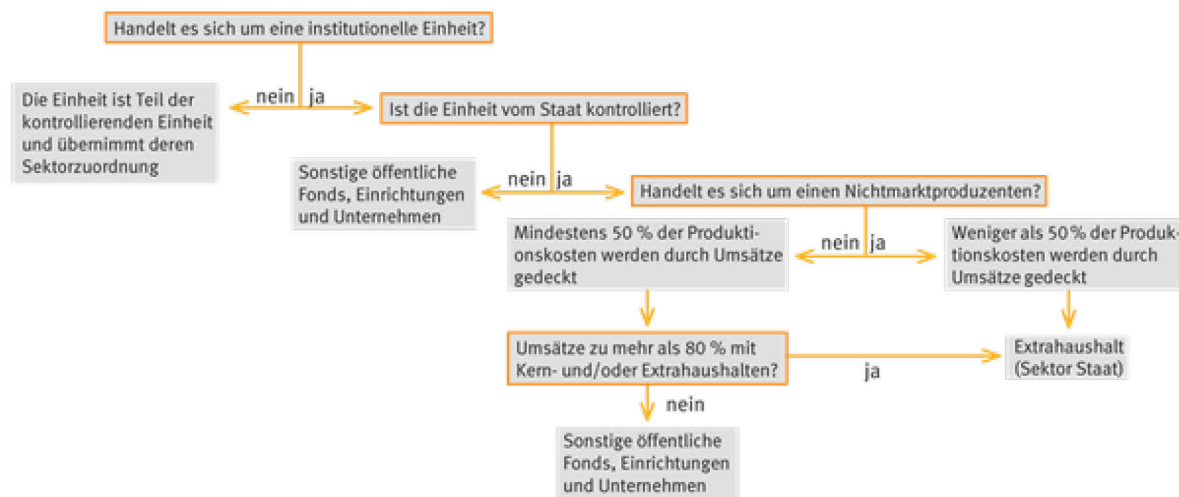
<sup>44</sup> Siehe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-sonstige-FEU-2021.xlsx.html>

Für institutionelle Einheiten ist nach dem ESVG (Ziffern 2.38 und 2.39) weiter zu klären, ob **staatliche Kontrolle** vorliegt. Dabei ist nicht nur die staatliche Mehrheit an den Stimmrechtsanteilen einer Gesellschaft ausschlaggebend. Vielmehr sind eine Reihe weiterer Faktoren zu berücksichtigen, die im ESVG getrennt für Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck aufgeführt werden.<sup>45</sup> Die staatliche Kontrolle einer Einheit kann gegeben sein, wenn ein einziges dieser aufgeführten Kriterien erfüllt ist, in anderen Fällen ergibt sich die staatliche Kontrolle aus dem Zusammenspiel mehrerer Kriterien. Für Kapitalgesellschaften ist zu prüfen, ob:

- der Staat das Direktorium oder Leitungsgremien mehrheitlich besetzt, wichtige Ausschüsse dominiert oder leitende Angestellte einsetzen und entlassen kann
- der Staat der überwiegende Abnehmer der produzierten Waren oder Dienstleistungen ist
- die Kreditaufnahme der Gesellschaft beim Staat erfolgt
- besondere Bestimmungen vorliegen
- es sich um eine Schlüsselbeteiligung in staatlicher Hand handelt

Eine Organisation ohne Erwerbszweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, kann staatlich kontrolliert sein. Bedingung dabei ist, dass der Staat leitende Angestellte einsetzen kann, die Satzung sowie grundlegende vertragliche Vereinbarungen festlegt oder mehrheitlich für die Finanzierung der Organisation verantwortlich ist. Auch die Höhe des vom Staat getragenen Risikos an einer Organisation ohne Erwerbszweck kann ein Hinweis auf staatliche Kontrolle sein.

Handelt es sich um eine institutionelle Einheit, die staatlich kontrolliert ist, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich um einen Markt- oder Nichtmarktproduzenten handelt. Die Fähigkeit, Marktaktivitäten ausführen zu können, wird überwiegend unter Anwendung des sogenannten 50 %-Kriteriums (= Eigenfinanzierungsgrad) geprüft. Im Sinne des ESVG 2010 beschreibt der Eigenfinanzierungsgrad, inwieweit die Produktionskosten durch Umsatzerlöse gedeckt werden (ESVG Ziffern 20.30, 20.31).



### Prüfschema für die Sektorzuordnung von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Die Daten für die Berechnung des 50 %-Kriteriums stammen für die kameral oder doppisch buchenden Extrahaushalte aus der Jahresrechnung, für die kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen aus der Jahresabschlussstatistik kaufmännisch buchender Einheiten. Bei ihnen werden die Verkaufserlöse, Produktionskosten sowie Nettozinsdifferenz aus den entsprechenden Ertrags- sowie Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Bei kameral buchenden Einheiten erfolgt dies aus den entsprechenden Positionen des Gruppierungsplans.<sup>46</sup>

45 Siehe ESVG Ziffern 2.38 und 2.39.

46 Zu Details siehe nachfolgender Abschnitt Markt-/Nichtmarkttest, S. 23.

Werden über einen Mehrjahreszeitraum weniger als 50 % der Produktionskosten (einschließlich der Nettozinsdifferenz aus Ausgaben und Einnahmen sowie Abschreibungen auf Anlagegüter) durch Umsätze gedeckt, handelt es sich bei der institutionellen Einheit um einen Nichtmarktproduzenten.<sup>47</sup> Staatlich kontrollierte Nichtmarktproduzenten zählen zum Sektor Staat. Dagegen gelten öffentliche Unternehmen in der Regel als Marktproduzenten beziehungsweise als sonstige Fonds, Einrichtungen oder Unternehmen, wenn sie mindestens 50 % ihrer Kosten durch Verkaufserlöse decken.

Darüber hinaus werden auch qualitative Kriterien zur Markt-/Nichtmarktabgrenzung herangezogen (zum Beispiel Staat als einziger Kunde, Wettbewerb mit privaten Anbietern).

Eine Ausnahme gilt für Einheiten, die ihre Umsätze überwiegend (zu mehr als 80 %) aus der Geschäftstätigkeit mit Kernhaushalten und/oder Extrahaushalten generieren. Diese öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden als Hilfsbetriebe des Staates dem Sektor Staat zugeordnet. Hilfsbetriebe stellen einen Großteil ihrer Produktion ausschließlich für ihren Träger bereit. Hilfsbetriebe des Staates verkaufen demnach ihre Waren und Dienstleistungen grundsätzlich an den Staat und stehen nicht mit anderen Produzenten auf dem Markt im Wettbewerb. Wichtig dabei ist, dass ihre Zuordnung zum Sektor Staat selbst dann erfolgt, wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt. Bei dieser Anwendung werden mehrere Jahre betrachtet, um zu verhindern, dass zum Beispiel geringfügige Umsatzenschwankungen von einem Jahr zum anderen zu einer Neueinstufung der Einheit führen. Eine Reklassifikation eines Extrahaushalts – also seine Herausnahme aus dem Sektor Staat – erfolgt daher, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren der Eigenfinanzierungsgrad bei mindestens 50 % liegt und die Umsätze mit den öffentlichen Haushalten bei höchstens 80 % liegen.<sup>48</sup>

Datengrundlage für die quantitativen Markt-/Nichtmarkttests zur Bestimmung des Eigenfinanzierungsgrads sind die Ergebnisse der drei letzten Berichtsjahre der Jahresstatistiken: Bei kaufmännisch buchenden Einheiten der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (siehe Abschnitt 5.3.1.5), bei Einheiten mit kameraler Datenlieferung die Jahresrechnungsstatistiken (siehe Abschnitte 5.3.1.3 und 5.3.1.4).

Bei den kaufmännisch buchenden Einheiten werden die Verkaufserlöse, Produktionskosten sowie Nettozinsdifferenz aus den entsprechenden Ertrags- sowie Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Für die – in Anzahl und Finanzvolumen weit weniger bedeutenden – Einheiten mit kameraler Datenlieferung wird dies anhand entsprechender Gruppierungen nachvollzogen. Ergänzend werden für Einheiten, die in den letzten beiden Kalenderjahren neu ins Berichtskreismanagement aufgenommen worden sind, Ergebnisse aus den Vierteljahresstatistiken berücksichtigt (siehe Abschnitte 5.3.2.4, 5.3.2.2 und 5.2.3.3), da die Ergebnisse der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erst später vorliegen. Die Sektorzuordnung der potenziellen Wechsler erfolgt anschließend durch Einzelfallprüfung getrennt nach staatlichen Teil-Ebenen.<sup>49</sup>

Die Umsatzerlöse in der Berechnungsformel (Zähler) werden summarisch über die Umsatzerlöse und die Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen ermittelt, jedoch ohne Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich. In die Produktionskosten (Nenner) fließen Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung ein:

$$EG = \frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Produktionskosten} + \text{Nettozinsdifferenz}} * 100$$

Abschreibungen werden nach den Regelungen des ESVG 2010 auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen berechnet. In den Finanzstatistiken werden die Abschreibungen nach Anschaffungskosten ermittelt (HGB). Daher dürften

---

<sup>47</sup> Dies gilt für nichtfinanzielle Unternehmen. Im Falle von finanziellen Unternehmen (etwa Banken) muss geprüft werden, ob diese als Finanzintermediär agieren und auf eigenes Risiko ihr Geschäft tätigen oder ob dieses beim Staat liegt.

<sup>48</sup> Siehe Heil/Kaiser/P. Schmidt/D. Schmidt (2017), 41 ff.; Rückner (2019), 278-279.

<sup>49</sup> Siehe Heil/Kaiser/P. Schmidt/D. Schmidt (2017), S. 43-44.

die volkswirtschaftlichen Abschreibungen höher sein als jene in den Finanzstatistiken. Um die betrieblichen Abschreibungen an das Abschreibungskonzept der VGR anzupassen, werden sie mit dem Faktor 1,5 multipliziert.<sup>50</sup>

Für den Markt-/Nichtmarkttest werden die Produktionskosten um die Nettozinsbelastung erhöht. Die Nettozinsdifferenz in der Berechnungsformel zielt auf eine Berücksichtigung der finanziellen Aktivitäten (Darlehen und Kredite) einer öffentlichen Einheit in den Kosten ab. Besonders für Einheiten, die überwiegend finanziellen Tätigkeiten nachgehen, ist der Markt-/Nichtmarkttest ohne die Nettozinsdifferenz nicht aussagekräftig genug, weil deren Einnahmen und Ausgaben mehrheitlich aus Vermögenseinkommen bestehen. Andererseits soll die Nettozinsdifferenz bei nichtfinanziellen Einheiten nicht dazu führen, dass sich Kosten nur aufgrund von empfangenen Vermögenseinkommen verringern. Deshalb wird eine negative Nettozinsdifferenz nicht in die Berechnung des Eigenfinanzierungsgrads einbezogen.<sup>51</sup>

Bei öffentlich kontrollierten Beteiligungsgesellschaften wird der quantitative Markt-/Nichtmarkttest nicht angewandt. Für diese Einheiten ist die Einordnung als öffentlich kontrollierte Hauptverwaltung (Head Office) oder Holdinggesellschaft nach den Regelungen des Eurostat-Handbuchs zu Defizit und Schuldenstand ausschlaggebend. Dabei übt eine Hauptverwaltung „aktives Management“ über andere verbundene Einheiten (*subsidiaries*) aus. Dies erfolgt durch Bereitstellung von Leistungen und Koordinierung der Einheiten im Sinne der strategischen und organisatorischen Planung, der aktiven Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in den Unternehmen, der Ausübung der betrieblichen Kontrolle sowie der Führung des Tagesgeschäfts in den verbundenen Einheiten.<sup>52</sup> Da es sich hierbei um substantielle Leistungen der Einheit handelt, wird davon ausgegangen, dass eine Hauptverwaltung gewisse Personalkapazitäten benötigt. Zudem sollten die oben genannten Dienstleistungen der Hauptverwaltung marktdäquat als Umsatzerlöse vergütet werden. Hauptverwaltungen werden nicht im Sektor Staat klassifiziert, sondern den Kapitalgesellschaften zugeordnet. Dagegen hält eine Holdinggesellschaft die Vermögenswerte von Tochterunternehmen, nimmt aber keine Managementaufgaben wahr (sogenannte Beteiligungsholding). Liegt eine öffentliche Holdinggesellschaft vor, die primär als staatlicher Agent handelt, so wird diese dem Sektor Staat zugeordnet.

Ausgangspunkt für die Prüfung ist das Identifizieren von Holdings und Beteiligungsgesellschaften anhand spezifischer Wirtschaftszweig-Nummern sowie durch gezielte Klartextsuche im Namensfeld der Einheiten in der Jahresabschlussstatistik. Im nächsten Schritt wird ermittelt, ob Kernhaushalte oder Extrahaushalte mittelbar oder unmittelbar an der betrachteten Einheit beteiligt sind. Beim Vorliegen von nur mittelbarer Kontrolle wird die Einheit als Hauptverwaltung nicht dem Sektor Staat zugeordnet. Im Fall von unmittelbarer Kontrolle, werden weitere Kennzahlen geprüft: Sofern die Anzahl der Beschäftigten unter 10 liegt oder die Umsätze kleiner als die Personalkosten sind, wird die Einheit als öffentliche Holdinggesellschaft dem Sektor Staat zugeordnet.<sup>53</sup>

Zudem gibt es noch weitere Zuordnungsvorschriften für spezielle Einheiten, wie Zweckgesellschaften und firmeneigene Finanzierungseinrichtungen sowie Quasi-Kapitalgesellschaften.

---

50 Siehe Heil/Kaiser/P. Schmidt/D. Schmidt (2017), S. 40-41.

51 ebd.

52 Siehe Eurostat (2019), Zf. 1.6.3.2; siehe auch ESVG 2010, Zf. 20.35-20.37.

53 Siehe Statistisches Bundesamt (2016).

---

## 4.4 Zuordnungsschlüssel<sup>54</sup>

Nach Abschluss der Sektorkennzeichnung werden im nächsten Schritt die Daten aus den verschiedenen Erhebungen der Einnahmen und Ausgaben zusammengeführt. Das geht nicht ohne Weiteres, denn aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften weichen die erhobenen Merkmale voneinander ab; zudem liegt bei der Hochschulfinanzstatistik das Augenmerk auf bildungsrelevanten Fragen.

Daher müssen die Merkmale der verschiedenen Basiserhebungen erst einander zugeschlüsselt werden. In den Zuordnungsschlüssel der integrierten Jahresrechnung (Jahresrechnungsergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, ZFR) fließen die Merkmale aus vier unterschiedlichen Erhebungen ein (siehe nachfolgende Abbildung): **(I)** die Einnahmen/Ausgaben der Kernhaushalte sowie der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte der staatlichen Ebene (Rechnungsergebnisse, SFR, EVAS 71712); **(II)** die Einnahmen/Ausgaben der Kernhaushalte sowie der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte der kommunalen Ebene (Rechnungsergebnisse, GFR, EVAS 71717); **(III)** die Einnahmen/Ausgaben sowie Erträge/ Aufwendungen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik (EVAS 21371) sowie **(IV)** die Erträge/Aufwendungen aus der Jahresabschlussstatistik (EVAS 71811). Der Schlüssel wurde von den für die Erhebung der Finanzstatistiken und für die VGR zuständigen Gruppen im Statistischen Bundesamt für die finanzstatistische Integration von Jahresergebnissen entwickelt. Auf diesen, in der integrierten Jahresrechnung verwendeten Schlüssel, wird im Folgenden eingegangen.<sup>55</sup> Das Verfahren ist bei der Vierteljahresstatistik im Prinzip gleich, außer dass hier die vierteljährlichen Statistiken die Basis bilden.

Da die Kernhaushalte von Bund und Ländern den größten Teil des Finanzvolumens der Gebietskörperschaften ausmachen und die verfügbaren kameralen Informationen nur sehr partiell eine Überleitung auf kaufmännische Größen ermöglichen würden, werden die Klassifikationen der Jahresrechnungsstatistik als Leitsystematiken genutzt: Dies sind der staatliche Gruppierungsplan und der kommunale Gruppierungsplan. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen und Erträge der kaufmännisch buchenden Einheiten den kameralen Ausgabe- und Einnahmearten zugeordnet werden.

Staatlicher und kommunaler Gruppierungsplan unterscheiden sich: Bei Betrachtung der relevanten Zahlungen auf beiden Ebenen entsprechen sich die jeweiligen zugrundeliegenden Merkmale beider Gruppierungen nicht (siehe Abschnitte 3.1.1 und 3.2.1). Deshalb existiert zwischen staatlichen und kommunalen Gruppen als Verbindung eine zu Aufbereitungszwecken geschaffene interne Nummer („B-Nummer“), die für die Zusammenführung von staatlicher (Bund, Länder) und kommunaler Ebene zum Öffentlichen Gesamthaushalt genutzt wird. Sie ermöglicht sowohl die Zusammenführung von staatlichen und kommunalen Gruppen als auch die Aggregation zu Ober- und Hauptgruppen.<sup>56</sup>

Für die Extrahaushalte gilt generell, dass deren Daten, falls sie nicht direkt in (kommunalen oder staatlichen) Gruppierungen erhoben wurden, auf Gruppierungen umgeschlüsselt werden, und zwar je nach Ebene, der die jeweilige Einheit angehört, entweder auf staatliche oder kommunale Gruppierungen. Aus dem so vereinheitlichten Material werden die Statistiken der kommunalen und der staatlichen Ebene jeweils unabhängig voneinander erstellt. Erst im nächsten Schritt wird – anhand der B-Nummer – das Material beider Ebenen zum Öffentlichen Gesamthaushalt zusammengeführt.

Zur Hochschulfinanzstatistik erheben die statistischen Landesämter die Daten über Hochschulen und Berufsakademien nach der „Systematik der Finanzarten (SyF)“, und zwar jeweils unterteilt nach SyF-Codes für kameral buchende und für kaufmännisch buchende Hochschulen. Die Landesämter schlüsseln im Rahmen der Aufbereitung

---

54 Dieser Abschnitt basiert auf: Rückner (2019): Integration in den Finanzstatistiken – eine Bestandsaufnahme, in: Mink, Reimund/ Voy, Klaus (Hrsg.): *Der Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Finanzstatistik*, Berliner Beiträge zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Band 4, Marburg: Metropolis-Verlag, 263–301.

55 Ein im Prinzip ähnlicher Zuordnungsschlüssel gilt in der Kassenstatistik, hier jedoch für die entsprechenden vierteljährlichen Statistiken der kommunalen und staatlichen Haushalte, im Bereich der Hochschulen (vHFS) und der kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (vFEU).

56 Rückner (2019), S. 281 ff.

die kaufmännischen SyF-Codes in kamerale Syf-Codes um. So gelangen die Daten – und zwar nur jene der ausgegliederten oder mit Globalhaushalt geführten Hochschulen – an die Finanzstatistiken. Hier werden die SyF-Codes der kommunalen Hochschulen auf kommunale Gruppen und die SyF-Codes der staatlichen Hochschulen auf staatliche Gruppen umgeschlüsselt. Beide Ebenen können in einem späteren Schritt über die B-Nummer zusammengeführt werden.

Von den Erhebungsmerkmalen der Jahresabschlussstatistik werden nur die Ertrags- und Aufwandspositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung genutzt, weil diese Stromgrößen sind und daher mit den rein zahlungsorientierten Größen der kamerale Einnahmen und Ausgaben korrespondieren. Eine Ausnahme besteht bei der Ableitung der Investitionsausgaben: Hier werden die Angaben des Anlagenachweises herangezogen, der unter anderem die Zu- und Abgänge beim Anlagevermögen und die Abschreibungen auf die abgegangenen Bestandsgrößen des Anlagevermögens umfasst.

Auch die Erhebungsmerkmale der Jahresabschlussstatistik werden je nach Ebene, der die jeweilige Einheit angehört, einer staatlichen oder kommunalen Gruppe zugeordnet. Da die Erhebungskataloge unterschiedlich ausdifferenziert und einzelne Merkmale unterschiedlich tief untergliedert sind, müssen einzelne kaufmännische Positionen teilweise auf Basis von Schätzungen oder Annahmen aufgeteilt werden. Einige Positionen können wiederum gar nicht besetzt werden, weil sie dem jeweiligen Rechnungslegungssystem fremd sind, so zum Beispiel bei kaufmännisch buchenden Einheiten die Schuldenaufnahme und Schuldentilgung (aus denen die Nettokreditaufnahme ermittelt wird).

Doppische Daten müssen in diesem Zuordnungsschlüssel nicht berücksichtigt werden. Die doppelten Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden bereits bei der Aufbereitung der kommunalen Kassen- und Rechnungsstatistik auf die kommunalen Gruppierungsnummern umgeschlüsselt (siehe Abschnitt 3.2). Als Quelle wird die Finanzrechnung verwendet, die mit der kassenbezogenen Sicht der Kameralistik vergleichbar ist und aus der die statistischen Anforderungen nach kamerale Daten bedient werden. Länder, die ihre Landeshaushalte bereits auf die Doppik umgestellt haben, sind durch das FPStatG<sup>57</sup> verpflichtet, ihre Daten in kamerale Gliederung zu liefern. Die Sozialversicherungsträger verfügen ebenfalls über eigene Kontenrahmen. Deren Untergliederung ermöglicht die Zuordnung zu den Positionen des staatlichen Gruppierungsplans.<sup>58</sup>

### 4.5 Ebenenzuordnung und Aufteilungsverfahren

Der Öffentliche Gesamthaushalt gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband und Sozialversicherung. Jede Berichtsstelle ist genau einer dieser Ebenen zugeordnet.<sup>59</sup>

Darüber hinaus werden die Berichtsstellen innerhalb der Ebenen Land und Gemeinde/Gemeindeverband<sup>60</sup> den Ländern zugerechnet. Ziel dieser Aufteilungsverfahren in den Finanzstatistiken ist es, die Strom- bzw. Bestandsgrößen der Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen statistisch sachgerecht der regionalen Einheit zuzuordnen. Hierbei werden mit der Aufteilung nach dem Sitzlandprinzip und dem vFEU-/Schuldenverfahren zwei Methoden unterschieden.

#### I) Aufteilung nach dem Sitzlandprinzip

Bei diesem Verfahren werden die Strom- bzw. Bestandsgrößen dem Sitzland der Berichtseinheit zugeordnet. Das bedeutet, dass die Strom- bzw. Bestandsgrößen der Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Un-

---

57 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2 Buchstabe a FPStatG.

58 Die Kontenrahmen sind ähnlich gegliedert wie der staatliche Gruppierungsplan (Kontenklassen 2-3 bilden Einnahmen ab, Kontenklassen 4-7 Ausgaben).

59 Die Ebenenzuordnung kann anhand zweier Methoden erfolgen, die beide zur gleichen Zuordnung der Einheit führen. Im Rahmen der Vierteljahresstatistik der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (vFEU-Statistik, siehe Abschnitt 5.3.12) erfolgt die Zuordnung über das Merkmal „Haushaltssystematik“ in Kombination mit dem Merkmal „Land bzw. Beschäftigungsbereich“, in den Schuldenstatistiken und der Finanzvermögenstatistik (siehe Abschnitte 5.1 und 5.2) über das Merkmal „Beschäftigungsbereich“.

60 Ausgenommen von dem Aufteilungsverfahren sind Einheiten der Ebenen Bund und Sozialversicherung, da diese Ebenen nicht weiter nach Ländern differenziert werden.

ternehmen komplett ohne Aufteilung zu 100 % dem Sitzland der Berichtseinheit zugeordnet werden. Dieses Verfahren wird derzeit in den finanzstatistischen Veröffentlichungen der statistischen Landesämter angewandt und darüber hinaus vom Statistischen Bundesamt in dessen Veröffentlichungen zur Jahresabschlussstatistik der kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Abschnitt 5.3.1.5).

### II) Aufteilung nach dem vFEU-/Schuldenverfahren

Bei diesem Verfahren werden, im Gegensatz zur Aufteilung nach dem Sitzlandprinzip, die Berichtsstellen innerhalb der Ebenen Land und Gemeinde/ Gemeindeverband nach dem Sitzland der zulässigen, unmittelbaren Eigner auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Anschluss an die oben beschriebene Ebenenzuordnung in drei Schritten:

#### Schritt 1): Identifikation der zulässigen unmittelbaren Eigner

Bei jeder der zwei Ebenen (Land, Gemeinde/Gemeindeverband) sind nur Eigner zulässig, die der jeweils gleichen Ebene angehören. Die für die einzelnen Ebenen zulässigen Eigner können der folgenden Tabelle entnommen werden:

#### Zulässige und nicht zulässige Eigner für die Ebenen Land und Gemeinde/Gemeindeverband

Ebene	zulässige Eigner	nicht zulässige Eigner
Land	Land mittelbare öffentliche Beteiligung	Bund Kreisfreie Stadt Landkreis Kreisangehörige Gemeinde Verbandsgemeinde o. ä. Verbandsangehörige Gemeinde Bezirksverbände Zweckverbände und dergl. Sozialversicherung Sonstige Eigner (nicht öffentlich)
Gemeinde/ Gemeindeverband	Kreisfreie Stadt Landkreis Kreisangehörige Gemeinde Verbandsgemeinde o. ä. Verbandsangehörige Gemeinde Bezirksverbände Zweckverbände und dergl. Mittelbare öffentliche Beteiligung	Bund Land Sozialversicherung Sonstige Eigner (nicht öffentlich)

#### Schritt 2): Proportionale Umverteilung der Stimmrechte der unzulässigen auf die zulässigen Eigner

In diesem Schritt werden die Anteile der identifizierten unzulässigen Eigner auf die verbliebenen zulässigen Eigner umverteilt. Als Anteile werden grundsätzlich die Stimmrechtsanteile im Aufteilungsverfahren genutzt. Sollten bei einer Einheit keine Stimmrechtsanteile vorhanden sein, wird auf den Nennkapitalanteil für das Aufteilungsverfahren zurückgegriffen. Die Umverteilung erfolgt anhand der folgenden Formel, aus der sich der neue Anteil des zugelassenen Eigners ergibt:

$$\frac{\text{Summe aller Stimmrechtsanteile}}{(100 - \text{umzuverteilende Stimmrechtsanteile})} * \text{alter Anteil des zugelassenen Eigners}$$

#### Schritt 3): Zurechnung der Strom- bzw. Bestandsgrößen auf die Sitzländer der zulässigen, unmittelbaren Eigner anhand der neu errechneten Stimmrechte

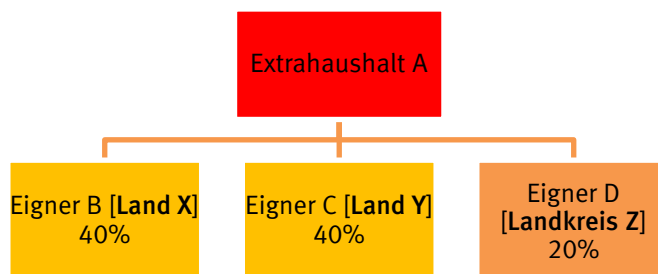


Im letzten Schritt werden die Strom- bzw. Bestandsgrößen mit Hilfe der neuen Anteile der verbliebenen zugelassenen, unmittelbaren Eigner auf die einzelnen Länder verteilt. Dazu wird auf die ersten zwei Ziffern des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels (AGS) der zugelassenen, unmittelbaren Eigner zurückgegriffen, da in den ersten zwei Ziffern des AGS das Bundesland verschlüsselt ist.

Dieses Verfahren wird derzeit im Statistischen Bundesamt in der Vierteljahresstatistik der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (Abschnitt 5.3.2.4), der vierteljährlichen und jährlichen Schuldenstatistik (Abschnitt 5.1) sowie der Finanzvermögenstatistik (Abschnitt 5.2) angewandt.

Am folgenden Beispiel werden die drei Teilschritte des vFEU-/Schuldenverfahrens veranschaulicht. Es wird ein Extrahaushalt A der Ebene Land mit seinen Eignern B, C und D angenommen.

Schritt 1): Bei Einheiten der Ebene Land sind gemäß der obigen Tabellenübersicht lediglich die Eigner Land und „mittelbare öffentliche Beteiligung“ zulässig. Der Eigner kann den eckigen Klammern in der Abbildung entnommen werden. Somit sind im dargestellten Beispiel lediglich die Eigner B und C des Extrahaushalts A zulässig.



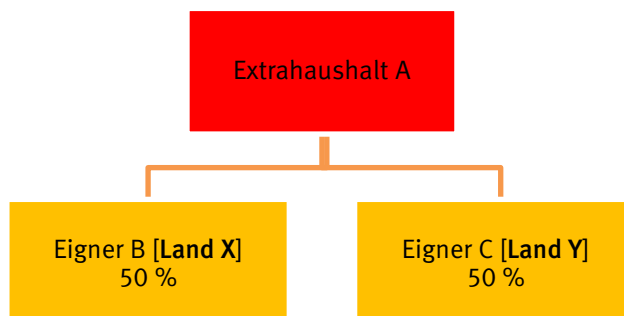
### Ursprüngliche Anteile am Extrahaushalt A

Schritt 2): Die Anteile von Eigner D werden auf die zugelassenen Eigner B und C umverteilt. Diese Berechnung erfolgt anhand des neu gebildeten Anteils des zulässigen Eigners B:

$$\frac{100}{(100 - 20)} * 40 = 50$$

Diese Berechnung wird für alle zugelassenen Eigner durchgeführt. Insgesamt ergibt sich somit wieder ein Anteil von 100 % und es ist sichergestellt, dass nach dem Aufteilungsverfahren die Summe der Strom- bzw. Bestandsgrößen gleich der Summe der Strom- bzw. Bestandsgrößen vor dem Aufteilungsverfahren ist.

Schritt 3): Unter der Annahme, dass der Eigner B Berlin wäre und der Eigner C Brandenburg, würden die Strom- bzw. Bestandsgrößen anteilig auf die beiden Bundesländer verteilt. Konkret bedeutet dies, dass 50 % der Strom- bzw. Bestandsgrößen Berlin und die verbleibenden 50 % der Anteile Brandenburg zugeordnet werden.



### Neue Anteile der verbliebenen Eigner am Extrahaushalt A

---

## 5 Finanzstatistiken im Detail

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder verwenden zur Kennzeichnung der von ihnen erstellten Statistiken das „**Einheitliche Verzeichnis aller Statistiken**“ (EVAS). Dieses enthält Erhebungen (Statistiken im engeren Sinne), Berechnungen (Auswertungen, die auf anderen Datenerhebungen aufsetzen, etwa Bevölkerungsvorausberechnung, Sterbetafeln) und Register (etwa das Unternehmensregister). Jede Statistik ist durch eine fünfstellige Kennzahl (EVAS-Nr.) bezeichnet, die im Folgenden bei der Beschreibung der einzelnen Finanzstatistiken angegeben ist. Dabei steht die führende Ziffer 7 für den Statistikbereich „Öffentliche Finanzen“. Zusätzlich zur Bezeichnung der Statistik, mit der diese im EVAS geführt wird, ist im Folgenden ein Kürzel angegeben, das sich im internen Gebrauch vor allem zwischen den datenliefernden Stellen und den statistischen Ämtern eingebürgert hat (etwa „SFR“ für Rechnungsergebnisse der staatlichen Ebene).

### 5.1 Schuldenstatistiken (jährlich und vierteljährlich)

Die Statistiken über die Schulden erfassen vierteljährlich zum Quartalsende wie auch jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung den Schuldenstand, dabei vierteljährlich mit Abschneidegrenze (gilt nur für die Extrahaushalte) und ohne Erhebung der Kernhaushalte der Sozialversicherung. Gesetzliche Grundlage ist § 5 FPStatG. In der vierteljährlichen Schuldenstatistik werden nur die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte) erhoben, in der jährlichen Schuldenstatistik zusätzlich die Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, was zusammen den öffentlichen Bereich darstellt.

Unterschieden wird zwischen den Schulden beim **öffentlichen Bereich** und beim **nicht-öffentlichen Bereich**. Als amtlicher Schuldenstand gilt in der Schuldenstatistik dabei die Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich (Kreditinstitute sowie sonstiger inländischer und ausländischer Bereich).

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hingegen sind die Schulden außerhalb des Sektors Staat von zentraler Bedeutung. Diese unterscheiden sich von den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich hinsichtlich der Erhebungseinheiten sowie der in den Schuldenstand einbezogenen Sachverhalte. Der öffentliche Bereich umfasst nach dem Schalenkonzept sowohl die Kern- und Extrahaushalte als auch die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Der Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen betrachtet hingegen ausschließlich die Kern- und Extrahaushalte. Somit ist der Nicht-Staatssektor der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiter gefasst als der nicht-öffentliche Bereich der Finanzstatistiken, da ersterer auch die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen enthält.

Der Schuldenstand nach Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, welcher für die EU-Berichterstattung gemäß dem Maastricht-Vertrag verwendet wird, weist zudem aufgrund des ESVG weitere methodische Unterschiede zum Schuldenstand beim nicht-öffentlichen Bereich der Finanzstatistiken auf. Diese sind in den Überleitungspositionen zur EDP-Notifikation dargelegt. So werden der Schuldenstatistik beispielsweise noch bestimmte Transaktionen zugerechnet, z.B. Geschäfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Landesförderbanken. Zudem werden weitere methodische Anpassungen (z.B. Rückrechnung für Reklassifizierungen), Konsolidierungen und sonstige Zusetzungen und Korrekturen vorgenommen.<sup>61</sup>

#### Gemeinsame Erhebungsmerkmale der vierteljährlichen und jährlichen Schuldenstatistiken:

**Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)** umfassen in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen. Das Pendant zum Kassenkredit ist bei privaten Haushalten und Unternehmen der Überziehungskredit (Dispokredit bzw. Kontokorrentkredit). Kassenkredite dienen nicht

---

<sup>61</sup> Bundesbank (2018), S. 59 ff., Statistisches Bundesamt (2019a), S. 12-13. Zu den Überleitungspositionen siehe auch Abschnitt 7. Statistisches Bundesamt, Methoden der Finanzstatistiken, 2022

investiven Zwecken, sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung. Zu den Kassenkrediten gehören auch Kontokorrentkredite, empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (*Cash Collaterals*) sowie Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke.

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Hierunter fallen insbesondere alle geleisteten Zahlungen an eine andere verbundene Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu lassen oder um eine externe Kreditaufnahme der Einheit, an die die Zahlungen geleistet werden, zu vermeiden.

Dies geschieht insbesondere für folgende Zwecke:

- Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen
- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Zahlungsabwicklung

In den Jahren 2015 bis 2018 wurde „Cash-Pooling“ vollständig bei den „Kassenkrediten gegenüber dem öffentlichen Bereich“ erhoben. Seit dem Jahr 2019 wird in der jährlichen Schuldenstatistik „Cash-Pooling“ in einem gesonderten Block unterhalb der Kassenkredite differenziert nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Einheit abgefragt. Die Darunter-Position bei den „Kassenkrediten beim öffentlichen Bereich“ entfällt. Den „Kassenkrediten gegenüber dem öffentlichen Bereich“ werden seit 2019 lediglich noch die zur Deckung des eigenen Liquiditätsbedarfs aus dem Cash-Pool entnommenen Mittel zugerechnet. Bei den „Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich“ wurde dagegen eine neue Darunter-Position eingeführt. Dort sind die für Cash-Pool-Einheiten aufgenommenen Kassenkredite durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Eine analoge Umsetzung der differenzierten Erhebung von „Cash-Pooling“ erfolgte in der vierteljährlichen Schuldenstatistik ab der Erhebung zum 1. Quartal 2021.

**Wertpapierschulden:** Geldmarktpapiere (z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere in Euro und Fremdwährung) und Kapitalmarktpapiere (Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen).

**Kredite** entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Auch unverzinsliche Kredite sowie Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke sind in den Krediten enthalten.

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie den Schuldendienst nicht trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Schulden der rechtlich unselbstständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung, gelten nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Bei allen durch Ausgabe von Wertpapieren angefallenen Schulden (Geld- und Kapitalmarktpapiere) entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern, da diese frei handelbar sind: Wertpapierschulden werden grundsätzlich dem nicht-öffentlichen Bereich zugerechnet.

Für Kassenkredite und Kredite ist außerdem maßgeblich die Unterscheidung nach der Verschuldung beim öffentlichen Bereich (beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dergleichen, bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen) sowie beim nicht-öffentlichen Bereich (bei Kreditinstituten, beim sonstigen inländischen Bereich und beim sonstigen ausländischen Bereich).

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden, da sie sich auf innerstaatliche Verbindlichkeiten beziehen: Eigenbestände von Wertpapieren, innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren), Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und von Dritten erhaltene Beiträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Die in der Schuldenstatistik nachgewiesenen Schuldenstände können von den Schuldenständen nach der jeweiligen haushaltsrechtlichen Abgrenzung der Kernhaushalte der Länder abweichen. Dies liegt u. a. daran, dass nach haushaltsrechtlicher Abgrenzung in den einzelnen Ländern im Rahmen der Liquiditätssteuerung Anschlussfinanzierungen für auslaufende Altkredite in zukünftige Jahre verschoben werden können. Diese sind in der Schuldenstatistik – im Gegensatz zum haushaltsmäßigen Schuldenstand – nicht enthalten. Darüber hinaus kann der haushaltsmäßige Schuldenstand Kreditrahmenverträge und Aussetzungsfloater enthalten, welche in der Schuldenstatistik nicht nachgewiesen werden. Zudem fehlen in der haushaltsrechtlichen Abgrenzung die Kassenkredite.<sup>62</sup>

### 5.1.1 Jährliche Statistiken der öffentlichen Schulden

Über den **Schuldenstand** (siehe Abschnitt 5.1) hinaus werden jährlich auch **Schuldenaufnahmen**, **Schuldentilgungen** und **sonstige Schuldenbewegungen** erhoben.

Der Merkmalskatalog wird gegenüber der vierteljährlichen Erhebung erweitert um

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen:** Diese entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

**Kreditähnliche Rechtsgeschäfte:** Hypothekenschulden, Grundschulden, Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht und Finanzierungsleasing.

**ÖPP-Projekte:** Langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrages als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

**Bürgschaften:** Alle im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungs-garantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

**Rechtsgrundlage:** § 5 Nr. 1 a–g, Nr. 2 a–g und Nr. 3 FPStatG. Die Berichtskreisabgrenzung für die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der EU (Amtsblatt L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1–727).

### 5.1.2 Jährliche Schulden der Kern- und Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Öffentlichen Bereichs (EVAS-Nr. 71321)

Diese Statistik stellt eine Berechnung dar, innerhalb derer Daten zusammengeführt werden, die im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Schuldenstatistiken bei den Kernhaushalten von Bund und Ländern (EVAS-

---

62 Statistisches Bundesamt (2019a).

Nr. 71322), den Kernhaushalten der Gemeinden (EVAS-Nr. 71327), den Extrahaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung sowie den Kernhaushalten der Sozialversicherung (EVAS-Nr. 71328) als auch den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (EVAS-Nr. 71329) erhoben werden.

Die Daten veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“.

### 5.1.3 Jährliche Schulden der Kernhaushalte des Bundes und der Länder (SF, EVAS-Nr. 71322)

Diese jährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71321 einfließen. Hierzu werden die Kernhaushalte von Bund und Ländern durch das Statistische Bundesamt zentral befragt. Die Erhebung geht in folgenden Punkten über das gemeinsame Programm der Schuldenstatistiken (siehe Abschnitte 5.1 und 5.1.1) hinaus:

- Merkmal **Kreditmarktschulden**
- Erfassung der **Fälligkeiten** von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden
- zusätzlich zu Bürgschaften werden **Garantien und sonstige Gewährleistungen** erfasst
- Merkmale **Geldmarktpapiere** und **Kapitalmarktpapiere** tiefer gegliedert
- Merkmal **Verbindlichkeiten aus Vermögensveräußerungen** bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- zusätzliche Merkmale **Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)** und **Schuldenübernahmen**

### 5.1.4 Jährliche Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände (GF, EVAS-Nr. 71327)

Diese jährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71321 einfließen. Hierzu werden die Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände durch die statistischen Ämter der Länder dezentral befragt. Die Erhebung geht in folgenden Punkten über das gemeinsame Programm der Schuldenstatistiken (siehe Abschnitte 5.1 und 5.1.1) hinaus:

- zusätzliche Ausprägung zur **Liquiditätssicherung aufgenommen** beim Merkmal Wertpapierschulden
- zusätzliche Merkmale **Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)** und **Schuldenübernahmen**
- Erfassung der **Fälligkeiten** von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden.

### 5.1.5 Jährliche Schulden der Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung sowie der Kernhaushalte der Sozialversicherung (FS, EVAS-Nr. 71328)

Diese jährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71321 einfließen. Hierzu werden die Extrahaushalte des Bundes vom Statistischen Bundesamt zentral befragt, die Extrahaushalte der Länder und der Gemeinden/ Gemeindeverbände dezentral von den statistischen Ämtern der Länder sowie die Kern- und Extrahaushalte der Sozialversicherung, entweder zentral durch das Statistische Bundesamt oder dezentral durch die statistischen Ämter der Länder – je nachdem, ob die Einheit unter Bundes- oder Landesaufsicht steht. Die Erhebung geht in folgenden Punkten über das gemeinsame Programm der Schuldenstatistiken (siehe Abschnitte 5.1 und 5.1.1) hinaus:

- zusätzliche Ausprägung **vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich** bei den Merkmalen Kassenkredite und Kredite
- zusätzliche Merkmale **Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)** und **Schuldenübernahmen**
- Erfassung der **Fälligkeiten** von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden.

### 5.1.6 Jährliche Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU, EVAS- Nr. 71329)

Diese jährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71321 einfließen. Hierzu werden die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU) entweder durch das Statistische Bundesamt oder durch die statistischen Ämter der Länder befragt – je nachdem, ob die Einheit unter Bundes- oder Landesaufsicht steht. Durch die Hinzunahme der Ergebnisse dieser Einheiten ergibt sich die Verschuldung des öffentlichen Bereichs. Die Erhebung umfasst alle für die jährlichen Schuldenstatistiken gemeinsam genannten Merkmale (siehe Abschnitte 5.1 und 5.1.1). Diese sind jedoch weniger tief gegliedert, so dass sich ein deutlich reduzierter Fragebogen ergibt. Die Erhebung geht für ausgewählte kommunale Einheiten in folgendem Punkt über das gemeinsame Programm der Schuldenstatistiken (siehe Abschnitte 5.1 und 5.1.1) hinaus:

- Zusätzliche Ausprägung **in eigenem Namen aufgenommen** und **vom Träger/Eigner aufgenommen** bei den Merkmalen Kredite und Wertpapiersschulden

### 5.1.7 Vierteljährliche Statistiken der öffentlichen Schulden

Im Gegensatz zur jährlichen Schuldenstatistik werden in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nur die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts erhoben, die Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU) werden nicht erfasst.

### 5.1.8 Vierteljährliche Schulden der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (EVAS-Nr. 71311)

Diese Statistik stellt eine Berechnung dar, innerhalb derer Daten zusammengeführt werden, die im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Erhebungen gewonnen werden:

- Vierteljährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (EVAS-Nr. 71312)
- Vierteljährliche Schulden der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern (EVAS-Nr. 71314)
- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte (EVAS-Nr. 71517)
- Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (EVAS-Nr. 71611)
- Vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik (EVAS-Nr. 21372)

Die Merkmale entsprechen den in Abschnitt 5.1 genannten.

Die Daten veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 5.2 „Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts“.

### 5.1.9 Vierteljährliche Schulden der Kernhaushalte von Bund und Ländern (SFK 4, EVAS-Nr. 71312)

Diese vierteljährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71311 einfließen. Hierzu werden die Kernhaushalte von Bund und Ländern durch das Statistische Bundesamt zentral befragt. Die Merkmale entsprechen den unter 5.1 genannten.

### 5.1.10 Vierteljährliche Schulden der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern (kFEU, EVAS-Nr. 71314)

Diese vierteljährliche Schuldenstatistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71311 einfließen. Hierzu werden die kameral und doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern durch das Statistische Bundesamt zentral befragt. Die Merkmale entsprechen den unter 5.1 genannten.

### 5.2 Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

#### Finanzvermögen der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (FV, EVAS-Nr. 71411)

Die Statistik über das Finanzvermögen der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Totalerhebung jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Sie gibt Aufschluss über die Höhe der einzelnen Finanzvermögensarten für die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und Sozialversicherung.

Das Finanzvermögen ist das Spiegelbild zur Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich. Es setzt sich zusammen aus Bargeld und Einlagen, Anteilsrechten an Einheiten außerhalb des Sektors Staat, Wertpapieren und Ausleihungen an den nicht-öffentlichen Bereich sowie Sonstigen Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich.

Mit der Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivpositionen können umfassendere Informationen zur finanziellen Situation der öffentlichen Hand abgeleitet werden.

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt seit dem Berichtsjahr 2010 in der Fachserie 14 Reihe 5.1 „Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts“ veröffentlicht.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 5 Nr. 1 Buchstaben h und i FPStatG:

#### Bargeld und Einlagen

**Bargeld:** Im Umlauf befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden und sich im eigenen Besitz befinden (eigener Kassenbestand). Hierzu zählen Euromünzen und Eurobanknoten, Fremdwährungen und Devisen.

**Einlagen:** Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Ausleihungen gezählt.

**Sichteinlagen – Einlagen** (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr. Darunter zählen auch Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (Giro- und Tagesgeldkonten).

**Sonstige Einlagen – Einlagen** (in Landes- oder Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sie können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Darunter zählen u. a.: Termineinlagen, Termingelder, Sparbücher, Sparbriefe und (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

#### Wertpapiere und Finanzderivate

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Es werden kurzfristige (Geldmarktpapiere) und langfristige (Kapitalmarktpapiere) Wertpapiere unterschieden.

Finanzderivate: Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen.

### Ausleihungen

Bei Ausleihungen handelt es sich um vergebene Kredite und die Vergabe von liquiden Mitteln. Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Ausleihungen sind nach der Ursprungslaufzeit auszuweisen. Hierzu zählen u.a. Schuldscheindarlehen und Sozialdarlehen.

### Cash-Pooling

(Zur Erläuterung siehe 5.1)

In den Jahren 2015 bis 2018 wurde „Cash-Pooling“ vollständig bei den „Ausleihungen gegenüber dem öffentlichen Bereich“ erhoben. Seit dem Jahr 2019 wird in der Finanzvermögenstatistik „Cash-Pooling“ in einem gesonderten Block unterhalb der Ausleihungen differenziert nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Einheit abgefragt, die Darunter-Position bei den „Ausleihungen an den öffentlichen Bereich“ entfällt. Den „Ausleihungen an den öffentlichen Bereich“ werden seit 2019 lediglich noch die dem Cash-Pool bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführten Mittel zugerechnet. Bei „Bargeld und Einlagen“ und „Wertpapieren und Finanzderivaten“ wurden neue Darunter-Positionen eingeführt, in denen die Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools bzw. die durch den Cash-Pool-Führer in Wertpapieren beim öffentlichen oder nicht-öffentlichen Bereich angelegten Zahlungsmittelbestände auszuweisen sind.

### Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Falle der Liquidation verbunden. Hierzu zählen Börsennotierte Aktien, Nichtbörsennotierte Aktien, Sonstige Anteilsrechte und Investmentzertifikate.

### Sonstige Forderungen

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

### Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten

Als Schuldenerlass wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnet, bei der der Gläubiger auf die teilweise oder vollständige Rückzahlung seiner gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen (Wertpapierforderungen, Kreditforderungen etc.) verzichtet. Ein Verzicht auf Forderungen bezeichnet den Verzicht auf das Recht, eine Leistung oder eine Forderung durch Bestehen auf einen Vertrag einzufordern bzw. durchzusetzen.

Diese Abgrenzung des Finanzvermögens entspricht prinzipiell seinem Pendant in der Schuldenstatistik (Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich). Eine Ausnahme bei der Gegenüberstellung bilden hierbei die „Sonstigen Forderungen“ (etwa ausstehende Verwaltungsgebühren, Steuern oder Sozialbeiträge), Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat sowie „Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten“, denen in der Schuldenstatistik keine Gegenposition gegenübersteht. Schulden- und Finanzvermögenstatistik sind allerdings nur eingeschränkt kompatibel.



Nicht in der Finanzvermögenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- treuhänderisch gehaltene Vermögensbestandteile, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen,
- Sachvermögen (zum Beispiel Grundstücke, Gebäude und so weiter).

Es gilt analog zum Gläubigerprinzip der Schuldenstatistik das Schuldnerprinzip: Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Bereichen ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist. Bei Wertpapieren und Ausleihungen beim öffentlichen Bereich werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Werte nachgewiesen. Diese umfassen auch Werte zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da Nettobeträge nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Daten aller Berichtsstellen; daher werden zum Beispiel Ausleihungen des Landes gegenüber ihren Extrahaushalten nicht-konsolidiert nachgewiesen.<sup>63</sup>

### 5.3 Statistiken der Ausgaben und Einnahmen (jährlich und vierteljährlich)

Die Statistiken der Ausgaben und Einnahmen erfassen vierteljährlich zum Quartalsende wie auch jährlich als Talerhebung die Einnahmen und Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts, jährlich auch die Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (also des öffentlichen Bereichs). Gesetzliche Grundlage sind die Bestimmungen aus § 3 FPStatG. Bei den vierteljährlichen Ausgabe- und Einnahmestatistiken besteht eine Abschneidegrenze (§ 3 Abs. 7 und 8 FPStatG).<sup>64</sup>

Die Ergebnisse werden in der Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände, Sozialversicherung) und zusätzlich separat für die kommunale Ebene veröffentlicht. Die staatliche Ebene wird nicht separat, sondern im Rahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt.

Ausgabe- und Einnahmearten werden hinsichtlich ihrer finanzwirtschaftlichen und ökonomischen Wirkung zu aussagekräftigen Gruppen zusammengefasst. Dabei wird unterschieden zwischen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Rechnung, der Kapitalrechnung sowie besonderen Finanzierungsvorgängen (periodenübergreifende Transaktionen zum Haushaltsausgleich).

Zahlungen zwischen den einzelnen Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden bei der Zusammenfassung zu Haushaltsebenen bzw. zum Öffentlichen Gesamthaushalt zur Vermeidung von Doppelzählungen bereinigt (siehe Abschnitte 4.4 Zuordnungsschlüssel sowie 6.2 Bereinigung der Zahlungen von gleicher Ebene). Die Ausgabe- und Einnahmesummen der einzelnen Ebenen lassen sich daher nicht zum Gesamtergebnis addieren.

Eine Ausnahme bildet die Statistik der Haushaltsansätze, die nur jährlich für die Kernhaushalte der staatlichen Ebene (Bund und Länder) erhoben wird, deren Ergebnisse aber derzeit nicht veröffentlicht werden.

---

<sup>63</sup> Statistisches Bundesamt (2018); Junkert (2014); Hessisches Statistisches Landesamt (2018).

<sup>64</sup> Es werden vierteljährlich nur Einheiten erhoben, deren Einnahmen und Ausgaben/Einzahlungen und Auszahlungen/Erträge und Aufwendungen 1 000 000 € im Jahr übersteigen.

### 5.3.1 Jährliche Statistiken der Ausgaben und Einnahmen

Die jährlichen Statistiken der Ausgaben und Einnahmen erheben die Struktur der Ist-Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Ist-Einnahmen/Einzahlungen/Erträge der Kern- und Extrahaushalte auf staatlicher und kommunaler Ebene in tiefster haushaltssystematischer Gliederung nach ökonomischen Arten (Gruppierungen) sowie Aufgabenbereichen (Funktionen). So können z.B. die Personalausgaben anhand der Funktionen einzelnen Politik- oder Ressortbereichen zugeordnet werden.

#### 5.3.1.1 Haushaltsansätze der Kernhaushalte des Bundes (einschl. EU-Anteile) und der Länder (EVAS-Nr. 71122)

Hierzu erhebt das Statistische Bundesamt jährlich zentral<sup>65</sup> bei den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Haushaltsansätze der Einnahmen und Ausgaben in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend dem jeweils festgelegten Gruppierungs- und Funktionenplan.

#### 5.3.1.2 Rechnungsergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (ZFR, EVAS-Nr. 71711)

Die Daten basieren auf den jährlichen Rechnungsabschlüssen der Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.) und der Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- und Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, allgemeine sowie knappschaftliche Rentenversicherung, Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit).<sup>66</sup>

Diese Statistik stellt eine Berechnung auf Basis folgender, in den nachstehenden Abschnitten beschriebener Erhebungen dar:

- (1) „Rechnungsergebnisse von Bund (einschl. EU-Anteile), Ländern und Sozialversicherung für ihre Kern- und kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte sowie sonstigen FEU“ (staatliche Rechnungsergebnisse, SFR; EVAS- Nr. 71712)
- (2) „Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte“ (kommunale Rechnungsergebnisse, GFR, EVAS-Nr. 71717)
- (3) „Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der kaufmännisch buchenden sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (Jahresabschlussstatistik, JAB, EVAS-Nr. 71811)
- (4) jährliche „Hochschulfinanzstatistik“ (EVAS-Nr. 21371)

Dabei müssen die Daten der meisten Haushalte der Sozialversicherung, der kommunalen Kernhaushalte, der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der Hochschulen in die führenden Systematiken (Gruppierungs- und Funktionenplan der staatlichen Ebene) umgeschlüsselt werden. Das Statistische Bundesamt führt die Daten der Kernhaushalte von staatlicher und kommunaler Ebene jeweils mit den Extrahaushalten zusammen. In einem nächsten Schritt werden die integrierten Ergebnisse der kommunalen und staatlichen Ebene zusammengeführt. Die Ergebnisse veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 3.1.

#### 5.3.1.3 Rechnungsergebnisse von Bund (einschl. EU-Anteile), Ländern und Sozialversicherung für ihre Kern- und kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte sowie sonstigen FEU (SFR, EVAS-Nr. 71712)

Diese Statistik umfasst die Daten der Kernhaushalte und der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund (einschließlich EU-Anteile) und Ländern sowie der Sozialversicherung, die vom Statistischen Bundesamt

---

<sup>65</sup> Für Bremen dezentral über das zuständige statistische Landesamt.

<sup>66</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt im nachfolgenden Text der Begriff „Sozialversicherung“ bzw. „Sozialversicherungsträger“ die Bundesagentur für Arbeit mit ein.

zentral jährlich für das abgelaufene Jahr erhoben werden.<sup>67</sup> Sie ist ihrerseits Basisstatistik zur vorgenannten EVAS-Nr. 71711.

Die finanzstatistischen Ergebnisse der Sozialversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung werden je nach Versicherungszweig entweder von den zuständigen Bundesministerien oder direkt von den Versicherungsträgern gemeldet. Extrahaushalte der Sozialversicherung sind u. a. der Gesundheitsfonds, der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit, die Serviceeinrichtungen der Sozialversicherungsträger.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c FPStatG für die Kern- und Extrahaushalte und sonstigen FEU des Bundes und der Länder:

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Haushaltsrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend dem jeweils festgelegten Gruppierungs- und Funktionenplan

sowie § 3 Absatz 7 Nr. 1 und 3 FPStatG:

- bei Anwendung des kameralen Rechnungswesens die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, wobei jeweils nach Arten und Aufgabenbereichen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik zu unterteilen ist
- bei Anwendung des staatlich doppischen Rechnungswesens die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, wobei jeweils nach Arten und Aufgabenbereichen entsprechend dem jeweils festgelegten Gruppierungs- und Funktionenplan zu unterteilen ist.

### 5.3.1.4 Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte (GFR, EVAS-Nr. 71717)

Diese Statistik ist eine Erhebung, deren Daten in die vorgenannte EVAS-Nr. 71711 einfließen. Hierzu werden die Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte jährlich für das abgelaufene Jahr von den statistischen Ämtern der Länder dezentral erhoben. Sie werden von den statistischen Ämtern der Länder sowohl nach landesspezifischer als auch nach bundeseinheitlicher Haushaltssystematik (Gliederungen und Gruppierungen/Produkte und Konten) aufbereitet. Die statistischen Ämter der Länder setzen Positionen, in denen die Ländersystematiken vom Bundesstandard abweichen, in die entsprechenden Positionen der Bundessystematiken um und liefern Summensätze nach Gemeindegrößenklassen an das Statistische Bundesamt. Einzeldaten liegen nur den statistischen Ämtern der Länder vor.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 FPStatG für die kommunalen Kernhaushalte sowie § 3 Absatz 7 Nr. 1 und 2 für die kameral oder doppisch buchenden Extrahaushalte der kommunalen Ebene. Gemeinden und Gemeindeverbände, die das kameral Rechnungswesen anwenden, melden die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen nach Arten (Gruppierungsplan) und Aufgabenbereichen (Gliederungsplan).

Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Doppik anwenden, melden die Ein- und Auszahlungen nach Arten (Kontenrahmen Finanzrechnung) und Produktgruppen (Produktrahmen). Ab dem Berichtsjahr 2025 treten dazu die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen geltenden Systematik und Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

---

<sup>67</sup> Die Daten des Kernhaushalts und der Extrahaushalte von Bremen sowie die Extrahaushalte von Rheinland-Pfalz werden ausnahmsweise von den zuständigen statistischen Landesämtern erhoben.

Die Ergebnisse veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 3.3 für die kommunalen Kern- und Extrahaushalte<sup>68</sup> sowie Reihe 3.3.1 für die kommunalen Kernhaushalte. Sie werden in der Kombination von Produktbereich/-gruppe mit Gruppierungen dargestellt.<sup>69</sup>

### 5.3.1.5 Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der kaufmännisch buchenden sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (JAB, EVAS-Nr. 71811)

Im Rahmen dieser Erhebung werden die Daten der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Einheiten (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, darunter die Extrahaushalte) jährlich für das abgelaufene Jahr erhoben. Die kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar dem Bund zuzurechnen sind, werden zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die übrigen Einheiten werden dezentral, also durch die statistischen Ämter der Länder, erhoben.

Die kaufmännisch buchenden Einheiten melden ihre Daten in der Regel nach den Vorgaben des HGB über die Gliederung des Jahresabschlusses mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung, die um Übersichten über das Anlagevermögen ergänzt werden.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 3 Absatz 7 Nr. 4 FPStatG: Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises und der Verwendung des Jahresergebnisses.

Die Ergebnisse veröffentlicht das Statistische Bundesamt nicht als separate Fachserie, jedoch als Tabellen „Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Die kaufmännisch buchenden Extrahaushalte sind Teil des Öffentlichen Gesamthaushalts in der Fachserie 14 Reihe 3.1.

### 5.3.1.6 Integrierte Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte (jährlich, EVAS-Nr. 71718)

In dieser Statistik werden die Angaben der kommunalen Kernhaushalte und deren kamerateil/doppisch buchenden Extrahaushalte (EVAS-Nr. 71717) mit den Angaben der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (erhoben im Rahmen der vorgenannten Jahresabschlussstatistik, EVAS-Nr. 71811) zusammengeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 3.3 für die kommunalen Kern- und Extrahaushalte dargestellt. Die Darstellung erfolgt ebenfalls in der Kombination von Produktbereich/-gruppe und Gruppierungen.

### 5.3.1.7 Hochschulfinanzstatistik (jährlich, EVAS-Nr. 21371)

Die Hochschulfinanzstatistik bildet ebenfalls eine Basiserhebung zur vorgenannten Statistik der Einnahmen und Ausgaben (EVAS-Nr. 71711). Als Teil der Hochschulstatistiken<sup>70</sup> ist die Hochschulfinanzstatistik im Wesentlichen im Hochschulstatistikgesetz<sup>71</sup> geregelt. In die Finanzstatistiken gehen dabei nur Daten jener Hochschulen ein, die aus den Kernhaushalten ausgegliedert sind und zum Sektor Staat zählen.

Für solche Hochschulen mit einem Globalhaushalt wird in der Haushaltsrechnung des Landes in einem gemeinsamen (Hochschul-)Kapitel nur noch der Zuschussbedarf der einzelnen Hochschulen als Saldo der Ausgaben und

---

68 Die Ergebnisse der Fachserie 14 Reihe 3.3 enthalten auch Angaben aus der Statistik der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der kaufmännisch buchenden sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, soweit es sich dabei um Extrahaushalte der kommunalen Ebene handelt. Solche kommunalen Extrahaushalte werden teilweise von mehreren Kommunen gemeinsam betrieben. Daher können diese Ergebnisse in dieser Fachserie nicht nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen gegliedert dargestellt werden.

69 Zur Unterscheidung der Ergebnisse der kommunalen Kernhaushalte in Fachserie 14 Reihe 3.3.1 von den integrierten Ergebnissen in Fachserie 14 Reihe 3.3 ist zurzeit ein Verfahren zur Neuvergabe einer Eintragung im EVAS beantragt (Stand Oktober 2019).

70 Studierenden- und Prüfungsstatistik, Promovierendenstatistik, Studienverlaufsstatistik, Gasthörerstatistik, Hochschulpersonalstatistik, Habilitationsstatistik, Hochschulfinanzstatistik und Berufsakademiestatistik.

71 Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I, S. 342) geändert worden ist.

Einnahmen ausgewiesen. Zusätzlich werden die Wirtschaftspläne dieser Hochschulen abgebildet. Die Hochschulen müssen ihre Einnahmen und Ausgaben der für die Hochschulfinanzstatistik maßgeblichen Systematik der Finanzarten zuordnen, die am Gruppierungsplan für die staatlichen Haushalte orientiert ist.<sup>72</sup>

Die kaufmännisch buchenden Hochschulen (und Hochschulkliniken) entnehmen die Daten aus dem betrieblichen Rechnungswesen, und zwar für ausgewählte Ertrags- und Aufwandskonten, für Zugänge von Anlagegütern (ohne Umbuchungen) bzw. die Restbuchwerte veräußerter Anlagegüter auf Bestandskonten, um die Investitionsausgaben bzw. die Erträge aus Verkäufen von Anlagegütern der Hochschulen darstellen zu können. Diese Angaben liefern die kaufmännisch buchenden Hochschulen in der Systematik der Finanzarten für kaufmännisch buchende Hochschulen, sie werden von den statistischen Ämtern der Länder in die kamerale Systematik der Finanzarten umgeschlüsselt und nach dieser veröffentlicht.

Die Bundesergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden im Statistischen Bundesamt auf Basis der von den statistischen Ämtern der Länder aufbereiteten Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Hochschulen ermittelt und in der Fachserie 11 Reihe 4.5 („Finanzen der Hochschulen“) sowie in der Fachserie 11 Reihe 4.3.2 („Mone- täre hochschulstatistische Kennzahlen“) veröffentlicht.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 3 Absatz 7 Nr. 1 Hochschulstatistikgesetz (HStatG):

Bei den Hochschulen und Hochschulkliniken mit kameralem Rechnungswesen werden die Ausgaben und Einnahmen erfasst. Bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben erfasst. Des Weiteren wird die Bezeichnung der Hochschule erfasst. Die Erfassung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen:

jährlich: a) nach Arten; und b) in fachlicher und organisatorischer Gliederung

in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d FPStatG:

d) bei Einrichtungen mit kameralem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben; bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414) festgelegt ist.

Seit dem Berichtsjahr 2017 sind auch die nach Landesrecht als Träger tertiärer Bildung anerkannten öffentlich-rechtlichen Berufsakademien in die Hochschulfinanzstatistik einbezogen. Bei den Berufsakademien werden außer der Bezeichnung der Berufsakademie, gemäß § 6 Absatz 5 Nr. 1 HStatG Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben nach Arten sowie nach fachlicher und organisatorischer Gliederung erfasst.

---

<sup>72</sup> Bei den nicht ausgegliederten kameral buchenden Hochschulen (und Berufsakademien) ermitteln die statistischen Ämter der Länder bei den zuständigen Landesministerien die Haushaltstitel, auf denen Einnahmen und Ausgaben für die Hochschulen verbucht werden. Die Einnahmen- und Ausgabenbeträge werden dann den Hochschulen und anderen Berichtsstellen vorgegeben und sind von diesen auf die einzelnen Lehr- und Forschungsbereiche aufzugliedern. Die Einnahmen und Ausgaben für die Hochschule können aus dem Kapitel der Hochschule, aus Zentralkapiteln des Wissenschaftsministeriums und aus Kapiteln anderer Ministerien stammen. Hinzu kommen noch Einnahmen und Ausgaben, die über Verwahrkonten sowie über Körperschaftshaushalte abgerechnet werden.

### 5.3.2 Vierteljährliche Kassenstatistiken

Die Kassenstatistiken erfassen als aktuellstes Berichtssystem alle vierteljährlichen<sup>73</sup> Veränderungen der Einnahmen (inkl. Steuereinnahmen) und Ausgaben in den Kern- und Extrahaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Gegliedert sind die Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten in sogenannten Gruppierungen (siehe 3.1.).

Die Vierteljahresdaten werden teils zentral, teils dezentral erhoben. Die vierteljährlichen Ausgaben und Einnahmen der Kernhaushalte von Bund und Ländern werden jeweils als Datensatz von den obersten Finanzbehörden an das Statistische Bundesamt übermittelt, mit Ausnahme von Bremen, dessen Daten vom zuständigen statistischen Landesamt gemeldet werden. Die vierteljährlichen Ausgaben und Einnahmen der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von den Kommunen an die statistischen Ämter der Länder und von diesen an das Statistische Bundesamt übermittelt.

#### 5.3.2.1 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (ZFK, EVAS-Nr. 71511)

Diese Statistik stellt eine Berechnung auf Basis folgender, in den nachstehenden Abschnitten beschriebener Erhebungen dar:

- (1) *Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kernhaushalte und der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte des Bundes (einschl. EU-Anteile), der Länder und der Sozialversicherung* (SFK 3, EVAS-Nr. 71512)
- (2) *Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte* (GFK, EVAS-Nr. 71517)
- (3) *Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte* (vFEU, EVAS-Nr. 71611)
- (4) *vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik* (EVAS-Nr. 21372)

Dabei müssen die Daten der meisten Haushalte der Sozialversicherung, der kommunalen Kernhaushalte, der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der Hochschulen in die führenden Systematiken (Gruppierungs- und Funktionenplan der staatlichen Ebene) umgeschlüsselt werden. Das Statistische Bundesamt führt die Daten der Kernhaushalte von staatlicher und kommunaler Ebene jeweils mit den Extrahaushalten zusammen. In einem nächsten Schritt werden die integrierten Ergebnisse der kommunalen und staatlichen Ebene zusammengeführt.

Es fließen nur Daten von jenen öffentlichen Hochschulen in die finanzstatistische Berichterstattung ein, die aus den Kernhaushalten ausgegliedert sind oder mit Globalhaushalten geführt werden und zum Sektor Staat zählen. Die Daten der nicht ausgegliederten öffentlichen Hochschulen sind in den Einnahmen und Ausgaben der Kernhaushalte enthalten und werden zusammen mit diesen gemeldet und aufbereitet.

Die Daten veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Fachserie 14 Reihe 2.

#### Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Kassenstatistiken:

für die Kernhaushalte des Bundes und der Länder (staatliche Ebene):

**Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen** nach dem Kassenergebnis entsprechend dem festgelegten Gruppierungsplan sowie **Bauausgaben nach Aufgabenbereichen**

für die Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände (kommunale Ebene):

**Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Aus- und Einzahlungen**, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik (bei kameralem Rechnungswesen: kommunaler Gruppierungsplan; bei kommunal doppischem Rechnungswesen: Konten der Finanzrechnung).

---

<sup>73</sup> Eine Monatsstatistik (SFK 1) wird vom Bundesministerium der Finanzen auf Basis selbst erhobener Daten nur der Kernhaushalte von Bund und Ländern erstellt. Diese wird hier nicht weiter beschrieben.

**Ausgaben oder Auszahlungen für soziale Sicherung sowie die Ausgaben oder Auszahlungen für Bau-  
maßnahmen nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen** entsprechend der für die Finanzstatistik  
maßgeblichen Systematik (bei kameralem Rechnungswesen: kommunaler Gruppierungsplan in Verbin-  
dung mit dem Gliederungsplan beziehungsweise dem von der Art des Rechnungswesens unabhängigen  
kommunalen Produktrahmen; bei kommunal doppischem Rechnungswesen: Konten der Finanzrechnung  
in Verbindung mit dem kommunalen Produktrahmen).

für die Kernhaushalte der Sozialversicherung:

**Ausgaben und Einnahmen** nach dem vom jeweiligen Sozialversicherungsträger verwendeten Kontenrah-  
men (außer der – kameral buchenden – Bundesagentur für Arbeit, die den staatlichen Gruppierungsplan  
verwendet). Das Statistische Bundesamt ordnet die gelieferten Ausgaben und Einnahmen den Gruppen  
des Gruppierungsplanes zu.

für die Extrahaushalte:

**Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen, Aus- und Einzahlungen** oder die **Aufwendungen und Erträge** sowie die  
**Ausgaben für Investitionen nach Arten** oberhalb einer Abschnidegrenze;

bei **Hochschulen**, die **Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen** bzw. **Aufwendungen, Erträge und Investitions-  
ausgaben**, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom  
2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist.

### 5.3.2.2 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kernhaushalte und der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte des Bundes (einschl. EU-Anteile), der Länder und der Sozialversicherung (SFK 3, EVAS-Nr. 71512)

Diese Erhebung ist Basisstatistik zur vorgenannten EVAS-Nr. 71511. Hierzu werden die Einnahmen und Ausgaben der Kernhaushalte des Bundes (einschließlich EU-Anteile), der Länder und der Sozialversicherung sowie von deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalten vierteljährlich für das abgelaufene Quartal zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben.<sup>74</sup>

Die finanzstatistischen Ergebnisse der Sozialversicherung werden je nach Versicherungszweig entweder von den zuständigen Bundesministerien oder direkt von den Versicherungsträgern gemeldet. Die Daten der vierteljährlich nicht berichtspflichtigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden geschätzt. Extrahaushalte der Sozialversicherung sind u.a. der Gesundheitsfonds, der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit und die Serviceeinrichtungen der Sozialversicherungsträger.

### 5.3.2.3 Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte (GFK, EVAS-Nr. 71517)

Diese Erhebung ist Basisstatistik zur vorgenannten EVAS-Nr. 71511. Hierzu werden die kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte vierteljährlich für das abgelaufene Quartal dezentral durch die statistischen Ämter der Länder befragt. Sie fließt auch in die vierteljährliche Schuldenstatistik (EVAS-Nr. 71311) ein.

Dargestellt werden die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände der 13 Flächenländer jeweils zum Quartalsende. Die Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) werden bei der vorgenannten SFK 3 (EVAS-Nr. 71512) nachgewiesen. Soweit die Kommunen das kamerale Rechnungswesen anwenden, werden die Kassenbuchungen auf Gruppierungsebene erfasst. Bei Verwendung der Doppik in kommunalen Haushalten er-

---

<sup>74</sup> Die Daten des Kernhaushalts und der Extrahaushalte von Bremen sowie die Extrahaushalte von Rheinland-Pfalz werden ausnahmsweise von den zuständigen statistischen Ämtern der Länder erhoben.

folgt der Nachweis der Ein- und Auszahlungen nach Konten. Für Bundeszwecke wird die Statistik zunächst weiterhin nach dem kameralen System veröffentlicht. Hierzu werden die Konten in Gruppierungen überführt. Die beiden Buchungssysteme sind nicht in allen Positionen vollständig vergleichbar.

### 5.3.2.4 Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (vFEU, EVAS-Nr. 71611)

Diese Erhebung ist Basisstatistik zur vorgenannten EVAS-Nr. 71511. Sie ergänzt die Daten der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte, die in der vorgenannten SFK 3 (EVAS-Nr. 71512) sowie der GFK (EVAS-Nr. 71517) erhoben werden. Indem auch Daten zum Schuldenstand erhoben werden, ergänzt sie auch die Daten der vierteljährlichen Schuldenstatistik der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte von Bund und Ländern EVAS-Nr. 71314, mit der sie zusammen in die vierteljährliche Schuldenstatistik der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (EVAS-Nr. 71311) eingeht.

Hierzu werden die kaufmännisch buchenden Extrahaushalte (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) vierteljährlich für das abgelaufene Quartal befragt. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Bundesländer oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, werden von den statistischen Ämtern der Länder erhoben.<sup>75</sup> Erhoben werden ausgewählte Ertrags- und Aufwandspositionen, Daten des Anlagennachweises, Schulden nach Gläubigern (siehe Abschnitt 5.1).

### 5.3.2.5 Hochschulfinanzstatistik (vierteljährlich, EVAS-Nr. 21372)

Die Organisation der Erhebung entspricht der jährlichen Hochschulfinanzstatistik (EVAS-Nr. 21371), siehe Abschnitt 5.3.1.7. Auch vierteljährlich gehen nur die Daten der ausgegliederten öffentlichen Hochschulen in die Finanzstatistiken ein.

**Erhebungsmerkmale** sind die Angaben nach § 3 Abs. 7 Nr. 2 HStatG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c FPStatG:

- bei Einrichtungen mit kameralem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben
- bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414) festgelegt ist.

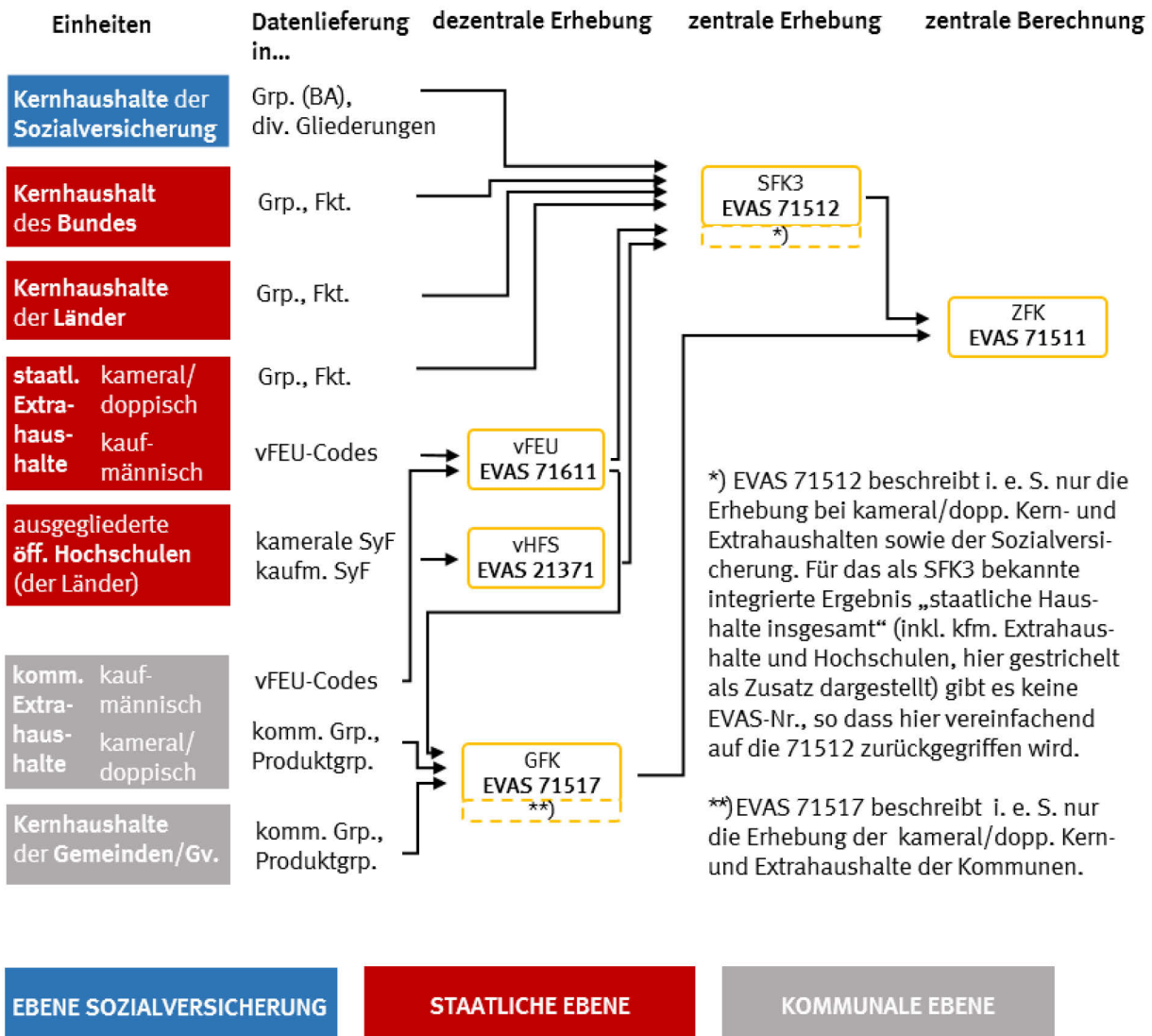
Bei den Berufsakademien werden außer der Bezeichnung der Berufsakademie gemäß § 6 Absatz 5 Nr. 2 HStatG die Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben nach Arten erfasst.

---

<sup>75</sup> Für einzelne Einheiten bestehen hinsichtlich des Berichtswegs Ausnahmen.



## Zusammenspiel der Statistiken der Ausgaben und Einnahmen am Beispiel der Vierteljahresstatistiken



---

## 6 Besondere Schritte der statistischen Aufbereitung

### 6.1 Umsetzungen

#### Was sind Umsetzungen?

Die gemeldeten Daten werden im Aufbereitungsprozess soweit nötig geändert bzw. harmonisiert; d. h. sie werden in Zahlungsströmen und Haushaltstiteln „umgesetzt“. Dies betrifft sowohl die Kernverwaltungen (Kernhaushalte) als auch die ausgegliederten Einheiten des Sektors Staat (Extrahaushalte). Umsetzungen finden sowohl in den vierteljährlichen Statistiken (Kassenstatistiken) als auch in den Jahresstatistiken (Jahresrechnungen) statt, wobei der Schwerpunkt durch die zusätzlich erhobenen Aufgabenbereiche (Funktionen) deutlich bei den Jahresrechnungen liegt. Sie führen zu vergleichbaren Ergebnissen und sind eine der Kernaufgaben der Finanzstatistiken. Ohne Umsetzungen sind Vergleiche zwischen Haushalten und daraus abgeleitete Aussagen sowie Konsequenzen für die Haushaltsplanung nicht möglich. Die wesentlichen Umsetzungen beziehen sich auf Bruttostellungen, Harmonisierungen und Fehlerkorrekturen.

#### Welche Umsetzungen werden durchgeführt?

**Bruttostellungen:** Saldengrößen (Nettopositionen) werden aufgelöst und in zwei Zahlungsströme geteilt, um Einnahmen und Ausgaben exakt beziffern zu können.

**Harmonisierungen:** Ökonomisch identische Sachverhalte, die in den Haushalten unterschiedlich dargestellt sind, werden statistisch harmonisiert. So kann es vorkommen, dass Länder vereinzelt Zuweisungen von Sondervermögen des Bundes als „Zuweisungen vom Bund“ nachweisen, obwohl diese Zahlungen nicht aus dem Kernhaushalt des Bundes kommen. Das Statistische Bundesamt setzt dann z. B. in die Gruppierung 234 „Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen“ um.

**Fehlerkorrekturen:** Falsche Gruppierungen (Art der Einnahme/Ausgabe) oder Funktionen (Aufgabenbereich, für den die Einnahme/Ausgabe getätigt wurde) werden korrigiert (z. B. Plausibilitätsverstöße) ebenso wie Abweichungen zwischen Titelinhalten und verwendeten Gruppierungen/Funktionen. Für jedes Berichtsjahr legt das Statistische Bundesamt fest, welche Fassung des Gruppierungsplans gelten soll; das heißt, welche Gruppierungen gültig sind. Werden Daten für eine ungültige Gruppierung geliefert (in der Regel sind dies inzwischen gestrichene, veraltete Gruppierungen), so setzt das Statistische Bundesamt die Zahlung um.

Umsetzungen bewirken, dass der statistisch aufbereitete Haushalt nicht mehr dem parlamentarisch beschlossenen Ausweis im Haushaltsplan entspricht. Vielfache Umsetzungen finden in der Jahresrechnung statt, bei denen durch Plausibilitätsprüfungen unzulässig zugeordnete Funktionen und Gruppierungen korrigiert und haushaltssystematische Nachweise vereinheitlicht werden, um die Ergebnisse vergleichbar zu machen.

#### Sind die Berichtsstellen über die Umsetzungen informiert?

Die Finanzministerien der Länder erhalten Informationen über Umsetzungen in der Jahresrechnungsstatistik auf zwei Wegen:

- Die Umsetzungslisten werden den Berichtsstellen mit der Bitte um „kritische Durchsicht“ übermittelt.
- Im Bund-Länder-Gremium der Finanzministerien zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach §49a HGRG berichtet das Statistische Bundesamt regelmäßig über das Volumen der Umsetzungen und besondere Sachverhalte. Zur dort diskutierten Frage, ob die statistische Aufbereitung einen Eingriff in parlamentarisch beschlossene Haushalte erlaubt, vertritt die amtliche Statistik die Position, dass die Daten nach der statistischen Aufbereitung keine originären Haushaltsdaten sind, sondern statistische Ergebnisse, die zwecks Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit Eingriffe notwendig machen. Diese Position wird regelmäßig vom Bundesministerium der Finanzen unterstützt.

Darüber hinaus werden Umsetzungen bei verschiedenen Extrahaushalten und zur Integration nach Schalenkonzept durchgeführt. Trotz ihrer mitunter hohen Volumen haben Umsetzungen keinen bzw. kaum einen Einfluss auf Kennzahlen wie den Finanzierungssaldo, da sie häufig innerhalb der Einnahmen und Ausgaben oder sowohl bei Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe (Bruttostellungen) erfolgen.

### 6.2 Bereinigung der Zahlungen von gleicher Ebene

Bei der finanzstatistischen Bereinigung geht es um das Beseitigen von Doppelzählungen in den Einnahme- und Ausgabesummen. Solche Doppelzählungen ergeben sich, wenn einzelne Erhebungseinheiten zu einer Darstellungsebene zusammengefasst werden. Das können etwa die Kernhaushalte der Länder sein (zu „Länder insgesamt“), aber auch Kern- und Extrahaushalte einer Ebene („Integration“).

Um das Volumen der Bereinigung zu ermitteln, werden bestimmte Einnahmearten herangezogen. Das sind unter anderem Zinseinnahmen, Einnahmen aus laufenden und investiven Zuweisungen, Schuldendiensthilfen, Vermögensübertragungen und Darlehensrückflüsse. Die in diesen unterschiedlichen Einnahmearten enthaltenen Beträge werden addiert. Ihre Summe bildet das Volumen der Bereinigung. Diese Summe wird *jeweils pauschal bei den Einnahme- und Ausgabesummen* abgezogen. Da sich der Bereinigungsbetrag allein aus den Einnahmen ergibt, wird dieses Verfahren in den Finanzstatistiken „einnahmeseitige Bereinigung“ genannt.

Begrifflich ist zu beachten: „Konsolidierung“ (= Bereinigung) bezieht sich auf Zahlungsströme (trotz der begrifflichen Nähe zur „Konzernkonsolidierung“), „Integration“ bezieht sich auf Einheiten.

Das Prinzip der Bereinigung soll am Beispiel **der staatlichen Ebene** (Bund/Länder) zuerst für die vierteljährlichen Kassenergebnisse (Abschnitte 6.2.1 u. 6.2.2) und anschließend für die **integrierte Jahresrechnung des Öffentlichen Gesamthaushalts** (Abschnitt 6.2.3) erläutert werden.

#### 6.2.1 Bereinigung von Zahlungen zwischen Kernhaushalten im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik am Beispiel der Summen „Länder zusammen“

Um in der vierteljährlichen Kassenstatistik das Aggregat „Bereinigte Ausgaben/Einnahmen der Länder zusammen“ (nur staatliche Ebene) zu bilden, müssen als Volumen der Bereinigung die Einnahmen der Länder von anderen Ländern ermittelt werden. Dazu werden die unter folgenden Gruppierungen des Gruppierungsplans der staatlichen Ebene nachgewiesenen Einnahmen summiert: laufende Rechnung 152, 212, 222, 232; Kapitalrechnung 172, 292, 312, 332).

#### 6.2.2 Bereinigung von Zahlungen zwischen Kern- und Extrahaushalten im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik

Auch beim Zusammenführen von Kern- und Extrahaushalten (Integration) muss berücksichtigt werden, dass zwischen diesen Einheiten untereinander Zahlungen existieren, die bei einer bloßen Addition zu Doppelzählungen führen und deshalb aus den aggregierten Ergebnissen herausgerechnet werden müssen. Hierbei ergeben sich durch Informationslücken im statistischen Material Probleme, denen das Statistische Bundesamt mit Annahmen begegnet.

Der Erhebungskatalog der vierteljährlichen Erhebung bei kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen enthält erst seit dem Berichtsjahr 2019 Informationen darüber, ob Zuweisungen und Zuschüsse, die bei den Extrahaushalten eingehen, von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Sozialversicherung geleistet werden. Umgekehrt ist bei den Kernhaushalten nicht zu sehen, ob Zinseinnahmen von einem Extrahaushalt stammen oder von sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen und ob der Zahlungsgeber zum eigenen oder zu einem anderen Teilsektor gehört:

Der staatliche Gruppierungsplan weist bei den Zahlungsverkehrspositionen z. B. Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen (161) und sonstige Zuweisungen von Sondervermögen (234) aus. Daraus gehen weder zweifelsfrei die Sektorzugehörigkeit hervor (Extrahaushalt ja oder nein) noch die Ebene (Bund–Land–Gemeinde–SV) des Transaktionspartners. Für die finanzstatistische Integration ist dies allerdings notwendig, denn

bereinigt werden nur die Zahlungen innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts. Deshalb wird hilfsweise für die Bereinigung angenommen:

- „Zweckverbände“ und „Sondervermögen“ sind Extrahaushalte; Zahlungsbeziehungen zu diesen sind Zahlungsbeziehungen zum „Öffentlichen Gesamthaushalt“.
- „öffentliche Unternehmen“ und „öffentliche Einrichtungen“ sind sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Zahlungsbeziehungen mit diesen sind Zahlungsbeziehungen zu „anderen Bereichen“.

Eine rein einnahmeseitige Bereinigung, wie sie für das Zusammenfassen der Kernhaushalte beschrieben wurde, reicht bei der vierteljährlichen Integration von Kern- und Extrahaushalten nicht aus. Betrachtete man nur die relevanten Zahlungsverkehrspositionen auf der Einnahmeseite der Kernhaushalte, also die Gruppierungen 154, 214, 224, 234 usw., wäre der Bereinigungsbetrag überzeichnet, denn: Die Kernhaushalte der Länder vereinnahmen unter diesen Gruppierungen auch Zahlungen, die nicht von ihren „eigenen“ Extrahaushalten stammen, sondern zum Beispiel von Extrahaushalten des Bundes – etwa den mit großen Finanzvolumen ausgestatteten Sondervermögen „Aufbauhilfe“ (8 Mrd. Euro), „Kommunalinvestitionsfonds“ (7 Mrd. Euro) oder „Digitale Infrastruktur“ (2,4 Mrd. Euro). Was aber nimmt ein Land von seinen „eigenen“ Extrahaushalten ein? Das Statistische Bundesamt trifft hierzu die Annahme, dass Extrahaushalte eines Landes, wenn sie Zahlungen „an Länder“ nachweisen, diese Zahlungen im Wesentlichen an den Kernhaushalt ihres eigenen Landes zahlen.

Deshalb wird abweichend zum zuvor geschilderten Prinzip der „einnahmeseitigen Bereinigung“ bei der vierteljährlichen Integration von Kern- und Extrahaushalten der Länder die Ausgabeseite der Extrahaushalte betrachtet, und zwar die (jeweils „an Länder“ gerichteten) Zins- und Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Investitions-, allgemeine und sonstige Zuweisungen sowie Darlehen. Im Einzelnen sind dies folgende Gruppierungen:

Laufende Rechnung: 562 „Zinsausgaben an Länder“, 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder“, 622 „Schuldendiensthilfen an Länder“, 632 „Sonstige Zuweisungen an Länder“

Kapitalrechnung: 582 „Tilgungsausgaben an Länder“, 692 „Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen“, 852 „Darlehen an Länder“, 882 „Zuweisungen für Investitionen an Länder“

Die Summe der dort ermittelten Werte wird in der Spalte „Kern- und Extrahaushalte zusammen“ von den Einnahmen und Ausgaben der laufenden bzw. der Kapitalrechnung abgezogen.

Spezialfälle, die sich nicht oder nur schlecht in die geltende Systematik einfügen, müssen gesondert behandelt werden. So vereinnahmen die Versorgungsrücklagen Zuführungen aus den Kernhaushalten unter der Gruppierung 099 „Sonstige steuerähnliche Abgaben“. Obwohl diese Einnahmegruppierung nicht zu den oben genannten Bereinigungspositionen zählt, werden die hier nachgewiesenen Einnahmen in die Bereinigung einbezogen.

### 6.2.3 Bereinigung von Zahlungen im Rahmen der Jahresrechnung

Das Prinzip der Bereinigung in der Jahresrechnung des Öffentlichen Gesamthaushalts (ZFR, EVAS-Nr. 71711) setzt sich aus zwei wesentlichen, jedoch verschiedenen Bestandteilen zusammen: A) die Bereinigung der Kernhaushalte im Rahmen der staatlichen Rechnungsergebnisse (Bund, Länder) und B) die Bereinigung der Kern- und Extrahaushalte in der integrierten Jahresrechnung des Öffentlichen Gesamthaushalts. In diesem Sinne beschränkt sich die Beschreibung des Teils B) nicht alleine auf die staatlichen Kernhaushalte, sondern bezieht sich auf die integrierten Daten.

#### A) Bereinigung der Kernhaushalte in der staatlichen Jahresrechnung (SFR, EVAS-Nr. 71712)

Bei den staatlichen Rechnungsergebnissen müssen im ersten Schritt die Kernhaushalte von Bund und Ländern bereinigt werden. Das dafür notwendige Bereinigungsverfahren ist identisch mit dem für die Kernhaushalte in der vierteljährlichen Kassenstatistik.<sup>76</sup>

---

<sup>76</sup> Siehe Abschnitt 6.2.1.

### B) Bereinigung der integrierten Jahresrechnung des Öffentlichen Gesamthaushalts (ZFR, EVAS-Nr. 71711)<sup>77</sup>

Auch bei den integrierten Ergebnissen setzt die Bereinigung im ersten Schritt bei den Kernhaushalten sowohl der **staatlichen** und nun auch bei der **kommunalen Ebene** an. Ähnlich wie bei Zahlungsbeziehungen zwischen Kern- und Extrahaushalten in der Kassenstatistik (siehe vorheriger Abschnitt 6.2.2) ist ein zusätzliches Bereinigungsverfahren notwendig, weil neben den Kern- auch die **Extrahaushalte** der staatlichen und kommunalen Ebene erfasst werden.

Hinsichtlich der Extrahaushalte ist für die integrierte Jahresrechnung daher eine übertragungsgemäße Anwendung der Bereinigung der staatlichen Jahresrechnung (Bestandteil A) unvollständig. Dies liegt daran, dass die Daten der Extrahaushalte nicht nach Zahlungsbereichen gegliedert sind und insbesondere auch der Zahlungsverkehr der Kernhaushalte keine Identifikation der Finanzströme mit Extrahaushalten des Sektors Staats ermöglicht (Ist-Struktur). Somit sind aus den derzeitigen Bezeichnungen des Gruppierungsplans keine Rückschlüsse auf die Sektorzugehörigkeit der jeweiligen Einheit möglich (siehe Abschnitt 6.2.2). Für die Bereinigung der integrierten Jahresrechnungsergebnisse ist ihre Sektorzugehörigkeit nach dem ESG jedoch unerlässlich (Soll-Struktur), da sich die Bereinigung auf Zahlungsströme innerhalb des vollständigen Öffentlichen Gesamthaushalts bezieht.

#### Abgrenzung des Gruppierungsplans für die integrierte Jahresrechnung (Ist/Soll)

derzeitige Abgrenzung (Ist-Struktur)	benötigte Abgrenzung (Soll-Struktur)
Kernhaushalte	Kernhaushalte
Sondervermögen	Extrahaushalte des Bundes
Öffentliche Einrichtungen	Extrahaushalte der Länder
Öffentliche Unternehmen	Extrahaushalte der Gemeinden
Zweckverbände	Extrahaushalte der Sozialversicherung
Rücklagen, Fonds, Stöcke	Sonstige Fonds, Einrichtungen, Unternehmen

Quelle: Rückner (2019), S. 288.

Die geltenden staatlichen und kommunalen Haushaltssystematiken sowie die Erhebungskataloge der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der Hochschulfinanzstatistik lassen allerdings derzeit eine exakte Bereinigung nicht zu. Daher wird erneut die Hilfsannahme getroffen, dass ein Extrahaushalt im Wesentlichen Zahlungsbeziehungen zum Kernhaushalt sowie zu Extrahaushalten der gleichen Ebene unterhält (siehe Abschnitt 6.2.2). Der Unterschied der Bereinigungen in der integrierten Jahresrechnung zu den vorherigen in den Kernhaushalten (A) liegt somit in der abweichenden Ermittlung der Zahlungen von gleicher Ebene.

Eine Bereinigung zwischen Kern- und Extrahaushalten basiert auf folgenden Schritten:

- 1) Als erstes müssen aus den gelieferten Daten alle Titel herausgefiltert werden, hinter denen sich **Zahlungsbeziehungen mit Extrahaushalten und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen** verbergen können.
- 2) Für jeden dieser Datensätze werden aus den Haushaltsplänen von Bund und Ländern die Zweckbestimmungen und gegebenenfalls vorhandene Erläuterungen ergänzt.
- 3) Zweckbestimmungen und Erläuterungen werden auf Hinweise auf die konkreten Transaktionspartner untersucht. Je genauer die Zweckbestimmung formuliert ist, desto besser lässt sich der dahinterstehende Transaktionspartner identifizieren. Im Idealfall ist der Name des Transaktionspartners in der Zweckbestimmung sogar genannt und es kann mithilfe der Liste der Extrahaushalte ermittelt werden, ob es sich um eine Einheit des Staatssektors handelt.
- 4) Abschließend werden anhand der Auswertung der Zweckbestimmungen und der Rückläufe aus den Ministerien die gelieferten („originären“) Gruppierungen auf **fiktive Gruppierungen** umgesetzt, die speziell für die Aufbereitung geschaffen wurden. Diese fiktiven Gruppierungen lassen klar erkennen, ob an der Zahlung ein Extrahaushalt beteiligt ist oder sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die derzeitigen Gruppierungen, die für Zahlungen von/an öffentliche(n) Einrichtungen und Unternehmen stehen, werden umgewidmet und für

---

<sup>77</sup> Dieser Abschnitt basiert auf Rückner (2019): *Integration in den Finanzstatistiken – eine Bestandsaufnahme*, in: Mink, Reimund/Voy, Klaus (Hrsg.): *Der Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Finanzstatistik*, Berliner Beiträge zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Band 4, Marburg: Metropolis-Verlag, 263–301.

Transaktionen mit **sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen** verwendet. Anschließend sind alle Datensätze der Ausgangsdatei entweder auf fiktive Gruppierungen oder auf Gruppierungen für sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (also Einheiten außerhalb des Staatssektors) umgesetzt. Dabei werden auf diesem Weg die ursprünglichen Gruppierungen für Transaktionen mit Sondervermögen (sowie für Transaktionen mit Zweckverbänden) vollständig ersetzt, die folglich aus dem integrierten Datenmaterial herausfallen. Allerdings erfolgt die Umsetzung von Transaktionen mit Zweckverbänden auf fiktive Gruppierungen mit Hilfe von Annahmen.

Beispielsweise lautet für die Zweckbestimmung *„Einnahmen aus Abführungen des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“* die entsprechende Gruppierung *„sonstige Zuweisungen von Sondervermögen“* (Gr. 234). Anhand der Liste der Extrahaushalte ist ersichtlich, dass es sich dabei um einen Extrahaushalt des Bundes handelt. Somit kann eine Umsetzung von der originären Gruppierung 234 auf die fiktive Gruppierung 231E (*„Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes“*) erfolgen.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass angesichts der Vielzahl der zu prüfenden Datensätze und des mehrstufigen Verfahrens eine maschinelle Unterstützung unerlässlich ist. Daher werden mithilfe einer Datenbank die Daten zusammengeführt und bearbeitet: Dabei verknüpft die Datenbank die gesamten plausibilisierten Einzeldaten, die Ausgangsdatei (relevante Gruppierungen), die Liste der Extrahaushalte und die Zweckbestimmungen aus den Haushaltsplänen miteinander.

---

## 7 Der Finanzierungssaldo in den Finanzstatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen<sup>78</sup>

Sowohl Finanzstatistiken wie auch die VGR berechnen den Finanzierungssaldo aus der Differenz zwischen den gesamten Einnahmen und Ausgaben. Liegen die Einnahmen über den Ausgaben, ergibt sich ein Überschuss; sind dagegen die Ausgaben größer als die Einnahmen, entsteht ein Defizit. Bei der Berechnung der Finanzierungssalden in beiden Abgrenzungen werden die „besonderen Finanzierungsvorgänge“ nicht einbezogen: Zu diesen periodenübergreifenden Finanztransaktionen zählen z.B. Schuldentilgung und Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Aufnahme und Rückzahlung innerer Darlehen, Zuführungen und Entnahmen an/aus Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen, Überschüsse aus Vorjahren sowie Münzeinnahmen.<sup>79</sup> Einbezogen in den Finanzierungssaldo der Finanzstatistiken (nicht jedoch in den VGR-Saldo) wird dagegen der Saldo der sogenannten ⇒ haushaltstechnischen Verrechnungen: Dies sind interne Verrechnungen, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen eliminiert werden.

Die Finanzierungssalden der Finanzstatistiken und der VGR unterscheiden sich in ihren rechtlichen wie auch konzeptionellen bzw. methodischen Grundlagen (ebenso die Schuldenstatistik und der Maastricht-Schuldenstand). Um diese Unterschiede in der jeweiligen Abgrenzung zu erfassen, erstellen die VGR Überleitungstabellen. Diese sind Teil der Meldung („Notifikation“) von Defizit- und Schuldenstandsdaten an die Europäische Kommission im Rahmen des „Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (engl. *Excessive Deficit Procedure, EDP*).<sup>80</sup> In den Überleitungstabellen werden für den Finanzierungssaldo die Saldenunterschiede in methodische Sachverhalte aufgeschlüsselt. Insgesamt lassen sich die wesentlichen Unterschiede in vier Merkmalsblöcke unterteilen:

- A. Staatsabgrenzung
- B. Saldenwirksamkeit
- C. genaue Buchungszeitpunkte
- D. sonstige Unterschiede

### A) Staatsabgrenzung

Der Berichtskreis für die Berechnung des Finanzierungssaldos ist in den Finanzstatistiken und den VGR weitgehend identisch (Kern- und Extrahaushalte). Eine unterschiedliche Zuordnung von Einheiten beschränkt sich aktuell auf wenige Ausnahmen: Die VGR erfassen im Gegensatz zu den Finanzstatistiken etwa nationale Finanzmarktseinheiten mit ausländischem Sitz; oder finanzielle Einheiten, die über die Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank befragt werden.

Die Zuordnung von Einheiten zu Extrahaushalten beziehungsweise sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich überprüft.<sup>81</sup> Für Einheiten, die bei der Prüfung als Zugänge zum Sektor Staat bzw. Abgänge aus dem Staat identifiziert werden, erfolgt im Zuge der jährlichen Revision in den VGR eine Rückrechnung der auftretenden Reklassifikationseffekte auf Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo für die jeweils letzten vier Jahre. In den Finanzstatistiken findet diese Rückrechnung dagegen nicht statt.

### Zuordnung von einzelnen Transaktionen zum Sektor Staat

Die VGR ordnen auch Transaktionen nicht-staatlicher Einheiten dem Staat zu:<sup>82</sup>

- wenn der wirtschaftliche Eigentümer eines Vermögensgutes der Staat ist
- wenn eine Transaktion im Auftrag des Staates ausgeübt wird
- wenn der Staat neben Einfluss auf die Programmgestaltung auch die mit der Transaktion verbundenen Risiken mehrheitlich übernimmt

---

<sup>78</sup> Dieser Abschnitt basiert auf: Heil/Leidel (2018): Der Finanzierungssaldo des Staates in den Finanzstatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: *Wirtschaft und Statistik*, 6/2018, 85–98.

<sup>79</sup> Die „besonderen Finanzierungsvorgänge“ müssen von den „finanziellen Transaktionen im Sinne der VGR“ unterschieden werden, auf die in diesem Abschnitt unter „B) Saldenwirksamkeit“ näher eingegangen wird.

<sup>80</sup> Siehe Abschnitt 2.1, S. 3.

<sup>81</sup> Siehe Abschnitt 4.3.

<sup>82</sup> Eurostat (2019), Kap I.2.4.5.2 und Kap. I.5, siehe auch Bundesbank (2018), S. 61.

Statistisches Bundesamt, Methoden der Finanzstatistiken, 2022

Ziel dieser (fallweise auch „**Rerouting**“ genannten) abweichenden Zuordnung von Transaktionen ist es, die zugrunde liegende ökonomische Substanz entsprechend darzustellen. Konkret betrifft dies etwa Programme/Transaktionen von staatlichen Förderbanken des Bundes (etwa der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank) sowie der Länder (Landesförderbanken) als auch der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF).

Da beim Rerouting die Sektorklassifikation der betrachteten Einheit grundsätzlich unberührt bleibt, wirkt sich das Rerouting nur auf den Finanzierungssaldo der VGR und den Maastricht-Schuldenstand aus, jedoch nicht auf den Finanzierungssaldo der Finanzstatistiken. Das Rerouting verbessert (zumindest aktuell) in Deutschland den VGR-Finanzierungssaldo, u. a. über die Berücksichtigung von Zinseinnahmen sowie durch die Konsolidierung verschiedener Ausgabepositionen.<sup>83</sup>

Weitere Beispiele sind Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP-Projekte) sowie Energieeinsparverträge (Energy Performance Contracting, EPC)<sup>84</sup>. Für die VGR ist relevant, wer der wirtschaftliche Eigentümer des geschaffenen Vermögensgutes ist, bzw. welche Vertragsseite mehrheitlich die Chancen und Risiken aus dem Projekt übernimmt. Aus Geheimhaltungsgründen kann das Statistische Bundesamt die Risikoverteilung nicht anhand der individuellen Verträge prüfen. Deshalb ordnen die VGR nach dem Vorsichtsprinzip alle ÖPP-/EPC-Projekte dem Sektor Staat zu. Dazu werden anhand von Modellrechnungen Bruttoanlageinvestitionen sowie unterstellte Kreditaufnahmen des Staates in gleicher Höhe für die Finanzierung der Projekte ermittelt. Zusätzlich werden die schon in den Haushaltsplänen der Gebietskörperschaften erfassten Dienstleistungsraten angepasst, indem ein Tilgungsanteil für die unterstellte Kreditaufnahme als nicht zu berücksichtigende **finanzielle Transaktion** (Erklärung, siehe folgender Abschnitt B) herausgerechnet wird.

### **B) Saldenwirksamkeit**

Die Prüfung auf Saldenwirksamkeit spielt eine entscheidende Rolle, um festzustellen, ob bestimmte finanzielle Vorgänge (besondere Finanzierungsvorgänge nicht eingerechnet) den Finanzierungssaldo verändern oder nicht. Dies hängt in erster Linie von der genauen Definition der Einnahmen und Ausgaben ab. Damit verbunden ist letztlich die Unterscheidung zwischen **finanziellen** und **nicht finanziellen Transaktionen**, deren Behandlung für den Finanzierungssaldo ausschlaggebend ist.

Laut der Definition des ESVG (Ziffern 5.01-5.02) handelt es sich bei einer finanziellen Transaktion um Transaktionen in finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der übrigen Welt. Sie beschreiben für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die transaktionsbasierte Entstehung oder Auflösung finanzieller Vermögenswerte (Forderungen) und der ihnen gegenüber stehenden Passiva (Verbindlichkeiten). Finanzielle Transaktionen können auch darin bestehen, dass das Eigentum an einem finanziellen Vermögenswert übertragen wird, oder im anderen Fall, eine Verbindlichkeit übernommen wird. Typische Beispiele für finanzielle Transaktionen sind Vergabe und Rückflüsse von Darlehen, die Aufnahme und Tilgung von Darlehen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie Zahlungen aus Finanzderivaten (z. B. Swaps und Optionen). Auch das Erhalten oder Leisten von Zahlungen (in Bargeld und Einlagen) sind finanzielle Transaktionen. Die diesen finanziellen Transaktionen gegenüberstehenden (z. B. Güter- oder Verteilungs-) Transaktionen sind nicht-finanzielle Transaktionen.

In Bezug auf die Saldenwirksamkeit treten bedeutsame Unterschiede zwischen Finanzstatistiken und VGR auf. Konkret trifft dies auf folgende Fälle zu:

- i. grundsätzliche Behandlung von finanziellen Transaktionen
- ii. Reklassifizierung von finanziellen Transaktionen in den VGR (vor allem bei Kapitalzuführungen und Superdividenden)
- iii. Zusetzung von Transaktionen mit Auswirkungen auf das Nettovermögen (kassenwirksame Transaktionen)

---

<sup>83</sup> Siehe auch Bundesbank (2018), 65-66.

<sup>84</sup> Siehe Abschnitt 5.1.3 ff.



überwiegend in den Finanzstatistiken, in den VGR auch kassenunwirksame Transaktionen)

i) Die VGR berücksichtigen nur Transaktionen, die eine Auswirkung auf das Nettovermögen des Staates haben – also nicht-finanzielle Transaktionen.<sup>85</sup> Dagegen zählen finanzielle Transaktionen, die das Vermögen des Staates unverändert lassen, in den VGR nicht als Einnahmen/Ausgaben und sind damit saldenneutral. Ein Beispiel: Bei Veräußerungen von öffentlichen Beteiligungen (Privatisierungen) steht dem Kassenzugang (Erlöse aus Verkauf von Aktien) automatisch ein Forderungsabgang gegenüber, sodass sich das Nettovermögen des Staates nicht verändert.

In den Finanzstatistiken liegen den Einnahmen und Ausgaben die jeweiligen Haushaltssystematiken zugrunde (kameraler Gruppierungsplan, doppischer Kontenrahmen der Finanzrechnung auf kommunaler Ebene). Es werden grundsätzlich nur kassenwirksame Vorgänge (inkl. finanzieller Transaktionen) erfasst. Bezogen auf das obige Beispiel würde eine Beteiligungsveräußerung in den Finanzstatistiken den Finanzierungssaldo verbessern. Im Fall von kaufmännisch buchenden Einheiten werden die Erträge und Aufwendungen nachgewiesen, wobei in diesen auch nicht kassenwirksame Bestandteile enthalten sein können.

ii) Bestimmte Vorgänge werden in den VGR als finanzielle Transaktionen behandelt, obwohl sie in den Finanzstatistiken nicht in entsprechenden Kategorien für Darlehen oder Beteiligungen ausgewiesen werden (zum Beispiel Superdividenden). Umgekehrt enthalten die Finanzstatistiken bestimmte Vorgänge, die sie im Gegensatz zu den VGR als finanzielle Transaktionen verbuchen (z. B. Kapitalzuführungen und bis einschließlich Berichtsjahr 2018 auch Garantien).

In den VGR wird gesondert geprüft, ob spezielle Transaktionen im Zusammenhang mit Ausschüttungen bzw. Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen (**Superdividenden**) oder beim Erwerb von Beteiligungen (**Kapitalzuführungen**) sich auf den Finanzierungssaldo auswirken oder nicht.

Laut den VGR werden Superdividenden nicht bei Ausschüttungen berücksichtigt: Das ESVG (Ziffern 4.55 und 4.56) definiert Superdividenden nämlich als Zahlungen, die den Unternehmensgewinn des entsprechenden Rechnungszeitraums überschreiten und die aus den kumulierten Rücklagen oder aus Verkäufen von Vermögensgütern finanziert werden. Eine Superdividende wird in den VGR als saldenneutrale finanzielle Transaktion verbucht, bei der Eigenkapital entnommen wird.

Über den „Kapitalzuführungstest“ wird geprüft, ob es sich bei einem in den Finanzstatistiken ausgewiesenen Beteiligungserwerb aus Sicht der VGR um einen saldenwirksamen Vermögenstransfer oder einen saldenneutralen Erwerb von Anteilsrechten handelt. Ein Vermögenstransfer wird gebucht bei:

- Zahlungen zur Deckung angesammlter, außergewöhnlicher oder künftiger Verluste
- Zahlungen für Zwecke des Gemeinwohls
- Investitionszuschüssen

Indikatoren für einen Erwerb von Anteilsrechten sind ausreichende Rentabilität (Ausschüttungen, Umbewertungsgewinne) sowie die eigene Verwendung von Mitteln durch die Kapitalgesellschaft. Die Buchung von saldenwirksamen Kapitalzuführungen sowie die Ermittlung von Superdividenden erfolgt neben einigen Einzelfallprüfungen auf Bundesebene (Bundesbankgewinn, Ausschüttungen der Deutschen Bahn) derzeit anhand von Modellrechnungen.

Die unterschiedliche Behandlung von Garantien ist seit dem Berichtsjahr 2019 weitgehend beseitigt, indem die Finanzstatistiken Zahlungen aus der Inanspruchnahme von Garantien im Einklang mit den VGR nicht mehr als Darlehensvergaben, sondern als Zuschüsse nicht-finanzielle Transaktionen nachweisen.

iii) Kassenwirksame und kassenunwirksame Transaktionen

Die VGR berücksichtigen auch kassenunwirksame Transaktionen, die eine Auswirkung auf das Nettovermögen haben. Dies ist der Fall bei Schuldenerlassen und -übernahmen, die beide in der Finanzstatistik saldenneutral

---

<sup>85</sup> Vgl. ESVG (2010), Ziffer 8.100.

bleiben, weil sie nicht kassenwirksam sind und somit nicht erfasst werden. Dagegen gelten sie in den VGR als saldenwirksamer Vermögenstransfer, weil bei Schuldenerlassen (-übernahmen) Forderungen entfallen (beziehungsweise Verbindlichkeiten entstehen) und korrespondierend dazu das Nettovermögen des Staates abnimmt.<sup>86</sup> Sofern bei der Übertragung von Vermögenswerten auf den Staat der Übernahmewert (gezahlter Kaufpreis) über dem Marktwert liegt, wird die Differenz in den VGR als saldenwirksamer geleisteter Vermögenstransfer gebucht, da sich das Nettovermögen des Staates reduziert. Diese Marktwertdifferenzen werden insbesondere mit den in der Finanzkrise gegründeten staatlichen Abwicklungsgesellschaften („Bad Banks“) in Verbindung gebracht. Auch berücksichtigen die VGR Vorratsveränderungen (z. B. Erdöl) sowie Veränderungen des Nennwertvolumens von Sammlermünzen als Ausgaben. Ein weiteres Beispiel für nicht-kassenwirksame Transaktionen, die in den VGR saldenwirksam verbucht werden, sind Telekom-Dividenden, die nicht als Barbetrag ausgezahlt sondern als zusätzliche Aktien ausgegeben werden.

### C) Buchungszeitpunkt

In den Finanzstatistiken ist der Buchungszeitpunkt grundsätzlich der Zeitpunkt der Zahlung. Dagegen erfolgt in den VGR generell, und nicht allein für den Sektor Staat, eine periodengerechte Zuordnung der Transaktionen (Accrual-Prinzip). Nach ESVG Ziffer 1.101 wird die Buchung zu dem Zeitpunkt ausgeführt, bei dem entweder ein wirtschaftlicher Wert oder eine Forderung/Verbindlichkeit geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird.<sup>87</sup> In den Finanzstatistiken gibt es ebenfalls eine gewisse jährliche Periodenabgrenzung: Grund dafür ist, dass zu Anfang eines neuen Jahres Zahlungen innerhalb einer „Auslaufperiode“ noch auf das vorherige Haushaltsjahr gebucht werden können.

### Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen

Die Finanzstatistiken weisen Steuereinnahmen und Sozialbeiträge zu dem Buchungszeitpunkt nach, zu dem sie kassenwirksam werden. In den VGR geht es eher um den Zeitpunkt der Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen. Folglich wird hier der periodengerechte Nachweis durch eine zeitliche Anpassung der Kassenwerte (Phasenverschiebung) umgesetzt, indem diese für einige Steuerarten um ein oder zwei Monate entsprechend den gesetzlichen Zahlungsfristen zurück verschoben werden. Aufgrund dieser Phasenverschiebung fallen in den VGR die gebuchten Steuern bei steigenden Steuereinnahmen tendenziell höher aus als in den Finanzstatistiken.<sup>88</sup>

Auch werden Auswirkungen auf die Steuereinnahmen durch Gerichtsurteile in den Finanzstatistiken und VGR jeweils unterschiedlich zeitlich verbucht. In den VGR wird dabei schon zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils eine Ausgabe in Höhe der erwarteten Erstattung als sonstiger geleisteter Vermögenstransfer gebucht. In den Folgejahren wird zum Zeitpunkt der kassenwirksamen Erstattungen eine Gegenbuchung bei den Steuereinnahmen vorgenommen, um die gerichtlich entstandenen Mindereinnahmen zu kompensieren.<sup>89</sup>

Die Berechnung der Sozialbeiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird in den Finanzstatistiken anhand der **Ist-Beiträge** nachgewiesen, in den VGR beruht sie auf den **Soll-Beiträgen**.

### Zinsen

In den Finanzstatistiken werden gezahlte Zinseinnahmen und Zinsausgaben als kassenmäßige Vorgänge für den Finanzierungssaldo erfasst. **In den VGR werden Zinsen** nach ESVG Ziffer 4.50 unabhängig von der Zahlung **nach ihrem Auflaufen gebucht**. Dies erfolgt unter der Annahme, dass die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalertrag dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen. Werden Anleihen mit einem Agio oder Disagio begeben, wird die Diffe-

---

<sup>86</sup> Hanke/Baumann (2015), 163 ff.

<sup>87</sup> Die Buchung mit Periodenabgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist prinzipiell vergleichbar mit der Verbuchungspraxis bei Einheiten mit kaufmännischem Rechnungswesen.

<sup>88</sup> Siehe auch Schmidt (2019), 308 ff.

<sup>89</sup> Siehe auch Schmidt (2019), 308 ff.

renz zwischen Rückzahlungs- und Ausgabekurs als Zinsausgabe verbucht. Im Gegensatz zu den Finanzstatistiken wird in den VGR diese Differenz gleichmäßig über die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt.

Die VGR ermitteln die Zinsausgaben des Bundes anhand von Daten aus dem Kapitalkostenmodell der Deutschen Finanzagentur – einer Datenbank, mit der die periodengerechte Verteilung der Zinsausgaben auf Basis der einzelnen Transaktionen berechnet werden kann. Die kassenmäßigen Zinsausgaben und Zinseinnahmen der übrigen Teilsektoren werden mithilfe einer Modellrechnung in periodengerechte Daten umgerechnet: Diese Modellrechnung beruht auf der Annahme, dass Zinszahlungen einmal jährlich im Nachhinein erfolgen, sodass die kassenmäßigen Zinsausgaben eines Quartals gleichmäßig auf dieses Quartal und die drei vorhergehenden Quartale verteilt werden. Bei den Ländern werden zusätzlich Agien bzw. Disagien von Länderanleihen ermittelt. Diese werden aus den kassenmäßigen Zinsausgaben herausgerechnet und gleichmäßig über die Laufzeit der Anleihen verteilt als periodengerechte Zinsausgaben gebucht.

Derzeit entstehen bei der Neuemission von Bundeswertpapieren in mehreren Tranchen (Aufstockungen) aufgrund des in den vergangenen Jahren rückläufigen Zinsniveaus hohe kassenmäßige Agien, die als negative Zinsausgaben im Bundeshaushalt erfasst werden. Dieser Effekt wirkt in den VGR durch die Verteilung dieser Agien über die Laufzeit der Wertpapiere erst zeitversetzt und hat zur Folge, dass die periodengerechten Zinsausgaben derzeit tendenziell höher als die kassenmäßigen Zinsausgaben sind. Als Resultat entsteht dadurch eine negative Überleitungsposition für Zinsen von den Finanzstatistiken zur VGR.

### Bauinvestitionen und Versteigerungserlöse aus Mobilfunklizenzen

In den Finanzstatistiken werden die Bauinvestitionen überwiegend entsprechend den kassenmäßigen Auszahlungen nachgewiesen. In den VGR wird dagegen **nach Baufortschritt** gebucht, weil nach dem ESVG (Ziffer 3.134) für den Nachweis selbsterstellter Bruttoanlageinvestitionen die Maßgabe des Zeitpunkts der Produktion gilt. Dafür wird eine Modellrechnung zur Ermittlung der Bauinvestitionen nach Baufortschritt durchgeführt, die auf Daten der Bauberichterstattung des Statistischen Bundesamtes zu Umsätzen und Arbeitsstunden der Bauunternehmen basiert.

Versteigerungserlöse aus Mobilfunklizenzen wurden bis 2017 in den VGR zum Zeitpunkt der Auktion als Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern gebucht, wodurch es keinen saldenwirksamen Unterschied zwischen Finanzstatistiken und VGR gab. Im März 2017 gab Eurostat vor, dass **Erlöse aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen als Pachteinnahmen über die Laufzeit der Frequenzen zu verteilen** sind. Diese Buchungsvorgaben enthalten die Vorschrift, dass Pachteinnahmen erst ab dem Zeitpunkt zu buchen sind, ab dem die Mobilfunklizenzen tatsächlich zur Nutzung verfügbar sind. Im Falle der Auktion des Jahres 2015 gab es die Besonderheit, dass die versteigerten Frequenzen teilweise noch für eine bestimmte Zeit anderweitig belegt und damit nicht unmittelbar nutzbar waren. Insbesondere die im Rahmen der VGR-Generalrevision 2019 umgesetzte Verteilung der Erlöse aus den UMTS-Lizenzen im Jahr 2000 (50 Mrd. Euro) verursacht zusätzliche Abweichungen zwischen Finanzstatistiken und VGR über die gesamte Laufzeit der Frequenzvergabe bis zum Jahr 2022.

### Weitere Beispiele für Saldendifferenzen durch unterschiedliche Buchungszeitpunkte

Die **an die EU abgeführten Eigenmittel** werden in den Finanzstatistiken mit dem im Bundehaushalt des jeweiligen Jahres gezahlten Betrag erfasst. Dagegen wird in den VGR der Betrag verbucht, der der EU laut dem letzten EU-Berichtigungshaushalt für das jeweilige Jahr zusteht.

**Investitionen in militärische Waffensysteme** werden in den VGR zum Zeitpunkt der Lieferung gebucht (ESVG 2010, Ziffer 20.191). Da jedoch bei mehrjährigen Verträgen Zahlungen und Lieferungen in der Regel nicht zeitgleich erfolgen, kommt es zu Abweichungen zwischen beiden Finanzierungssalden.

Beim **Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung** handelt es sich um einen Extrahaushalt des Bundes (Sektor Staat), der aus Einmalzahlungen der Betreiber von Kernkraftwerken finanziert wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Einmalzahlung der vom Staat übernommenen finanziellen Verpflichtungen entspricht,

sodass das Reinvermögen der involvierten Einheiten zum Zeitpunkt der Einmalzahlung unberührt bleibt. Daraus folgt, dass diese Einmalzahlung in den VGR nach dem Handbuch zum Defizit und dem Schuldenstand einer finanziellen Transaktion (Vorauszahlung) entspricht, die entsprechend den angefallenen Ausgaben im Zeitablauf aufgelöst wird. In den Finanzstatistiken dagegen wird diese Einmalzahlung von den Atomkonzernen in voller Höhe im Jahr 2017 als Einnahme nachgewiesen.

### **D) Sonstige Unterschiede**

Die Verfahren zur **Bereinigung (Konsolidierung) von Zahlungen gleicher Ebene (innerhalb des Staates)** unterscheiden sich zwischen Finanzstatistiken und VGR dahingehend, dass in den VGR geleistete und empfangene Zahlungen der Höhe nach gleichgesetzt werden. Dabei erfolgt die Konsolidierung zwischen den Teilsektoren weitgehend ausgabeseitig, indem die Höhe der geleisteten Zahlungen an einen Teilsektor bei diesem als empfangene Zahlungen eingesetzt wird. Ein weiteres Beispiel für Anpassungen in den VGR ist die Konsolidierung der Ausschüttungen von staatlichen Holdinggesellschaften. Im Gegensatz dazu werden in den Finanzstatistiken bei den Gesamteinnahmen und -ausgaben die sogenannten Zahlungen von gleicher Ebene (weitgehend auf Basis der Einnahmeseite ermittelt) subtrahiert.<sup>90</sup>

**Unterschiedliche Datenquellen:** Der Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung beruht in der Regel auf dem Saldo der vierteljährlichen Kassenergebnisse, während in den VGR Jahreserhebungen (z. B. der Sozialversicherung, Einrichtungen für Forschung u. Entwicklung, ausgegliederte Hochschulen sowie der kaufmännischen Jahresabschlussstatistik) berücksichtigt werden, sobald sie verfügbar sind. Ergänzende Informationen zu einigen Extrahaushalten werden in den VGR über Angaben aus den Geschäftsberichten bedient. Auch bei den Steuern können geringe Unterschiede zwischen den VGR und Finanzstatistiken innerhalb der Kassenergebnisse auftreten.

Die Positionen, bei denen **andere** Abweichungen als die bisher dargestellten Unterschiede auftreten, bilden eine **statistisch unerklärte Restdifferenz**. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass die Überleitung zwischen den Finanzierungssalden gesondert im Nachgang erstellt wird und nicht vollständig in das Rechensystem der VGR integriert ist.

---

<sup>90</sup> Zu den Bereinigungen in den Finanzstatistiken siehe Abschnitt 6.2.  
Statistisches Bundesamt, Methoden der Finanzstatistiken, 2022

---

## 8 Beitrag des Statistischen Bundesamtes zur Abstimmung in Bund-Länder-Gremien

### 8.1 Aufgaben und Rolle im Gremium nach § 49a HGrG (Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens)

Nach § 49a HGrG soll das 2009 geschaffene Bund-Länder Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens (Standardisierungsgremium) einheitliche Verfahrens- und Datengrundlagen jeweils für Kameralistik, Doppik und Produkthaushalte gewährleisten. Diese Anforderungen der Einheitlichkeit von Standards gelten neben den Finanzstatistiken im gleichen Maße für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Seit Anfang 2010 liegt die Hauptaufgabe des Gremiums in der Erarbeitung und jährlichen Überprüfung von Standards für kammerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte, um den Anforderungen der Finanzstatistiken einschließlich der VGR nachzukommen. Diese Berücksichtigung der amtlichen Statistiken ist explizit im Gesetzestext aufgenommen. Zur Ausgestaltung haben die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen.<sup>91</sup> Nach § 2 Absatz 3 dieser Verwaltungsvereinbarung entsenden Bund und Länder je ein stimmberechtigtes Mitglied in das Standardisierungsgremium. Der Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe, das Statistische Bundesamt, die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) sowie die Innenministerkonferenz können an den Sitzungen des Gremiums beratend teilnehmen. Die Beschlüsse werden insgesamt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Länder gefasst.

Über die Rolle des Statistischen Bundesamtes heißt es in den Eckpunkten zur Anwendung des Gruppierungsplans, die das Standardisierungsgremium am 24. April 2012 beschlossen hat: „Soweit zur Abbildung spezifischer Sachverhalte der Gebietskörperschaften Ergänzungen erforderlich sind, ist über das Statistische Bundesamt eine Klärung herbeizuführen. Das Statistische Bundesamt bereitet die vorliegenden Änderungen zur Beratung im Gremium auf. Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen werden in einer Übersicht dem Gremium zur Kenntnis zugeleitet. Bei materiellen Änderungen/Ergänzungen und/oder generell zu regelnden Sachverhalten bereitet das Statistische Bundesamt einen Beschlussvorschlag als Sammelantrag vor, der über das Bundesministerium der Finanzen dem Gremium zuzuleiten ist. Die jeweilige Gebietskörperschaft ist berechtigt, Änderungen/Ergänzungen zu veröffentlichen, sofern die Bereitschaft besteht, bei einem gegenteiligen Beschluss des Gremiums Weiteres zu veranlassen.“<sup>92</sup>

### 8.2 Aufgaben und Rolle im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“

Die Innenministerien der Länder sind für kommunale Angelegenheiten und damit auch das landesrechtlich bestimmte kommunale Haushaltsrecht zuständig. Zur Koordination der Aufgaben der Innenministerien dient die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK). Für Fachaufgaben hat die IMK Arbeitskreise (AK) auf Abteilungsleiterebene eingerichtet. Der Arbeitskreis III befasst sich konkret mit den kommunalen Angelegenheiten. Zur differenzierten Bearbeitung berichten Unterausschüsse (UA) an die Arbeitskreise.

Der Unterausschuss kommunale Wirtschaft und Finanzen (UAKWuF) wurde in den 1980er Jahren durch die Zusammenfassung der UA Wirtschaft und Finanzen gebildet, seine Mitglieder sind die Fachreferenten aus den Innenministerien der Länder. Im Bereich Wirtschaft beschäftigt sich der UAKWuF mit Fragen des Rechts der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten, etwa Eigenbetrieben. Im Bereich Finanzen werden Fragen des Haushaltsrechts, der kommunalen Finanzwirtschaft und des kommunalen Finanzausgleichs bearbeitet. Für die Finanzstatistik ist besonders die Koordination der Buchungssystematiken für die kommunale Finanzwirtschaft von Interesse. Für die Beschlussfassung der IMK-Gremien gilt das Einstimmigkeitsprinzip; das heißt, keines der 16 Mitglieder darf gegen den Beschluss stimmen. Um dieses Konsensprinzip zu unterstützen und ein Mitglied nicht zum „Nein“ zu zwingen, besteht die Möglichkeit, Vorbehalte in einer Erklärung zum Protokoll festzuhalten.

---

91 Verwaltungsvereinbarung vom 2. März 2010 nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), s. unter anderem unter <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220374>.

92 [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Standards\\_fuer\\_Haushalte/gruppierungsplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Standards_fuer_Haushalte/gruppierungsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

Die Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) sind Gäste des UAKWuF ohne Stimmrecht. Sie können jedoch die Tagesordnung mitgestalten und Beschlussvorschläge einbringen. Zwischen dem UAKWuF und dem Gremium nach § 49a HGrG besteht die Vereinbarung, jeweils ein Mitglied in das jeweils andere Gremium als Gast zu entsenden.

Der nichtständige UA „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ (UARG, 1998 bis 2003) sollte Leitlinien für die Reform des Gemeindehaushaltsrechts abstimmen. Die Kommunen in Deutschland haben Anfang der 1990er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung der Kommunalverwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) auf eine Steuerung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) umgestellt werden sollte. Mit Beschluss der IMK vom 21.11.2003 wurde dieser UA eingestellt. Seine Aufgabe wurde an den UAKWuF übertragen. Zur Koordination der Umsetzung wurde dem UAKWuF die AG Haushaltsrecht untergeordnet.

---

## Anhang: Fachbegriffe der Finanzstatistiken

### Abwicklungsanstalt

### Resolution agency

Eine Abwicklungsanstalt ist eine teilrechtsfähige, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Stabilisierung von Kreditinstituten beziehungsweise Finanzholding-Gesellschaften, deren Tochterunternehmen und deren Zweckgesellschaften sowie des gesamten Finanzmarktes. Beispiele für Abwicklungsanstalten sind die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) oder die FMS Wertmanagement.

### Ausgaben und Einnahmen

### *Expenditure and revenue*

Die Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind untergliedert in:

- Ausgaben und Einnahmen der laufenden Rechnung,
- Ausgaben und Einnahmen der Kapitalrechnung und
- Besondere Finanzierungsvorgänge.

Durch diese Gliederung werden:

- die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs regelmäßig anfallenden Finanzvorfälle,
- die der Finanzierung von Investitionen dienenden Zahlungen und
- die periodenübergreifenden Finanztransaktionen herausgestellt.

- **Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung**

*Expenditure/revenue according to current accounts*

Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten regelmäßig anfallen (z. B. Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Zinsausgaben und -einnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Gebühreneinnahmen, Steuern).

- **Ausgaben/Einnahmen der Kapitalrechnung**

*Expenditure/revenue according to capital accounts*

Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die der Finanzierung von eigenen Investitionen und denen anderer Träger dienen (z. B. Baumaßnahmen, Erwerb und Veräußerung von Sachvermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen, Darlehensgewährungen und -rückflüsse). Die Summen der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung werden zur Vermeidung von Doppelzahlungen jeweils um die Zahlungen von gleicher Ebene bereinigt.

- **Bereinigte Ausgaben/Einnahmen**

*Adjusted expenditure/revenue*

Summe der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung, bereinigt um die Zahlungen der gleichen Ebene.

- **Besondere Finanzierungsvorgänge:** *Special funding operations*

Summe der periodenübergreifenden Finanztransaktionen (z. B. Schuldentilgung/ -aufnahmen am Kreditmarkt, Rückzahlungen/Aufnahmen innerer Darlehen, Zuführungen an/Entnahmen aus Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen, Münzeinnahmen).

### **Ausgliederungen**

### ***Spin-offs***

Verlagerung von Aufgaben aus den Kernhaushalten auf öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

### **Bereinigung, finanzstatistische**

### ***(Public finance statistics) consolidation***

Durch die Zahlungen zwischen einzelnen Erhebungseinheiten ergeben sich bei deren Zusammenfassung zu einer Ebene Doppelzählungen. Um diese zu vermeiden, werden die entsprechenden Zahlungen abgesetzt, das heißt bereinigt. Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht bei einzelnen Ausgabe- oder Einnahmearten, sondern global bei den Ausgabe- und Einnahmesummen, indem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den Bereichen in einer Summe abgezogen werden.

### **Bund**

### ***Federation***

⇒Gebietskörperschaften

### **Bundesbetrieb/Landesbetrieb**

### ***Federal/Land enterprise without legal capacity***

Bundesbetriebe und Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen der Bundes- und Landesverwaltung, die meist erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet sind (vergleiche Abbildung: Rechts-/Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Sie üben überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten aus, können aber auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Zur Gründung eines Bundes-/Landesbetriebes nach § 26 Absatz 1 BHO/LHO bedarf es keines Gesetzes, ein Errichtungserlass oder ähnlicher Organisationsakt reicht aus. Bundes-/Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Haushaltsplan des Bundes/Landes werden nur die Zuführungen an beziehungsweise die Ablieferungen von dem Bundes-/Landesbetrieb nachgewiesen.

### **Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)**

### ***Double-entry (commercial) accounting***

⇒Rechnungswesen ⇒⇒Doppik

### **Ebene**

### ***Sub-sector***

Der ⇒Öffentliche Gesamthaushalt gliedert sich in vier Ebenen:

- Bund
- Länder
- Gemeinden/⇒Gemeindeverbände
- ⇒Sozialversicherung

Jede Ebene umfasst den Kernhaushalt und die ihm angehörenden Extrahaushalte, die im Rahmen der Integration zusammengeführt werden:

- Ebene Bund = Kernhaushalt Bund + Extrahaushalte des Bundes
- Ebene Länder = Kernhaushalte Länder + Extrahaushalte der Länder
- Ebene Gemeinden/Gemeindeverbände = Kernhaushalte Gemeinden/Gemeindeverbände + Extrahaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände
- Ebene Sozialversicherung = Kernhaushalte Sozialversicherung + Extrahaushalte der Sozialversicherung.



Darüber hinaus zählen zum Öffentlichen Gesamthaushalt auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile), die keiner der vier Ebenen, sondern nur dem Gesamttaggregat zugeordnet werden können.

Eigenbetrieb *Municipal enterprise without legal capacity*

Öffentlich-rechtliche Organisationsform, in der vorrangig wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden und ⇒Zweckverbänden geführt werden. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig, organisatorisch und vermögensmäßig aber verselbstständigt (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/Organisations-formen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Er verfügt über ein eigenes Rechnungswesen, im Haushaltsplan der kommunalen Trägerkörperschaft erscheinen nur noch die Abführungen vom beziehungsweise die Zuführungen an den Eigenbetrieb. Rechtliche Grundlagen sind die Kommunalverfassungen sowie Eigenbetriebsgesetze und -verordnungen der Länder.

Einnahmen *Revenue*

⇒Ausgaben und Einnahmen

Erhebungseinheiten *Survey units*

Zu den Erhebungseinheiten der Finanz- und Personalstatistiken zählen nach dem

⇒Finanz- und Personalstatistikgesetz

- der Bund sowie die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union,
- die Länder,
- die Gemeinden und ⇒Gemeindeverbände,
- die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit,
- die Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,
- die Deutsche Bundesbank (nur in den Personalstatistiken),
- die ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (einschließlich ⇒Zweckverbände).

Mit der Anpassung des ⇒Finanz- und Personalstatistikgesetz zum 2.3.2016 werden die öffentlich bestimmten Forschungs- und Entwicklungseinheiten, die nach dem ⇒ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzurechnen sind, seit dem ersten Vierteljahr 2014 in den Finanzstatistiken vierteljährlich über die öffentlichen Ausgaben, Einnahmen und Schulden erhoben.

Jahresdaten über öffentlich bestimmte Forschungs- und Entwicklungseinheiten, soweit sie nach dem ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzurechnen sind, werden gemäß Finanz- und Personalstatistikgesetz in den Statistiken über die öffentlichen Schulden und Finanzaktiva erfasst, sowie darüber hinaus in der Veröffentlichung über „Ausgaben, Einnahmen und Personal der öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“ (Fachserie 14 Reihe 3.6).

Öffentliche Kreditinstitute (mit Ausnahme des Personals der Deutschen Bundesbank) sind von der Berichtspflicht ausgenommen. Sie werden in der Bankenstatistik erhoben.

EU-Anteile *(Germany's) share of the European Union's budgetary operations*

⇒Finanzanteile der Europäischen Union

### Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) *European System of Accounts (ESA)*

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ist die an europäische Bedürfnisse angepasste Version des *System of National Accounts* der Vereinten Nationen und beschreibt, nach welchen Definitionen und Konzepten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Europäischen Union aufzustellen sind. Die derzeit gültige Fassung von 2010 (ESVG 2010), siehe Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 174, Seite 1 ff.), ist seit 2014 anzuwenden.

Die Vorgängerversion – das ESVG 1995 – war als Anlage A Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 1). Die verbindliche Datenlieferung nach dieser Verordnung war ab April 1999 vorgeschrieben.

#### **Extrahaushalte**                      *Extra budgets*

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell, im Sinne von Einheit, verwendet.

Die Extrahaushalte umfassen alle ⇒ öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ⇒ ESVG 2010 zum ⇒ Sektor Staat zählen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein<sup>93</sup>:

1. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln oder die beherrschende Einheit muss dem Sektor Staat zugeordnet sein.
2. Die Einheit unterliegt der Kontrolle des Staates (öffentliche Kontrolle).
3. Diese institutionelle Einheit muss weniger als 50 % ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken oder ihre Umsätze überwiegend (zu mehr als 80 %) aus der Geschäftstätigkeit mit Kernhaushalten und/oder Extrahaushalten generieren.

Zu 1: Gemäß ESVG 2010 ist eine institutionelle Einheit eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

Entsprechen Berichtseinheiten nicht der Definition der institutionellen Einheit, werden sie dem Sektor zugeordnet, dem die beherrschende Einheit angehört.

---

<sup>93</sup> Siehe dazu Kapitel 2 und Kapitel 20 des ESVG 2010 und Handbuch zum Defizit und Schuldenstand des Staates („Manual on Government Deficit and Debt“) in der jeweils aktuellen Version, derzeit 2016.

Zu 2: Kontrolle wird im  $\Rightarrow$ ESVG definiert als die Fähigkeit, die allgemeine (Unternehmens-)Politik einer institutionellen Einheit zu bestimmen. Davon wird ausgegangen, wenn der Staat die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte hält. Eine Kontrolle durch den Staat liegt auch vor, wenn der Staat auf Basis einer speziellen Rechtsvorschrift die allgemeine Politik der institutionellen Einheit festlegen oder ihre Leitung einsetzen kann.

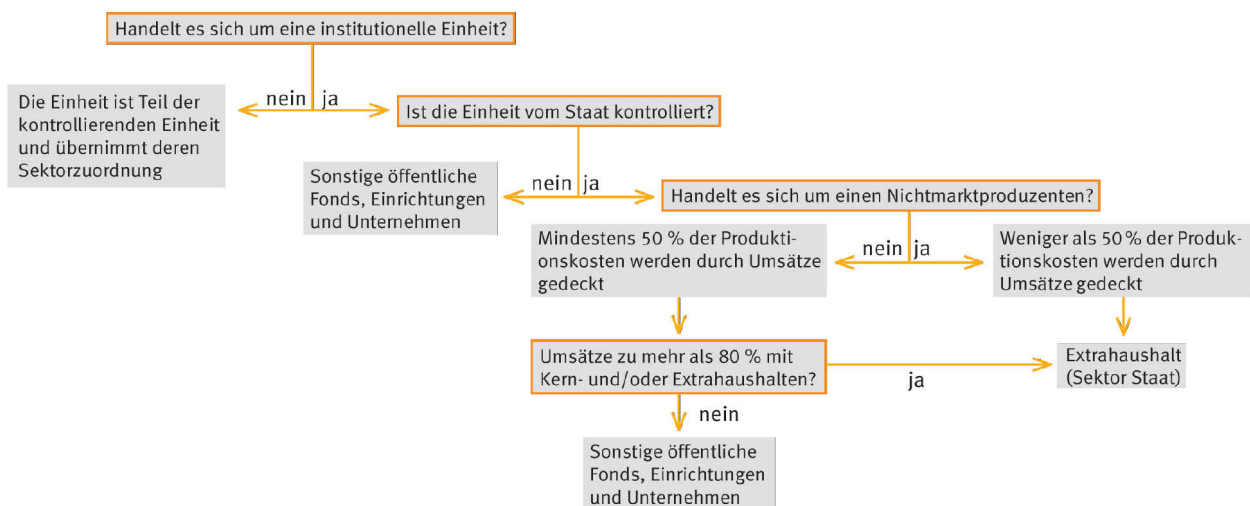
Zu 3: Bei der institutionellen Einheit muss es sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln. Die Prüfung, ob es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt, erfolgt anhand des sogenannten 50 %-Kriteriums (=Eigenfinanzierungsgrad). Das 50 %-Kriterium im Sinne des ESGV 2010 beschreibt, inwieweit die Produktionskosten durch Umsatzerlöse gedeckt werden. Werden mindestens 50% der Produktionskosten durch Umsatzerlöse gedeckt, dann gilt die Einheit als Marktproduzent (sie finanziert sich überwiegend „am Markt“) und wird nicht dem  $\Rightarrow$ Sektor Staat zugeordnet. Werden weniger als 50 % der Produktionskosten durch Umsatzerlöse gedeckt, dann gilt die Einheit als Nichtmarktproduzent und wird dem  $\Rightarrow$ Sektor Staat zugerechnet.

Eine Ausnahme gilt für  $\Rightarrow$ Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

Bei der Anwendung des 50 %-Kriteriums werden immer mehrere Jahre betrachtet, so dass zum Beispiel geringfügige Umsatzschwankungen von einem Jahr zum anderen nicht zu einer Neueinstufung der Einheit führen.

Die Einheiten, die nach dem ESGV 2010 zum Sektor Staat zählen, werden als  $\Rightarrow$ Extrahaushalte bezeichnet. Einheiten, die nicht zum Sektor Staat zählen, werden  $\Rightarrow$ sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen genannt.

Da gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 3  $\Rightarrow$ Finanz- und Personalstatistikgesetz das Kriterium der öffentlichen Kontrolle bei allen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfüllt ist, durchlaufen diese Einheiten nur noch folgende Prüfschritte, um die Sektorzuordnung zu bestimmen:



### Prüfschema für die Sektorzuordnung von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Neben dem klassischen Prüfschema gibt es weitere Zuordnungsvorschriften für spezielle Einheiten, wie staatliche Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften und firmeneigene Finanzierungseinrichtungen sowie Quasi-Kapitalgesellschaften.

### Fachserie

### *Subject-matter series*

Themenbezogene Veröffentlichung zu einzelnen Datenbereichen der amtlichen Statistik. Die Publikationen aus dem Bereich der Finanzstatistiken können unter folgendem Link von der Web-Seite von Destatis heruntergeladen werden: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136)

### **Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile)** ***(Germany's) share of the European Union's budgetary operations***

Die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU, Zölle, Abschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer. Die Finanzanteile der Europäischen Union zählen nicht zu den ⇒Kernhaushalten, sind aber Bestandteil des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts (vergleiche auch Abbildung: ⇒Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken).

### Finanzielle Transaktion

### *Financial transaction*

Laut der Definition des ESVG (Ziffern 5.01-5.02) handelt es sich bei einer finanziellen Transaktion um Transaktionen in finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der übrigen Welt. Sie beschreiben für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die transaktionsbasierte Entstehung oder Auflösung finanzieller Vermögenswerte (Forderungen) und der ihnen gegenüber stehenden Passiva (Verbindlichkeiten). Finanzielle Transaktionen können auch darin bestehen, dass das Eigentum an einem finanziellen Vermögenswert übertragen wird, oder im anderen Fall, eine Verbindlichkeit übernommen wird. Typische Beispiele für finanzielle Transaktionen sind u. a. die Vergabe als auch Rückflüsse von Darlehen, die Aufnahme als auch Tilgung von Darlehen, der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen sowie Zahlungen aus Finanzderivaten (z. B. Swaps und Optionen). Auch das Erhalten oder Leisten von Zahlungen (in Bargeld und Einlagen) sind finanzielle Transaktionen. Die diesen finanziellen Transaktionen gegenüberstehenden (z. B. Güter- oder Verteilungs-) Transaktionen sind nicht-finanzielle Transaktionen.

### Finanzierungssaldo

### *Financial balance*

Der Finanzierungssaldo des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts, liegt ein Finanzierungsüberschuss vor. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen ergibt sich ein Finanzierungsdefizit. Das in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesene Staatsdefizit weicht vom Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts ab, weil es nach anderen, international festgelegten Konzepten ermittelt wird.

### **Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)** ***Law on the statistics of public finance and public service personnel***

Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist die Abkürzung für das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

### Finanzvermögen

### *Financial assets*

Das Finanzvermögen des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts wird im Rahmen der Finanzvermögenstatistik jährlich zum Stand 31. Dezember erhoben. Neben dem Bestand an Bargeld und Einlagen wird das Vermögen aus Wert-

papieren sowie Ausleihungen, Anteilsrechten und sonstigen Forderungen sowie Schuldenerlasse und der Verzicht auf Forderungen im Rahmen der Statistik einbezogen.

Analog zur Erhebung der jährlichen Schulden wird auch in der Finanzvermögenstatistik zwischen dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich und Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich unterschieden. Das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich stellt den (mit dem Schuldenstand) vergleichbaren Indikator über die Finanzvermögenssituation des Öffentlichen Gesamthaushalts dar.

In das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich werden die Vermögenspositionen Bargeld und Einlagen, Wertpapiere vom nicht-öffentlichen Bereich, Ausleihungen (vergebene Kredite) an den nicht-öffentlichen Bereich, Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat sowie die sonstigen Forderungen einbezogen.

### **Gebietskörperschaften** *Territorial authorities/Central, regional and local authorities*

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets besitzen und deren Mitglieder die auf diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind.

In der Statistik werden bei den integrierten Ergebnissen für den Öffentlichen Gesamthaushalt für die jeweilige Ebene neben dem Kernhaushalt auch die Extrahaushalte statistisch nachgewiesen.

– **Bund** *Federation*

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein aus 16 Bundesländern verfasster Staat. In seiner föderalen Verwaltungsstruktur kommt dem Bund die obere ⇒Ebene zu.

– **Länder** *Länder*

Nach ihrer föderalen Verfassungsordnung besteht die Bundesrepublik Deutschland aus teilsouveränen Gliedstaaten, genannt Länder. Seit 1990 wird die Bundesrepublik aus 16 Ländern gebildet. In der Verwaltungsstruktur Deutschlands liegt die politische Verwaltungsebene der Länder zwischen derjenigen des Bundes und derjenigen der Gemeinden. Einen Sonderfall stellen auf Länderebene die Stadtstaaten dar. Ihre Ergebnisse werden in der amtlichen Statistik in Gänze der Länderebene zugerechnet.

– **Gemeinden** *Municipalities*

Gemeinden bilden die untere ⇒Ebene Deutschlands. In den Tabellen der Finanzstatistik werden neben Daten der Gemeinden auch solche über Gemeindeverbände einbezogen. Allerdings werden nur Daten für die Gemeinden der 13 Flächenländer erfasst. Die Ergebnisse der 3 Stadtstaaten werden auf der Länderebene veröffentlicht.

– **Gemeindeverband/Gemeindeverbände** *Associations of municipalities*

Zu den Gemeindeverbänden gehören die Landkreise (in Nordrhein-Westfalen die Kreise), die Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden sowie die Bezirksverbände:

○ **Landkreis** *Rural-districts*

Die Landkreise (in Nordrhein-Westfalen als Kreise bezeichnet) sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Aufgaben der Landkreise umfassen die kommunale Daseinsvorsorge, das weiterführende Schulwesen und das Berufsschulwesen, die Wirtschaftsförderung, die kommunale Arbeitsmarktpolitik, das Sparkassenwesen, das Sozial-, Jugend- und Gesundheitswesen und weitere Bereiche. Insbesondere sind sie zusammen mit den kreisfreien Städten die örtlichen Träger der öffentlichen Sozialhilfe, so fern landesrechtlich keine andere Regelung besteht. Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung erhalten die Landkreise nach Landesrecht Schlüsselzuweisungen, außerdem erheben sie von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

○ **Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden**  
*Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden*

Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Samtgemeinden in Niedersachsen und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG. Sie tragen die gemeinsame Aufgabenerfüllung ihrer Mitgliedsgemeinden unterhalb der Kreisebene, wobei sie an die gesetzlichen Vorgaben des Landes gebunden sind. Der Gebietsstand dieser Gemeindeverbände ist nicht immer kongruent mit dem Gebietsstand der Landkreise. Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung erhalten diese Gemeindeverbände nach Landesrecht Schlüsselzuweisungen, außerdem erheben sie von den angehörigen Gemeinden eine Verbandsumlage.

○ **Bezirksverbände** *Bezirksverbände*

Zu den Bezirksverbänden gehört in Baden-Württemberg der Kommunalverband Soziales und Jugend, der als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum in den Bereichen Soziales und Jugend für die Stadt- und Landkreise tätig ist. Die sieben Bezirke in Bayern nehmen Aufgaben wahr, die die Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise bei der Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen übersteigen, außerdem sind sie überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden. In Nordrhein-Westfalen sind die Regionalverbände „Landschaftsverband Rheinland“ und „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ Zusammenschlüsse der Städte und Kreise, sie nehmen kommunale Aufgaben wahr, die in den Bereichen Kulturpflege, Gesundheits-, Schul-, Jugend- und Sozialwesen die Fähigkeiten der Einzelgemeinden und Landkreise übersteigen. In Nordrhein-Westfalen existiert ferner der „Rheinverband Ruhr“, der für das Marketing des Ruhrgebiets sowie andere Fördermaßnahmen des Ruhrgebiets zuständig ist. Der Bezirksverband Rheinland-Pfalz betreibt an verschiedenen Standorten Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Natur und Verbraucherschutz sowie Energie. Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Körperschaft öffentlichen Rechts überörtlicher Träger der Sozialhilfe und überörtliche Betreuungsbehörde.

### **Gemeinden***Municipalities*

⇒Gebietskörperschaften

### **Gemeindeverband/ -verbände**

*Association of municipalities*

⇒Gebietskörperschaften

### **Globalhaushalt**

*Global budget*

Wird eine Einheit mit einem Globalhaushalt geführt, erhält sie anstelle von detaillierten Mittelzuweisungen die Mittel pauschal in Form einiger weniger Haushaltstitel – oft nur noch unterteilt nach Mitteln für den laufenden Betrieb und nach Mitteln für Investitionen – zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Vor allem ⇒Hochschulen werden häufig mit Globalhaushalten geführt. In den Finanz- und Personalstatistiken werden Hochschulen mit Globalhaushalten wie ausgegliederte Einheiten behandelt. Wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in der tiefgegliederten Titelstruktur im Haushaltsplan des Landes enthalten sind, das heißt wenn es keine eigenen Titel für Personalausgaben und für den laufenden Sachaufwand gibt, dann werden die originären Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen im Rahmen der ⇒Integration zugesetzt. Zahlungsströme zwischen Land und Hochschule werden über die finanzstatistische ⇒Bereinigung eliminiert, um Doppelzählungen zu vermeiden.

### **Haushaltstechnische Verrechnungen**

*Internal offsetting items*

Haushaltstechnische Verrechnungen sind interne Verrechnungen, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen eliminiert werden.

### **Hilfsbetrieb des Staates**

*Ancillary unit of general government*

⇒Extrahaushalte ⇒⇒ Prüfschema für die Zuordnung zum Sektor Staat.

### **Hochschulen**

*Institutions of higher education*

Bei den im Rahmen der ⇒Integration entsprechend dem Schalenkonzept zugesetzten Hochschulen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Hochschulen, die ausgegliedert sind oder die mit ⇒Globalhaushalten geführt werden. Sie zählen zu den ⇒Extrahaushalten und damit zum Öffentlichen Gesamthaushalt. Die öffentlichen Hochschulkliniken zählen dagegen zu den ⇒sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

### **Integration**

*Integration*

Integration bezeichnet in den Finanz- und Personalstatistiken im Modell des Schalenkonzepts die Zusammenführung von Daten der ⇒Kernhaushalte, der ⇒Extrahaushalte und der ⇒sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Ziel ist es, das finanzstatistische Gesamtbild wiederherzustellen, das durch die Verlagerung von Aufgaben auf Einheiten außerhalb der Kernhaushalte lückenhaft geworden ist.

Die Integration wird stufenweise umgesetzt. Im ersten Schritt werden die Kernhaushalte und die Extrahaushalte zum ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt zusammengeführt. Eingeschlossen sind darin auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Im zweiten Schritt werden die Kern- und Extrahaushalte mit den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zum ⇒Öffentlichen Bereich zusammengeführt. Zahlungsströme zwischen den einzelnen Bereichen, die bei der Zusammenfassung der einzelnen Bereiche zu Doppelzählungen führen würden, werden mittels ⇒Bereinigung eliminiert.

Die Integration zum Öffentlichen Gesamthaushalt erfolgt in den Kassen-, Rechnungs- und Personalstandstatistiken sowie in der vierteljährlichen Schuldenstatistik ab dem Berichtsjahr 2011 und in der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik ab Berichtsjahr 2010. Die jährliche Schuldenstatistik und Personalstandstatistik veröffentlichen darüber hinaus auch Ergebnisse zum Öffentlichen Bereich.

### **Kameralistik** *Cameralistics/cash based accounting*

⇒Rechnungswesen ⇒⇒ Kameralistik

### **Kaufmännisches Rechnungswesen** *Commercial accounting*

⇒Rechnungswesen ⇒⇒ Kaufmännisches Rechnungswesen

### **Kernhaushalte** *Core budgets*

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell, im Sinne von Einheit, verwendet.

Mit dem Übergang auf das ⇒Schalenkonzept umfassen die Kernhaushalte die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/⇒Gemeindeverbände und der ⇒Sozialversicherung.

Diese Abgrenzung der Kernhaushalte wird mit der Integration der ausgegliederten öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen des Schalenkonzepts in der vierteljährlichen Kassenstatistik und vierteljährlichen Schuldenstatistik ab 1. Quartal 2011, in den Rechnungsstatistiken und in der Personalstandstatistik ab Berichtsjahr 2011, in der jährlichen Schuldenstatistik und in der Finanzvermögenstatistik ab Berichtsjahr 2010 zugrunde gelegt.

### **Land/Länder** *Land/Länder*

⇒Gebietskörperschaften

### **Landesbetrieb** *Land enterprise without legal capacity*

⇒Bundesbetrieb/Landesbetrieb (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/ Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen).

### **Nicht-öffentlicher Bereich (Bereichsabgrenzung im Rahmen der Schulden- und Finanzvermögenstatistik)** *Non-public sector (according to the debt and public financial assets statistics)*

Die Angaben zu ⇒Schulden und zum ⇒Finanzvermögen werden differenziert nach den jeweiligen Gläubigern beziehungsweise Schuldern im Rahmen der Bereichsabgrenzung erhoben.

Der nicht-öffentliche Bereich bezeichnet hierbei die Schulden beziehungsweise das Finanzvermögen

- bei Kreditinstituten,
- beim sonstigen inländischen Bereich sowie
- beim sonstigen ausländischen Bereich.



### **Öffentlicher Bereich**

#### ***Public sector (according to the statistics of public finance and public service personnel)***

Im ⇒Schalenkonzept bezeichnet der Öffentliche Bereich die Gesamtheit von ⇒Kernhaushalten und ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (=Extrahaushalte und ⇒sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen). Damit entspricht er in seiner Abgrenzung, das heißt hinsichtlich der einbezogenen ⇒Erhebungseinheiten, dem öffentlichen Sektor in den ⇒VGR (vergleiche Abbildung: ⇒Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken).

Unterschiede bestehen allerdings bei der Art der einbezogenen Transaktionen und beim Buchungszeitpunkt. Der Öffentliche Bereich im Sinne des Schalenkonzepts ist nicht identisch mit dem öffentlichen Bereich, der im Zusammenhang mit der haushaltssystematischen Bereichsabgrenzung für den Zahlungsverkehr verwendet wird.

In der Personalstandstatistik wird der Öffentliche Bereich unter der Bezeichnung „öffentliche Arbeitgeber“ nachgewiesen.

### **Öffentlicher Bereich (Bereichsabgrenzung im Rahmen der Schulden- und Finanzvermögenstatistik)**

#### ***Public sector (according to the debt and public financial assets statistics)***

Die Angaben zu ⇒Schulden und zum ⇒Finanzvermögen werden differenziert nach den jeweiligen Gläubigern beziehungsweise Schuldnern im Rahmen der Bereichsabgrenzung erhoben.

Der öffentliche Bereich bezeichnet hierbei Schulden beziehungsweise das Finanzvermögen

- beim Bund,
- bei Ländern,
- bei Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden,
- bei ⇒Zweckverbänden,
- bei der ⇒Sozialversicherung,
- bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und ⇒Sondervermögen sowie
- bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

### **Öffentlicher Dienst**

#### ***Public service***

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller ⇒Kernhaushalte und ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

Charakteristisch für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist, dass ihre Einnahmen und Ausgaben

### Rechts- /Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

nicht im Kernhaushalt des Eigners enthalten sind. Sie verfügen über eine eigene Rechnungsführung (eigener Haushalts- oder Wirtschaftsplan). Im Haushaltsplan des Eigners erscheinen nur noch die Zuführungen des Eigners an die ausgegliederten Einheiten und die Ablieferungen der ausgegliederten Einheiten an den Eigner.

Unter dem Gesichtspunkt der Sektorzugehörigkeit nach  $\Rightarrow$ ESVG lassen sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in  $\Rightarrow$ Extrahaushalte und in  $\Rightarrow$ sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen untergliedern.

### Öffentlicher Gesamthaushalt

### Overall public budget

Mit der Umsetzung des  $\Rightarrow$ Schalenkonzepts in den Finanzstatistiken umfasst der Begriff „Öffentlicher Gesamthaushalt“ neben den  $\Rightarrow$ Kernhaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ $\Rightarrow$ Gemeindeverbände und der  $\Rightarrow$ Sozialversicherung sowie den  $\Rightarrow$ Finanzanteilen der Europäischen Union alle  $\Rightarrow$ Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung (vergleiche Abbildung: Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken, Abschnitt 4.1). Vor der Einführung des Schalenkonzepts erstreckte sich der Öffentliche Gesamthaushalt auf die  $\Rightarrow$ Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände, die  $\Rightarrow$ Finanzanteile der Europäischen Union, die kameral buchenden  $\Rightarrow$ Zweckverbände und die Sozialversicherung sowie einige wenige  $\Rightarrow$ Sondervermögen.

Die Zweckverbände werden als Bestandteil der  $\Rightarrow$ öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände oder zu den  $\Rightarrow$ sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden/ Gemeindevverbände. Damit entspricht der Öffentliche Gesamthaushalt in seiner Abgrenzung, das heißt hinsichtlich der einbezogenen  $\Rightarrow$ Erhebungseinheiten, dem  $\Rightarrow$ Sektor Staat in den  $\Rightarrow$ VGR. Unterschiede bestehen allerdings bei der Art der einbezogenen Transaktionen und beim Buchungszeitpunkt. Um diese Unterschiede deutlich zu machen, werden verschiedene Begriffe verwendet – „Staatssektor“ in den VGR, „Öffentlicher Gesamthaushalt“ in den Finanz- und Personalstatistiken.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit der Daten konnte die erweiterte Abgrenzung nicht in allen Erhebungen zeitgleich und in vollem Umfang umgesetzt werden. Im Folgenden wird die sukzessive Umsetzung des

Schalenkonzepts in den einzelnen Statistiken dargestellt. Detaillierte Informationen hierzu enthalten die ⇒Qualitätsberichte und die ⇒Fachserien für die jeweiligen Berichtszeiträume.

⇒ Vierteljährliche Kassenstatistik

⇒ Rechnungsergebnisse

⇒ Jährliche Schuldenstatistik

⇒ Finanzvermögenstatistik

⇒ Vierteljährliche Schuldenstatistik

⇒ Personalstandstatistik

### – Vierteljährliche Kassenstatistik (Fachserie 14 Reihe 2)

#### *Quarterly cash statistics*

Bis Berichtsjahr 2006

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- einzelne Sondervermögen des Bundes.

Berichtsjahr 2007 bis Berichtsjahr 2010

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- ausgewählte Extrahaushalte des Bundes, der Länder sowie ab Berichtsjahr 2008 auch der Sozialversicherung.

Ab Berichtsjahr 2011

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

In den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände, die ab Berichtsjahr 2011 zugesetzt werden, waren zunächst keine Zweckverbände enthalten, da für diese Körperschaftsgruppe vierteljährlich keine Daten erhoben wurden. Ab 1. Quartal 2014 werden diese Zweckverbände jedoch vierteljährlich erfasst. Die Daten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden geschätzt, da diese vierteljährlich nicht berichtspflichtig sind.

### – **Rechnungsergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts**

#### *Annual statistics of expenditure and revenue of public budgets*

Bis einschließlich Berichtsjahr 2011

Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte (Fachserie 14 Reihe 3.1)

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- einzelne Sondervermögen des Bundes und der Länder;
- Zweckverbände, die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfasst wurden.

Ab Berichtsjahr 2011

Rechnungsergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts (Fachserie 14 Reihe 3.2)

- Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Finanzanteile der Europäischen Union;
- Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Nach der Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts gemäß dem Schalenkonzept werden die Zweckverbände ab Berichtsjahr 2011 als Teilmenge der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände oder zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden/Gemeindeverbände. Bis Berichtsjahr 2010 wurden ausschließlich die in der kommunalen Rechnungsstatistik erfassten Zweckverbände in den Öffentlichen Gesamthaushalt einbezogen.

### – **Kommunale Rechnungsergebnisse**

#### *Annual statistics of expenditure and revenue of public municipalities and associations of municipalities*

- Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden/ Gemeindeverbände (Fachserie 14 Reihe 3.3.1)

Diese Reihe enthält seit 2011 die Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte der Gemeinden/ Gemeindeverbände sowie nachrichtlich die entsprechenden Ergebnisse der kommunalen Zweckverbände.

- Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte (Fachserie 14 Reihe 3.3)

Diese Reihe enthält seit 2011 die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände) und der Extrahaushalte (doppisch, kameral und kaufmännisch buchende Zweckverbände und die Eigenbetriebe der Gemeinden, sofern diese Einheiten zum Sektor Staat gehören). Die Ausgaben und Einnahmen sind nach dem Schalenkonzept der Finanzstatistik integriert. Diese integrierte Form der Darstellung ergänzt die auf die Kernhaushalte begrenzte Fachserie 14 Reihe 3.3.1.

### – **Jährliche Schuldenstatistik (Fachserie 14 Reihe 5)**

#### *Annual debt statistics*

Ab Berichtsjahr 2010

- Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;
- Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherungen;

Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, die zum ⇒ Sektor Staat gehören, erhoben. In Übereinstimmung mit dem ⇒ESVG 2010 werden ab dem Berichtsjahr 2015 für den Öffentlichen Gesamthaushalt zudem die Schulden aller öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften einbezogen.

– **Finanzvermögenstatistik (Fachserie 14 Reihe 5.1)**  
*Statistics of public financial assets/public financial assets statistics*

Veröffentlichung seit Berichtsjahr 2010

- Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung;

Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, die zum Sektor Staat zählen, in die Erhebung einbezogen. Seit dem Berichtsjahr 2015 umfasst der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem ⇒ ESVG 2010 auch alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften.

– **Vierteljährliche Schuldenstatistik (Fachserie 14 Reihe 5.2)**  
*Quarterly debt statistics*

Bis einschließlich 4. Quartal 2015 wurden die Ergebnisse der vierteljährlichen Schuldenstatistik in anderer Abgrenzung und in komprimierter Form in der Fachserie 14 Reihe 2 „Vierteljährliche Kassen-ergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ in den Tabellen 3.1 und 3.2 veröffentlicht.

Ab Berichtsjahr 2016

- Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung (Kernhaushalte geschätzt);

Seit dem Berichtsjahr 2016 umfasst der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem ⇒ESVG 2010 auch alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften.

### Qualitätsbericht

### *Quality report*

Qualitätsberichte werden sowohl in den einzelnen ⇒Fachserien der Finanz- und Personalstatistiken veröffentlicht als auch zentral auf der Web-Seite von Destatis unter folgendem Link: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html>

### Rechnungswesen

### *Type of accounting system*

Finanzstatistiken sind Sekundärstatistiken, die auf Grundlage der bei der Erhebungseinheit vorliegenden Daten und in der Regel nicht eigens für statistische Zwecke erstellt werden. Sie basieren daher auf dem von der Erhebungseinheit angewandten Rechnungswesen. Die Arten des im öffentlichen Bereich eingesetzten Rechnungswesens unterscheiden sich in ihrer jeweiligen Konzeption voneinander. Daher werden in den verschiedenen Rechnungswesen auch unterschiedliche Sachverhalte bezeichnet und erfasst.

Um gleichwohl statistische Zwecke erfüllen zu können, werden Summen für die Ergebnisse nach den einzelnen Rechnungswesen gebildet und diese dann insgesamt unter Zuhilfenahme eines Umsteigeschlüssels zusammengeführt. Folgende Arten von Rechnungswesen sind für die Finanzstatistik relevant:

– **Kameralistik** *Cameralistics/cash based accounting*

Traditionelles Rechnungswesen der ⇒Kernhaushalte. Sie basiert auf Einnahme-Ausgabe-Buchungen.

Die kamerale Buchführung (kurz: Kameralistik) ist ein primär in der öffentlichen Verwaltung angewendetes Buchführungsverfahren. Die Kameralistik ist eine Geld- und Finanzrechnung, die im Gegensatz zur Doppik (s.u.) die Liquiditätssicht beziehungsweise das sogenannte Geldverbrauchskonzept in den Vordergrund stellt. Dabei erfasst die Kameralistik alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres, die kassenwirksam sind, also im jeweiligen Haushaltsjahr zu Einzahlungen und Auszahlungen führen. Es erfolgt keine Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges (Ressourcenverbrauch). Eine systematische Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden fehlt.

Die Kameralistik ist nach Haushaltstiteln gegliedert, stellt die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Soll) den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) eines Haushaltsjahres gegenüber und dient dem Nachweis der Einhaltung von Haushaltsrecht und -plan. Die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen werden im kamerale Haushaltsplan abgebildet; die tatsächlich realisierten Einnahmen und Ausgaben werden in den Kassen- und Rechnungsergebnissen nachgewiesen.

In der erweiterten Kameralistik werden kamerale Haushalt und kamerale Vermögensnachweis (Bestand an Vermögen und Schulden) um zusätzliche Komponenten erweitert. Hierzu zählen in der Regel Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Produkthaushalte und erweiterter Vermögensnachweis (Entwicklung von Vermögen und Schulden). Die Liquiditätssicht bleibt weiterhin führend. Die Darstellung des Ressourcenverbrauchs und der Vermögenslage ist unvollständig.

– **Doppik (Doppelte Buchführung in Konten)**  
*Double-entry (commercial) accounting*

Öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen, das im kommunal doppelischen Rechnungswesen Ein- und Auszahlungen und im staatlichen doppelischen Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nachweist.

In der öffentlichen Verwaltung bezeichnet die Doppik ein Buchführungssystem, das auf den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung beruht, aber an die Funktionen der öffentlichen Haushaltswirtschaft angepasst ist. Die Doppik in der öffentlichen Verwaltung wurde im Zuge der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften (Drittes Buch) entwickelt.

Charakteristisch für die doppelische Buchführung ist, dass jeder Geschäfts- beziehungsweise Verwaltungsvorfall auf mindestens zwei Konten erfasst wird. Dadurch wird dessen Auswirkung sowohl auf das Vermögen (auf den Bestandskonten der Vermögensrechnung) als auch auf den Erfolg (auf den Ertrags- und Aufwandskonten der Erfolgsrechnung) aufgezeichnet. Auch der Periodenerfolg wird in der Doppik auf zwei verschiedene Arten („doppelt“) ermittelt: zum einen durch die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen, zum anderen durch den Vermögensvergleich. Im Gegensatz zur Kameralistik (s.o.) wird durch die doppelische Darstellung die Ressourcenverbrauchssicht (Erträge und Aufwendungen) und Vermögenssicht (Ressourcenbestände und ihre Veränderungen) der öffentlichen Verwaltung in den Vordergrund gestellt.

Der doppisch basierte Haushalt umfasst die Rechnungslegung zum Erfolgsplan (Erfolgsrechnung), die Rechnungslegung zum doppischen Finanzplan (Finanzrechnung) und die Vermögensrechnung (Bilanz). Je nach  $\Rightarrow$  Ebene, auf der die Doppik Anwendung findet, wird zwischen staatlicher Doppik und kommunaler Doppik unterschieden.

### – Kaufmännisches Rechnungswesen (für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) *Commercial accounting*

Traditionelles Rechnungswesen von (privaten) Unternehmen, das Schulden und Vermögen sowie Aufwendungen und Erträge erfasst, um den Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag zu ermitteln. Seit Mitte der 1990er-Jahre werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen statistisch im Rahmen der Finanzstatistik erfasst.

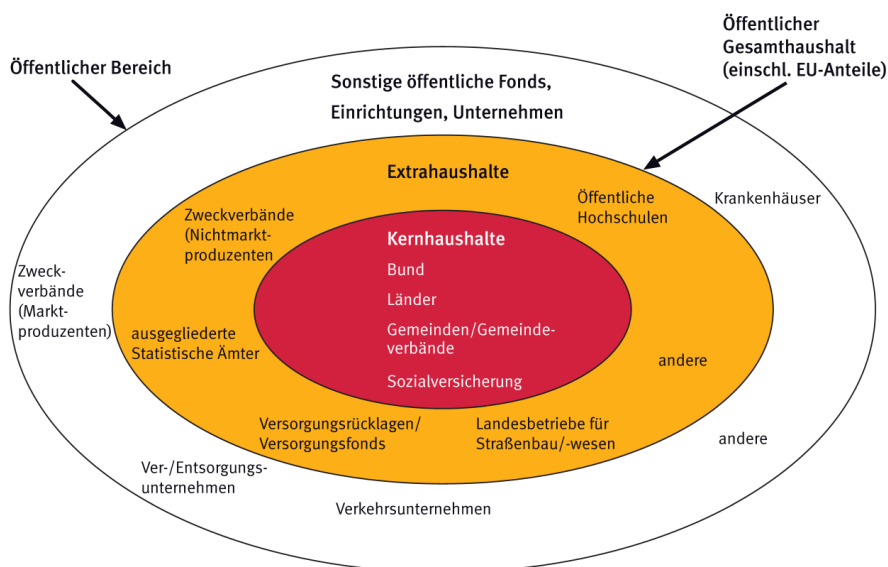
Eine  $\Rightarrow$  Integration mit den Ergebnissen der Kernhaushalte findet seit den Berichtsjahren 2010/2011 statt.

Kapitalgesellschaften, die in privater Rechtsform geführt werden, sind verpflichtet, soweit keine internationalen Regelungen Anwendung finden, die kaufmännische Buchführung gemäß HGB zu erstellen. Nach diesen Bestimmungen müssen eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. ein Konzernabschluss vorgelegt werden. In öffentlich-rechtlichen Erhebungseinheiten, die rechtlich selbstständig sind (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen), wird das kaufmännische Rechnungswesen von ca. der Hälfte der Einheiten eingesetzt, das kamerale bzw. doppische Rechnungswesen in ca. je einem Viertel der Fälle.

### Schalenkzept

*shell concept/ Methodological concept of the statistics of public finance and public service personnel*

#### Schalenkzept in den Finanz- und Personalstatistiken



Das Modell des Schalenkonzepts bildet den Rahmen für die ⇒Integration von öffentlichen Haushalten und ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Gleichzeitig schlägt es die Brücke zum ⇒Sektor Staat im Sinne des ⇒ESVG 2010. Das Modell besteht aus einem Kern, den die ⇒Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden und die ⇒Sozialversicherung bilden. Die mittlere Schale umfasst die sogenannten ⇒Extrahaushalte. Das sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Regeln des ESVG zum Staatssektor zählen. Kernhaushalte und Extrahaushalte zusammen bilden den ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt. Dazu zählen auch die ⇒Finanzanteile der Europäischen Union, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Die äußere Schale enthält alle ⇒sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

### **Schulden/Schuldenstand** *Debt*

In der Schuldenstatistik werden die Schulden nach Arten zum jeweiligen Stichtag dargestellt.

Als Schuldenstand gilt in der Schuldenstatistik die Verschuldung des ⇒Öffentlichen Gesamthaushalts beim ⇒nicht-öffentlichen Bereich.

Zu den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich zählen

- Wertpapiersschulden,
- Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich,
- Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich.

### **Sektor Staat** *General government sector*

Einer der fünf ⇒Sektoren der ⇒VGR. In der Begrifflichkeit der Finanz- und Personalstatistiken umfasst er die ⇒Kernhaushalte und ⇒Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/⇒Gemeindeverbänden und der ⇒Sozialversicherung.

### **Sektor/Teilsektor** *Institutional sector/sub-sector*

Das ⇒ESVG unterteilt die Volkswirtschaft in fünf Sektoren: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12), Staat (S.13), private Haushalte (S.14), private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15). Einige Sektoren sind weiter untergliedert. Der Staatssektor umfasst die vier Teilsektoren Bund (S.1311), Länder (S.1312), Gemeinden (S.1313) und Sozialversicherung (S.1314).

### **Sonderrechnungen** *Off-budget special accounts*

Dieser Begriff wird in den Finanz- und Personalstatistiken als Synonym für rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform verwendet, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen, deren Einnahmen und Ausgaben also nicht im ⇒Kernhaushalt enthalten sind. Zu den Sonderrechnungen zählen ⇒Bundesbetriebe und Landesbetriebe nach § 26 BHO/LHO, kommunale ⇒Eigenbetriebe sowie ⇒Sondervermögen (vergleiche Abbildung: ⇒Rechts-/Organisationsformen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen).



### **Sondervermögen der Gemeinden**

### ***Special funds of the municipalities***

Das Gemeindehaushaltsrecht unterscheidet – anders als Bundes- und Landeshaushaltsordnungen – mehrere Arten von Sondervermögen, für die jeweils besondere Vorschriften gelten. Zu den Sondervermögen der Gemeinden zählen zum Beispiel Gemeindegliedervermögen (Vermögen im Eigentum der Gemeinde, dessen Erträge beziehungsweise Nutzungsrechte nicht der Gemeinde, sondern anderen Berechtigten – meist Einwohnern – zustehen, zum Beispiel Nutzung einer Kiesgrube), rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (zum Beispiel Stiftungen für wohltätige oder Bildungszwecke), wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit (insbesondere ⇒ Eigenbetriebe in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, kommunale Verkehrsunternehmen), öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (insbesondere kommunale Krankenhäuser), sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (insbesondere Pensions- oder Zusatzversorgungskassen, Eigenunfall- und Eigenschadenversicherungen).

Im Rahmen des Schalenkonzepts wird bei den Sondervermögen zwischen Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterschieden. Sondervermögen, die Extrahaushalte sind, fließen in die Rechnungsergebnisse, die vierteljährliche Kassenstatistik, die vierteljährliche sowie die jährliche Schuldenstatistik ein (⇒ Öffentlicher Gesamthaushalt). Der den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugerechnete Teilbereich wird in der jährlichen Schuldenstatistik veröffentlicht.

### **Sondervermögen des Bundes und der Länder** ***Special funds of the Federation and the Länder***

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundes- oder Landesvermögens, die der Erfüllung einzelner, abgegrenzter Aufgaben der jeweiligen ⇒ Gebietskörperschaft dienen und getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten sind. In den Bundes- und Landeshaushaltsordnungen ist festgelegt, dass das Haushaltsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft für Sondervermögen entsprechend anzuwenden ist. Für Sondervermögen ist eine eigene Wirtschafts-/ Rechnungsführung vorgeschrieben (eigener Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplan, Jahresabschluss). Im Haushaltsplan erscheinen nur noch die Zuführungen an das Sondervermögen und die Ablieferungen des Sondervermögens an Bund beziehungsweise Land. Bei doppisch buchenden Ländern wird das Sondervermögen in der Vermögensrechnung (Bilanz) bei der jeweils betreffenden Vermögensart aktiviert.

Zu den Sondervermögen des Bundes zählen zum Beispiel das Bundeseisenbahnvermögen, der Erblastentilgungsfonds oder der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin). Zu den Sondervermögen auf Landesebene gehören insbesondere der Grundstock (Erwerb und Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Kapitalbeteiligungen des Landes beziehungsweise Vermögenserhalt) oder das Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht. Auch gehören die Viehseuchenkassen zum Sondervermögen der Länder.

Nach Artikel 115 Absatz 2 GG in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung konnten für Sondervermögen des Bundes Ausnahmen von der in Artikel 115 Absatz 1 GG verankerten Begrenzung der Kreditaufnahme zugelassen werden. Nach Artikel 115 GG neuer Fassung unterliegen die Kreditemächtigungen für Sondervermögen des Bundes zusammen mit der Kreditemächtigung des ⇒ Kernhaushalts der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme. Die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditemächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben allerdings davon unberührt.

Im Rahmen des Schalenkonzepts wird bei den Sondervermögen zwischen Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen unterschieden. Sondervermögen, die Extrahaushalte sind, fließen in die Rechnungsergebnisse, die vierteljährliche Kassenstatistik, die vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik ein (⇒ Öffentlicher Gesamthaushalt). Der den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugerechnete Teilbereich wird in der jährlichen Schuldenstatistik veröffentlicht.

### **Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen** ***Other public funds, institutions and enterprises***

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht zum  $\Rightarrow$ Sektor Staat in den  $\Rightarrow$ VGR beziehungsweise nicht zum  $\Rightarrow$ Öffentlichen Gesamthaushalt zählen, aber zum  $\Rightarrow$ Öffentlichen Bereich im Sinne des Schalenkonzepts (vergleiche Abbildung:  $\Rightarrow$ Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken). In den VGR gehören sie dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) an.

### **Sozialversicherung**                      ***Social security funds***

Die Sozialversicherung umfasst die folgenden Sozialversicherungszweige:

- die gesetzliche Arbeitslosenversicherung (eigentlich: die Arbeitsförderung, zu deren Leistungen auch das Arbeitslosengeld gehört),
- die gesetzliche Krankenversicherung,
- die soziale Pflegeversicherung,
- die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich der Alterssicherung der Landwirte),
- die gesetzliche Unfallversicherung.

Versicherungsträger sind

- die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung,
- die gesetzlichen Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen sowie Landwirtschaftliche Krankenkassen),
- die Pflegekassen, die den Krankenkassen angeschlossen, aber eigenständige Organisationen sind,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger (frühere Landesversicherungsanstalten),
- die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden.

Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln.

Die  $\Rightarrow$ Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zählt seit Gültigkeit des  $\Rightarrow$ ESVG 95 nicht mehr zur Sozialversicherung. Sie wird daher in den Finanz- und Personalstatistiken seit 1998 nicht mehr dem  $\Rightarrow$ Öffentlichen Gesamthaushalt, sondern den  $\Rightarrow$ sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zugeordnet.

### **Staat**                                      ***General government***

$\Rightarrow$ Sektor Staat

### **VGR**                                      ***National accounts, national accounting***

Abkürzung für „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“

### Zweckverbände

### *Special-purpose associations*

Zweckverbände sind freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene Zusammenschlüsse von Gemeinden/ ⇒Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, etwa zur Errichtung eines gemeinsamen Versorgungsbetriebs, zur Abfall- oder Abwasserbeseitigung. Neben Gemeinden/Gemeindeverbänden können auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder und andere Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) und auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein.

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gesetzlich geregelt durch Zweckverbands-gesetze oder vergleichbare Bestimmungen. Für den Haushalt des Zweckverbands gelten die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Im Modell des ⇒Schalenkonzepts werden die Zweckverbände als Teilmenge der ⇒öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen behandelt. Je nach Sektorzugehörigkeit zählen sie zu den ⇒Extrahaushalten und damit zum ⇒Öffentlichen Gesamthaushalt oder zu den ⇒sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

---

## Anhang: Literaturverzeichnis

Arbeitskreis III Kommunale Angelegenheiten und Unterausschuss Reform des Gemeindehaushaltsrechts (UARG) der Innenministerkonferenz (2003): Reform des Gemeindehaushaltsrechts – Von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen, Bericht für die Ständige Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder am 19/21. November 2003.

Barasofsky, Johanna/Ebigt, Sascha/Faber, Cathleen (2019): Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände 2017, in: *Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin-Brandenburg*, 02/2019, 48–56.

Braakmann, Albert/Forster, Thomas (2015): Statistik der Staatsfinanzen in der EU, in: Gatzert, Werner/ Schweisfurth, Tilmann (Hrsg.): *Öffentliche Finanzwirtschaft in der Staatspraxis*, Berlin, 193–220.

Brobeil, Frank/Forster, Melanie (2019): Integrierte Schulden, in: *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg*, 03/2019, Stuttgart: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Bundesbank (2011): Die Schuldenbremse in Deutschland – Wesentliche Inhalte und deren Umsetzung, in: Monatsbericht Oktober 10/2011, Frankfurt am Main, 15–40.

Bundesbank (2018): Die Maastricht-Schulden - Methodische Grundlagen sowie die Ermittlung und Entwicklung in Deutschland, in: Monatsbericht April 04/2018, Frankfurt am Main, 59–81.

Bundesbank (2018a): Länderfinanzen – Entwicklungen im Vergleich, Schuldenbremsen und Haushaltsüberwachung, in: Monatsbericht Oktober 10/2018, Frankfurt am Main, 13–47.

Bundesbank (2019): Länderhaushalte – Analyse detaillierter Ergebnisse des Jahres 2018, in: Monatsbericht September 09/2019, Frankfurt am Main, 41–58.

Bundesministerium der Finanzen (2014): Integrierter Produktrahmen (IPR) nach §§ 10 Absatz 2 Satz 5 und 11 Absatz 3 i. V. m. § 49a HGrG, Stand 12. November 2014, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2021): Gruppierungsplan – Standard nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 49a HGrG, Stand 23. November 2021, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2021a): Standards für die staatliche doppelte Buchführung, Beschluss des Gremiums nach § 49a HGrG am 12. November 2021, Stand nach Bearbeitung durch die AG VKR/Standards staatlicher Doppik am 12. Juli 2021, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2021b): Funktionenplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeinen Vorschriften „Funktionenplan“ nach §§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 49a HGrG, Stand 23. November 2018, Berlin.

Dietz, Otto (2006): Finanzierungssaldo des Staates – Einige methodische Anmerkungen, in: *Wirtschaft und Statistik*, Ausgabe 4/2006, 339–343.

Eurostat (2014): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 2010, Luxemburg.

Eurostat (2017): Procedures for the Development and Implementation of Methodology of EDP Data, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/government-finance-statistics/methodology>

Eurostat (2019): Manual on Government Deficit and Debt, Implementation of ESA 2010, 2019 Edition, Luxemburg.

Finanzministerkonferenz (2007): Beschluss, 26. April, FMK 4/07, Berlin.

Gatzer, Werner/Burckardt, Tanja (2015): Reformansätze im Haushalts- und Rechnungswesen, in: Gatzer, Werner/Schweisfurth, Tilmann (Hrsg.): *Öffentliche Finanzwirtschaft in der Staatspraxis*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 309–326.

Hanke, Bernd/Baumann, Elke (2015): Volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Darstellung der öffentlichen Haushalte – Öffentlicher Gesamthaushalt und ein Staatskonto, in: Gatzer, Werner/Schweisfurth, Tilmann (Hrsg.): *Öffentliche Finanzwirtschaft in der Staatspraxis*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 157–192.

Heil, Nora/Mödinger, Patrizia (2012): Ausgewählte Struktur- und Bilanzmerkmale öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, in: *Wirtschaft und Statistik*, 04/2012, 342–352.

Heil, Nora (2013): Klassifizierung des Bestandes öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Bundes nach demografischen Ereignissen, in: *Wirtschaft und Statistik*, 10/2013, 715–719.

Heil, Nora/Kaiser, Julia/ Schmidt, Daniel/ Schmidt, Pascal (2017): Die Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Zuordnungskriterien für öffentliche Einheiten, in: *Wirtschaft und Statistik*, 1/2017, 35–48.

Heil, Nora/Leidel, Melanie (2018): Der Finanzierungssaldo des Staates in den Finanzstatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: *Wirtschaft und Statistik*, 6/2018, 85–98.

Hessisches Statistisches Landesamt (2018): Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2017, Hinweise und Erläuterungen zum öffentlichen Finanzvermögen, Wiesbaden.

Junkert, Christoph (2014): Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts am 31. Dezember 2013, in: *Wirtschaft und Statistik*, 12/2014, Seite 774-781.

Räth, Norbert/Braakmann, Albert (2011): „Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2011 für den Zeitraum 1991 bis 2010“, in: *Wirtschaft und Statistik*, 9/2011, 82–865.

Rehm, Hans (2006): Statistiken der öffentlichen Finanzen – aussagekräftiger und aktueller, in: *Wirtschaft und Statistik*, 3/2006, 279–302.

Rückner, Christine (2011): Integration in den Finanz- und Personalstatistiken – Auf dem Weg zum finanzstatistischen Gesamtbild, in: *Wirtschaft und Statistik*, 11/2011, 1108–1110.

Rückner, Christine (2019): Integration in den Finanzstatistiken – Eine Bestandsaufnahme, in: Mink, Reimund/ Voy, Klaus (Hrsg.): *Der Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Finanzstatistik*, Berliner Beiträge zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Band 4, Marburg: Metropolis-Verlag, 263–301.

Schmidt, Daniel/Schmidt, Pascal (2011): Re-Integration als Maßnahme zur Qualitätssicherung der Ergebnisse des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: *Wirtschaft und Statistik*. 11/2011, 957–966.

Schmidt, Nora (2011): Ausgliederungen aus den Kernhaushalten – Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, in: *Wirtschaft und Statistik*, 02/2011, 154–163.

Schmidt, Pascal (2019): Entwicklung der Steuern in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: Mink, Reimund/ Voy, Klaus (Hrsg.): *Der Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und in der Finanzstatistik*, Berliner Beiträge zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Band 4, Marburg: Metropolis-Verlag, 303–317.

Schulze-Steikow, Renate (2018): Öffentliche Finanzen und öffentlicher Dienst, in: *Datenreport 2018 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*, Kap. 4.2 Wirtschaft und Öffentlicher Dienst, Bonn: Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 138–147.

Stabilitätsrat (2010): Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2010, TOP 2 Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage gemäß §3 Abs. 2 StabiRatG und Schwellenwerte gemäß §4 Abs.1 StabiRatG, Berlin.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände – Anteilige Modellrechnung für den interkommunalen Vergleich, Stand 31.12.2016, März, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2009): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 – Mit Erläuterungen, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2014a): Qualitätsbericht Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen – Jahresabschlussstatistik (JAB), April, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016): Leitfaden Berichtskreismanagement, Stand 6. Dezember 2016, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017): Qualitätsbericht Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5.2, Juni, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017a): Qualitätsbericht Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, November, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017b): Bericht zur Evaluierung der ersten gemeinsamen Grundbefragung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Referentenbesprechung „Finanz- und Personalstatistiken“ am 5. und 6. Dezember 2017 im Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, November, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (jährlich, im August): Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14 Reihe 6, jährlich im August, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (jährlich, im Oktober): Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14 Reihe 5.1, Oktober, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (zweijährlich): Qualitätsbericht Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (vierteljährlich, 4 Monate nach Quartalsende): Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (jährlich): Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, Fachserie 14 Reihe 3.1, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (jährlich, im Juli): Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14 Reihe 5, Wiesbaden.

Wonke, Christoph/Kella-Matawak, Marie (2018): Grundbefragung der amtlichen Finanzstatistik – Hintergründe und Ergebnisse, in: *Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz*, 3/2018, 164-176.

Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (2008): Bereinigung der Zwischensummen „Flächenländer West“, „Flächenländer Ost“ und „Stadtstaaten“, Arbeitspapier der ZDL, 16.1.2008, Berlin.

Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (2016): Handbuch zum statistischen Datenangebot der ZDL, Berlin.

---

## Anhang: Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3605/1993 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Amtsblatt der EG Nr. L 332, Seite 7).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 9. Mai 2008 (Amtsblatt der EU 2016/C 202/01).

Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Amtsblatt der EG Nr. L 145, Seite 1).

Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Amtsblatt der EU Nr. L198, Seite 1).

Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Amtsblatt der EU Nr. L 306, Seite 41).

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (Amtsblatt der EU Nr. L 306, Seite 1).

Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 174, Seite 1).

Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 069, Seite 101).

Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I, Seite 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist.

Haushaltsgrundsätzegesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2580).

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG), Bundestagsdrucksache 16/12060 vom 26.2.2009.

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HstatG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2016 (BGBl. I S. 2826), Bundesratsdrucksache 279/16.

Bundesverfassungsgericht (2006): Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2006, 2 BvF 3/03, Karlsruhe.

Verwaltungsvereinbarung vom 2. März 2010 zwischen dem Bund und den Ländern nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz, u. a. Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 11 vom 24. März 2010, 483–485.